

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 2 · März/April 2014 · 63. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

Soziale Dienste im Wandel

Neben dem Scheinwerferlicht

Außergewöhnliche und erfolgreiche
Konzepte und Projekte
vom 03. bis 04.06.2014 in Göttingen

fügelwesen / photocase.com

Ziele und Inhalte

Die so genannten Leuchtturmprojekte zu den Themen Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung oder auch Jugendvollzug prägen die Diskussion der Fachleute im Justizvollzug und die Inhalte der großen Veranstaltungen zum Thema Strafvollzug.

Aber darüber hinaus gibt es in den Vollzugsanstalten gute und erfolgreiche Konzepte, Maßnahmen und Projekte, die es verdient haben, in das Scheinwerferlicht der Vollzugsöffentlichkeit gestellt zu werden. Das ist das Ziel einer Tagung, die die Redaktion der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ in Kooperation mit der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges am 3. und 4. Juni 2014 durchführen wird. Dort soll der Vielfalt sinnvoller und besonderer Maßnahmen eine Bühne geboten werden.

Eingebettet in einen Grundsatzvortrag zur Bedeutung für den Justizvollzug und eine abschließende Podiumsdiskussion werden folgende Projekte und Konzepte vorgestellt.

Heimspiel Wohnprojekt für junge Strafgefangene vor Haftende +++ **Projekt e/m/o** Ausbildung von Bediensteten des AVD zu Sozialkompetenztrainern +++ **Eltern – Kind – Projekt Chance** Projekt zur Erhaltung und Stabilisierung familiärer Bindungen für Kinder von Inhaftierten +++ **Täter – Opfer – Ausgleich** Projekt zur wirkungsvollen Verankerung des Täter – Opfer – Ausgleichs im Justizvollzug +++ **Hundebande** Ausbildung von Blindenhunden durch weibliche Gefangene +++ **Pia M: Papa ist auf Montage** Elternschaft während der Haftzeit und präventive Familienunterstützung +++ **co.libri** Einheitliches Behandlungscontrolling +++ **Projekt Listener** Projekt der Suizidprophylaxe zu Haftbeginn +++ **Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)** Neuartiges Behandlungskonzept (nicht nur) für den Jugendarrest +++ **„Ausblick“ im hackmuseumsgARTen** Kreative Gartengestaltung durch Strafgefangene +++ **Ich lese für dich** Gute – Nacht – Geschichten aus dem Gefängnis +++ **Stolze Helfer!** Junge Gefangene für ehrenamtliche Arbeit gewinnen und qualifizieren +++ **Förderung älterer Gefangener** Konzepte der JVA Detmold und der JVA Schwalmstadt +++ **PeerMediation hinter Gittern** Ausbildung jüngerer Gefangener zu Mediatoren +++ **Ethikkomitee** Ethik im Justizvollzug +++ **Gefangene werden Trainer** Ausbildung von Gefangenen zu Lizenz-Trainern

Detaillierte Kurzbeschreibungen finden Sie im Anhang und auf unserer Internetseite www.fajv.de.

Zielgruppe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen und Professionen im Justizvollzug

Teilnahmegebühren

- ◇ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Justizvollzuges gelten gesonderte Regelungen.
- ◇ Alle anderen:
198,00 € inkl. Mittagessen, exkl. Übernachtung mit Frühstück (ca. 64,80 €)

!! Anmeldeschluss: 10.05.2014

Ansprechpartner:

Rolf Koch, Führungsakademie

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 459

E-Mail: Rolf.Koch@justiz.niedersachsen.de



Liebe Leserinnen und Leser,

zunächst bitten wir um Entschuldigung für die zuletzt etwas verspätete Auslieferung der Hefte infolge administrativer Umstellung. Die zahlreichen Anfragen haben uns gezeigt, dass unsere Hefte von einem großen Leserkreis geradezu erwartet werden. Dies bestätigt uns in unserer Arbeit.

+++

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe beschäftigt sich nicht direkt mit dem Strafvollzug. Und doch ist das Thema auch für Strafvollzugsbedienstete von großer Bedeutung: Es geht um die Sozialen Dienste der Justiz im Allgemeinen und dabei insbesondere um aktuelle Veränderungen in Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe. Unter der Überschrift „Soziale Dienste der Justiz im Wandel“ haben Bernd Maelicke und Wolfgang Wirth exemplarisch einige Beiträge zusammengestellt, die ein besonderes Augenmerk auf interessante Entwicklungen in den Bereichen Qualitätsstandards und Verfahrensregelungen, Fallgruppenbildungen und Risikoorientierung, Vernetzung und Übergangmanagement sowie auf Dokumentation und Evaluation legen. Die hier erkennbaren Entwicklungen werden auch Auswirkungen auf die Arbeit des Strafvollzuges haben. Deshalb sei die Lektüre besonders empfohlen.

+++

Und auch gleich eine Vorschau auf das nächste Heft: In Heft 3 werden verschiedene Beiträge das Schwerpunktthema „In Verbindung bleiben - Außenkontakte der Gefangenen“ beleuchten. Praktische Beispiele aus einzelnen Anstalten sollen Erfahrungen mit neuen oder bewährten Formen der Ausgestaltung von Kontakten der Gefangenen schildern. In zwei Beiträgen werden die grundverschiedenen Haltungen von Bayern und Berlin zur Nutzung von Telefonen durch Gefangene gegenübergestellt. Die juristischen

Rahmenbedingungen erläutert ein Beitrag und ein Gefangener soll in einem Interview zu Wort kommen. Sie erwartet also ein bunter Strauß von Beiträgen!

+++

Leider hat uns Professor Dr. Michael Walter für immer verlassen. Einen Nachruf von Wolfgang Wirth im Namen der gesamten Redaktion lesen Sie auf S. 71.

+++

Nochmals möchte ich auch auf unsere geplante Forum Strafvollzugs-Tagung „Neben dem Scheinwerferlicht“ in Kooperation mit der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges am 3. und 4. Juni 2014 in Göttingen hinweisen. Genaueres finden Sie auf S. 77. Wir würden uns über zahlreiche Anmeldungen freuen. Wir möchten über „guten Vollzug“ ins Gespräch kommen und sinnvollen Modellen und Projekten aus der Praxis ein Podium bieten. Das von Günter Schroven und Rolf Koch zusammengestellte Programm zeigt, dass für „jeden etwas dabei ist“.

+++

Der Strafvollzugausschuss wird dieses Jahr vom 7. bis 9. Mai 2014 in Saarbrücken tagen. Einen Bericht dazu werden wir voraussichtlich in einem der nächsten Hefte veröffentlichen.

+++

Die Redaktion hat sich vom 24. bis 25. März 2014 in Berlin getroffen. Gegenüber der ursprünglichen Planung hat sich die Verteilung der Schwerpunktthemen wie folgt geändert: Heft 4 beleuchtet die neuere Entwicklung in der Sozialtherapie unter dem Motto „Sozialtherapie für alle?“. Heft 5 wird ein Tagungsheft zu der oben genannten Veranstaltung „Neben dem Scheinwerferlicht“. Heft 6 beschäftigt sich - wieder einmal - mit dem Frauenstrafvollzug.

Voraussichtlich in Heft 1/2015 behandeln wir das Thema „Alter und Pflege“. Heft 2/2015 soll die „Partizipation von Gefangenen“ im Vollzug zum Gegenstand haben und Heft 3/2015 „Freizeit und Sport“. Zwar haben wir durchaus noch Themen im „Speicher“, sind aber für weitere Anregungen sehr dankbar.

+++

Schon jetzt möchte ich auf unser Korrespondententreffen am 12. und 13. November in Fulda hinweisen. Nur in enger Kooperation mit allen Ländern ist es uns möglich, über die jeweiligen Entwicklungen in den Ländern sachgerecht zu berichten.

+++

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



- 69 Editorial**
- 70 Inhalt**
- 71 Magazin**
Nachruf
Prof. Dr. Michael Walter
- 72 Restorative Justice: Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen**

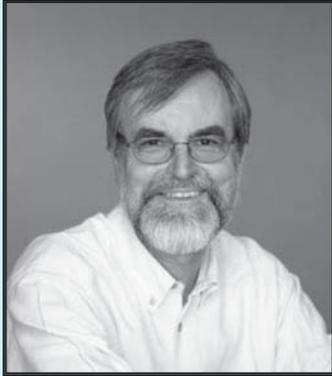
Schulungen zur Alphabetisierung durch das Projekt RAUS
- 73 Zahl der Verurteilten im Jahr 2012 weiter rückläufig**
- 74 Neue bundesweite Rückfalluntersuchung liegt vor**
- 75 OLG Karlsruhe zur lebenslangen Freiheitsstrafe: 50 Jahre sind nicht genug**

Rechtsprechung für die Freie Straffälligenhilfe
- 76 Neues „Vater-Kind-Besuchsprojekt“ in der JVA Freiburg**
- 78 Titel**
„Soziale Dienste der Justiz im Wandel“
Bernd Maelicke, Wolfgang Wirth
- 79 Soziale Dienste der Justiz in Deutschland: Ein Ländervergleich**
Lisa Lutzeböck
- 85 Paradigmen der Bewährungshilfe zwischen gestern und morgen**
Wolfgang Klug
- 89 Risikomanagement und Fallgruppenbildung in der Bewährungshilfe**
Klaus Mayer, Daniel Treuthardt, Hans-Jürg Patzen
- 93 Bewährungshilfeplanung bei den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern**
Andreas Rohde, Dr. Ronny Werner
- 96 Evaluation des Projekts Intensivbetreuung durch den Sozialen Dienst der Justiz in Sachsen**
Katherina Müller
- 99 Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg**
- 100 Bewährungshilfe in der Entwicklung**
Peter Reckling
- 102 Stand und Perspektive der Gerichtshilfe in Deutschland**
Reiner-Dieter Hering
- 107 Übergangs- und Entlassungsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung**
Peter Reckling
- 111 Sopart-Justiz: Die Fachanwendung für die Sozialen Dienste der Justiz – nicht nur in NRW**
Reinhard Schweinsberg
- 113 Vom Reso-Flipper zum Reso-Gesetz**
Prof. Dr. Bernd Maelicke
- 115 Die Zeitschrift Bewährungshilfe – Ein Spiegel der Sozialen Strafrechtspflege**
Martin Kurze
- 118 Aus den Ländern**
Baden-Württemberg
Obergfell-Fuchs Leiter der Justizvollzugsschule

Bayern
Bundesverdienstkreuz für Anton Bachl
- 119 «Die Zeit vergeht schneller» - Arbeit hinter Gittern gefragt**

Berlin
Zehn Jahre Schadensfonds: Junge Straftäter arbeiten für ihre Opfer
- 120 Niedersachsen**
Antwort der Justizministerin zum Warnschussarrest
- 121 Nordrhein-Westfalen**
Zur Beendigung des Modellprojekts „Jugendstrafvollzug in freien Formen“
- 122 Sachsen-Anhalt**
Pressepreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“
- 122 Medien**
Jugendgerichtsgesetz
- 124 Theorie und Praxis**
Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Sachsen – Erste Ergebnisse einer Befragung von Inhaftierten
Sven Hartenstein, Sylvette Hinz
- 128 Steckbriefe**
Justizvollzugsanstalt Siegburg
- 129 Rechtsprechung**
- 132 Vorschau/Impressum**

Prof. Dr. Michael Walter – ein Nachruf



Der Jurist und Kriminologe Professor Dr. Michael Walter ist am 7. März 2014 verstorben. Michael Walter war ein renommierter Wissenschaftler, der den Strafvollzug auch in der Praxis über lange Jahre begleitet und beeinflusst hat – kritisch, konstruktiv und nachhaltig. Mit seiner Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg und an der Universität zu Köln hat er angehenden Juristen nicht nur das handwerkliche Rüstzeug für die Bearbeitung strafrechtlicher Fragen vermittelt, sondern auch den Blick für kriminologische Probleme geschärft. Mit seiner Forschungstätigkeit als Leiter des Instituts für Kriminologie der Kölner Universität hat er die kriminologisch-kriminalpolitische Diskussion im In- und Ausland maßgeblich beeinflusst. Seine Arbeiten zum Jugendrecht, zur (Jugend-)Kriminologie, zum Strafrecht und zum Strafvollzug sind sowohl für Wissenschaftler als auch für Praktiker wichtig und lehrreich. Und mit seiner Tätigkeit als Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen, die er nach seiner Emeritierung bis zum 30.09.2013 ausübte, hat Michael Walter Impulse für vollzugspraktische und vollzugspolitische Reformen gesetzt, die noch weit in die Zukunft hinein wirken werden.

Als Justizvollzugsbeauftragter hat Michael Walter das Amt des Ombudsmanns für den Strafvollzug neu geprägt. Dabei war es ihm stets wichtig darauf hinzuweisen, dass sich in Angelegenheiten des Justizvollzuges jedermann mit Beschwerden, Anregungen, Beobachtungen und Hinweisen oder Eingaben unmittelbar an ihn wenden kann – auch Vollzugsbedienstete, ohne den Dienstweg einhalten zu müssen. Es war ihm aber mindestens genauso wichtig, sich auch in Grundsatzfragen gestalterisch an der Entwicklung des Vollzuges zu beteiligen. Hier hat Michael Walter seine Aufgabe darin gesehen, an der Schaffung eines Justizvollzuges mitzuwirken, der an den Menschen-

rechten sowie an sozial- und rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichtet ist. Er hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als unabhängiger und in der Ausübung seines Amtes nur dem Gesetz unterworfenen Experte entsprechend beraten. Und darüber hinaus hat er seine praktischen Erfahrungen und Vorschläge auch allen kriminologisch und kriminalpolitisch Interessierten in Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seine Tätigkeitsberichte spiegeln das Wirken und das Selbstverständnis des Justizvollzugsbeauftragten, Kriminologen und Juristen Michael Walter in eindrucksvoller Weise wider. Sie sind stets an praktischen Problemen orientiert, aber auch immer wissenschaftlich fundiert, ohne dabei jemals den Blick für die Sorgen und Nöte der Menschen im Justizvollzug zu verlieren.

Michael Walter hat die vollzugspolitische Diskussion und die vollzugliche Praxis gleichermaßen „bewegt“. Neben seiner Befassung mit Anliegen und Eingaben von Gefangenen und seinen Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesentwürfen der Landesregierung hat er sich dabei konzeptionell zuletzt vor allem auf Fragen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung, der Neuordnung der Ausbildung des mittleren Vollzugsdienstes sowie der Arbeit von Anstaltsbeiräten und ehrenamtlichen Mitarbeitern konzentriert. Darüber hinaus hatte er aber auch im Kontext von Kriminalprävention und Kriminalrechtspflege verschiedene Ämter inne – zum Beispiel in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. und als Vorsitzender des Landespräventionsrates NRW. Auch Forum Strafvollzug wird die Stimme Michael Walters vermissen. Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Wolfgang Wirth – für die Redaktion

Restorative Justice: Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen

Ein im internationalen Kontext inzwischen üblicher und in seiner ganzen Bandbreite schwer ins Deutsche zu übersetzender Begriff stellt eine Herausforderung dar. Allein die Tatsache, dass die Übersetzung des englischen Begriffs „Justice“ im Deutschen entweder „Justiz“, aber auch „Gerechtigkeit“ als korrekte Übersetzung zulässt, mahnt zur behutsamen Annäherung. Der hier vorliegende Band ist der Versuch, diese behutsame Annäherung zu wagen, ohne vorschnelle Definitionen abzugeben oder einfache Erklärungen in den Ring zu werfen. Eine Anzahl namhafter internationaler Autoren haben sich in dankenswerter Weise dazu bereit erklärt, in diesem Buch ihre ganz persönliche Sichtweise und ihre ureigene Beziehung zu Restorative Justice darzulegen. Die Beschreibungen des Verhältnisses zwischen denen, die Restorative Justice propagieren und praktizieren, und den Praktikern in der Justiz sind in diesem Buch auch besonders anregend und müssten eigentlich beide Seiten zu einer Neubestimmung ihrer Rolle führen. Deshalb gehört dieses Buch in Deutschland in jede Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich sowie in die Ausbildung von zukünftigen Mediatoren in Strafsachen, sollte aber auch gerade im Hinblick auf die weitergehende Diskussion von interessierten Juristen und Wissenschaftlern gelesen werden.

Autoren:

- Gerd Delattre, Vorwort
- Dr. Claudio Domenig, Restorative Justice - Vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf
- Dominic Barter im Gespräch mit Sissi Mazzetti, Restorative Circles - Ein Ansatz aus Brasilien, der Raum für den gemeinschaftlichen Umgang mit

schmerzhaften Konflikten schafft

- Dr. Christa Pelikan, Restorative Justice - (m)ein Weg - Von der Konfliktregelung in Jugendstrafsachen zum RJ-Verfahren bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen und zur RJ in interkulturellen Konflikten
- Dr. Martin Wright, Gerechtigkeit (wieder)herstellen - Wenn Theorie, Gesetz und Praxis sich treffen
- Sonia Sousa Pereira, Neue Impulse durch Gefühle
- Leo van Garsse, Zwischen Zynismus und Nostalgie - Die Umsetzung von Restorative Justice und Mediation in Strafsachen in Belgien

ISBN: 978-3-924-570-33-0, 128 Seiten,
Verkaufspreis 10 Euro
Zu bestellen über: vertrieb@dbh-online.de

Schulungen zur Alphabetisierung durch das Projekt RAUS

Sensibilisierende Schulungen zur Alphabetisierung werden vor Ort (auf Anfrage) für Fachkräfte aus den Bereichen Strafvollzug, Straffälligenhilfe, Übergangsmanagement, Wirtschaft, Lehrkräfte, Ausbilder, Justizbeamte, Ehrenamtliche etc. angeboten. Das Projekt RAUS führt kostenlose Infoveranstaltungen und Schulungen für Multiplikatoren durch.

Diese sind mit folgender Zielsetzung verbunden: In der Veranstaltung erfahren die Teilnehmenden, wie sie Betroffene erkennen und fördern können und welche Unterstützungsangebote existieren. Sie erfahren, wie die lokalen Bildungsakteure von dem Projekt RAUS profitieren und wie sie sich einbringen können. Sie erhalten Einblicke in die Alphabetisierungsarbeit mit Strafgefangenen und infrastrukturelle Rahmenbedingungen. Nicht zuletzt stellen die

Referenten neue Motivations- und Unterrichtsmaterialien vor, die das Projekt kostenlos zur Verfügung stellt.

Das Projekt RAUS - Resozialisierung durch Alphabetisierung und Übergangsmanagement für Straffällige - bietet den Betroffenen und Verantwortlichen im Strafvollzug und der Straffälligenhilfe Beratung und Unterstützung.

Zur Verbesserung der beruflichen Integration Straffälliger werden im Projekt RAUS in sieben Modulen:

- ein bundesweit adaptierbares Konzept zur Ansprache und Motivierung von Strafgefangenen zur Teilnahme an arbeitsplatzbezogener Alphabetisierung,
- passgenaue Förderkonzepte (Didaktik, Methodik, Materialien) sowie
- übertragbare Netzwerk- und Schulungskonzepte zur Sensibilisierung der Straffälligenhilfe entwickelt und erprobt.

Die adaptierbaren Konzepte und Materialien werden nachhaltig implementiert und für andere Institutionen in einem Online-Materialpool kostenlos angeboten. Netzwerk- und Schulungskonzepte für Akteure aus den Bereichen Strafvollzug, Entlassungsvorbereitung, Übergangsmanagement, Arbeitsvermittlung und Unternehmen informieren über Hilfsangebote, ermöglichen effektive Kommunikationswege und passgenaue Hilfe für Betroffene mit dem Ziel der Erhöhung von Arbeitsmarktchancen. Multiplikatoren werden im Erkennen, Ansprechen, Motivieren und Diagnostizieren weitergebildet. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen werden über 40 Schulungen, eine Buchveröffentlichung, adressatenspezifische Handouts und PR-Arbeit kommuniziert. Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

[DBH-Newsletter Nr. 03/14 vom 04.02.2014]

→ <http://www.raus-blick.de/>

Zahl der Verurteilten im Jahr 2012 weiter rückläufig

Im Jahr 2012 wurden in Deutschland rund 773 900 Personen rechtskräftig verurteilt, 4 % weniger als im Jahr 2011 (807 800). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, ging die Verurteiltenzahl gegenüber 2007 (897 600), als die Strafverfolgungsstatistik erstmals flächendeckend in Deutschland durchgeführt wurde, um 14 % zurück.

Mit 22 % stellen Straftaten im Straßenverkehr die größte Gruppe an allen Straftaten dar. Im Jahr 2012 wurden knapp 166 700 Personen wegen Straftaten im Straßenverkehr belangt. Das entspricht einem Rückgang um 3 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Struktur der verhängten Sanktionen ist gegenüber den Vorjahren weitgehend unverändert. Die häufigste strafrechtliche Sanktion war und ist die Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht. 2012 wurden 560 400 Ver-

urteilte mit einer Geldstrafe belegt, das waren 72 % aller Verurteilten. Deutsche Gerichte verurteilten rund 136 600 Personen (18 %) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe. Bei 94 300 Personen wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Damit erhielten sieben von zehn der zu Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilten Personen die Gelegenheit, einen Gefängnisaufenthalt durch eine erfolgreiche Bewährungszeit zu vermeiden. Rund 42 300 Verurteilte bekamen eine Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung. Mit sogenannten Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht wie beispielsweise Jugendarrest, Arbeitsauflagen oder Weisungen wurden die Straftaten von weiteren 76 900 Personen (10 % aller Verurteilten) sanktioniert.

Insgesamt verurteilten deutsche Gerichte 91 700 Personen nach Jugendstrafrecht (12 %) und 682 200 Personen nach allgemeinem Strafrecht (88 %). Das stärker am Erziehungsgedanken ausgerichtete Jugendstrafrecht kann auch für Heranwachsende bis 20 Jahre angewendet werden, wenn das Gericht eine verzögerte Reife feststellt. 2012

kam es annähernd bei zwei von drei verurteilten Heranwachsenden (67 %) zur Anwendung.

Die registrierte Kriminalität ist ein vorwiegend männliches Phänomen. 2012 waren 81 % der Verurteilten Männer (625 600). Junge Menschen wurden im Jahr 2012, bezogen auf ihren Anteil in der Bevölkerung, weitaus häufiger verurteilt als Ältere: Jugendliche (14 bis 17 Jahre) eineinhalb mal so oft, Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) knapp dreimal so oft wie Erwachsene ab 21 Jahren. Allerdings waren auch die Verurteiltenzahlen für die Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten Jahren rückläufig. 2012 wurden insgesamt 26 % weniger Jugendliche und Heranwachsende verurteilt als noch 2007. Generell gilt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Alter von Anfang bis Mitte 20 am höchsten ist. Danach geht sie kontinuierlich zurück.

Ausgewählte aktuelle Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik 2012 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

	Verurteilte			
	Insg.	Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	Erwachsene (ab 21 Jahre)
2010	813 266	55 388	80 091	677 787
2011	807 815	51 325	76 428	680 062
2012	773 901	44 984	69 809	659 108
Nach Geschlecht:				
Männer	625 576	36 608	58 348	530 620
Frauen	148 325	8 376	11 461	128 488
Nach Staatsangehörigkeit:				
Nicht-Deutsche	176 942	8 543	13 012	155 387
Deutsche	596 959	36 441	56 797	503 721
Je 100 000 Personen der gleichen Bevölkerungsgruppe	918	1 260	2 449	842
Nach der schwersten Sanktion:				
Allgemeines Strafrecht	682 206	–	23 098	659 108
Freiheitsstrafe	121 809	–	1 030	120 779

	Verurteilte			
	Insg.	Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	Erwachsene (ab 21 Jahre)
davon:				
ohne Bewährungsaussetzung	36 373	–	140	36 233
mit Bewährungsaussetzung	85 436	–	890	84 546
Geldstrafe	560 377	–	22 065	538 312
Jugendstrafrecht	91 695	44 984	46 711	–
Jugendstrafe	14 803	4 761	10 042	–
davon:				
ohne Bewährungsaussetzung	5 939	1 732	4 207	–
mit Bewährungsaussetzung	8 864	3 029	5 835	–
Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln	76 892	40 223	36 669	–
davon:				
Zuchtmittel	67 389	34 662	32 727	–
Erziehungsmaßregeln	9 503	5 561	3 942	–
Nach ausgewählten Straftaten:				
Straftaten im Straßenverkehr	166 688	3 554	11 560	151 574
Straftaten gegen die Person	124 137	13 120	15 125	95 892
darunter:				
Körperverletzung (einschließlich gefährliche und schwere)	73 123	10 997	11 508	50 618
Straftaten gegen das Vermögen	354 406	23 903	32 076	298 427
darunter:				
Diebstahl und Unterschlagung	138 970	14 775	13 208	110 987
Betrug	89 407	889	4 399	84 119
Sonstige Straftaten	128 670	4 407	11 048	113 215
darunter:				
Betäubungsmitteldelikte	53 544	2 053	6 150	45 341

[Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 046 vom 12.02.2014]: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/02/PD14_046_243.html

Neue bundesweite Rückfalluntersuchung liegt vor

Zur Vorlage der aktuellen Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010“ erklärt Bundesjustiz- und verbraucherschutzminister Heiko Maas:

„Der Frage, ob Strafen einen Täter davon abhalten, erneut Straftaten zu begehen, geht die aktuell vorliegende Rückfalluntersuchung aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für den Zeitraum 2007 bis 2010 nach.

Die gute Nachricht ist: Eine strafrechtliche Ahndung bleibt für die meisten der im Jahr 2007 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen ein einmaliges Ereignis. Dennoch wird etwa jeder Dritte im Beobachtungszeitraum

von drei Jahren erneut straffällig. Die Studie gibt einen interessanten Überblick, innerhalb welchen Zeitraums ein solcher Rückfall am wahrscheinlichsten ist und welche Deliktgruppen am häufigsten betroffen sind.“

Zum Hintergrund: Die Frage, ob Strafen den oder die Täter davon abhalten, erneut gegen (Straf-) Gesetze zu verstoßen, versucht das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit der im Dezem-

ber 2013 erschienenen bundesweiten Rückfalluntersuchung zu beantworten. Anhand von Eintragungen in das Bundeszentralregister wurde für den Zeitraum 2007 bis 2010 erfasst, ob Verurteilte sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewahren“, also nicht rückfällig werden. Eine frühere Untersuchung betrachtete bereits den Zeitraum 2004 bis 2007. Eine Verknüpfung der beiden im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Untersuchungen erlaubt die Überprüfung über einen insgesamt sechsjährigen Zeitraum und zeigt, dass die Rückfallraten bei einer Verlängerung des Beobachtungszeitraumes von drei auf sechs Jahre zwar mäßig, aber dennoch deutlich von 36 % auf 44 % ansteigt. Die überwiegende Mehrheit der Rückfalltaten ereignet sich aber innerhalb der ersten drei, die Hälfte sogar innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung. Bei Betrachtung der einzelnen Deliktgruppen zeigen sich deutliche Unterschiede: So weisen Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und wegen Tötungsdelikten Verurteilte mit weniger als 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf. Dagegen werden Täter von Raubdelikten und schweren Formen des Diebstahls zu mehr als 50 % rückfällig. Der 310 Seiten starke Bericht mit dem Titel „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010“ sowie eine Kurzbroschüre, die die wichtigsten Ergebnisse prägnant zusammenfasst, stehen auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hier zur Verfügung.

[Pressemeldung des BMJ vom 04.02.2014]

OLG Karlsruhe zur lebenslangen Freiheitsstrafe: 50 Jahre sind nicht genug

Auch nach über 50 Jahren Haft darf ein wegen zweifachen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Straftäter nicht aus dem Gefängnis entlassen werden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung komme für den mittlerweile 77-Jährigen nicht in Betracht, entschied das OLG Karlsruhe. Von dem Mann gehe weiterhin die Gefahr schwerer Gewaltdelikte aus.

Im Mai 1963 war der Mann vom Landgericht Berlin wegen zweifachen Mordes unter anderem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Seitdem saß er ununterbrochen in Haft. Seinen Antrag auf Aussetzung der Strafe zur Bewährung hat die Strafvollstreckungskammer Karlsruhe abgelehnt. Zu Recht, entschied nun der 1. Strafsenat des Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe.

Gestützt auf das Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen und eine persönliche Anhörung des Inhaftierten kam das Gericht zu der Überzeugung, dass von dem „trotz seines fortgeschrittenen Alters vitalen und agilen“ Verurteilten im Falle einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft zu erwarten sei, dass er schwere Gewaltdelikte oder ähnlich schwerwiegende Straftaten begehen würde.

Eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB sei daher nicht zu verantworten, zumal sich der Inhaftierte weigere, im Falle einer Strafaussetzung zunächst in einer betreuten Wohneinrichtung unterzukommen. Dies sei jedoch notwendig, um seine sozialen Rahmenbedingungen zu verbessern. Ohne diese Hilfe sei davon auszugehen, dass der Mann weiterhin in kriminellen Subkulturen verharre und ins Drogenmilieu abrutsche.

Allein die Länge der bereits verbüßten Haft begründet nach Ansicht des OLG jedenfalls keinen Grund für eine Aussetzung der Haftstrafe. Schließlich habe auch das Bundesverfassungsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung eine generelle Obergrenze für die zu verbüßende Zeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe verneint.

Nur dann, wenn sich der Gesundheitszustand des 77-Jährigen altersbedingt „erheblich“ verändern würde, könnte der Mann doch noch eine Haftaussetzung erreichen, so die Karlsruher Richter. Voraussetzung sei jedoch auch hier, dass der Mann sich glaubhaft dazu bereit erkläre, in einer altersgerechten und hinreichend strukturierten Umgebung zu leben, welche eine ständige Beobachtung und langfristige Betreuung gewährleistet.

(Beschl. v. 28.03.2014, Az. 1 Ws 12/13). [LTO v. 28.03.2014]

Rechtsprechung für die Freie Straffälligenhilfe

Dr. Manfred Hammel weist seit Jahren regelmäßig auf aktuelle sozialrechtliche Urteile hin, die für die Beratungspraxis der Freien Straffälligenhilfe von Bedeutung sind. Nachfolgend drei neuere Urteile zur Hartz-IV-Rechtsprechung.

Hartz-IV Anspruch im Jugendarrest: Kommen jugendliche oder heranwachsende Hartz-IV-Bezieher in den Jugendarrest, verlieren sie nicht ihren Arbeitslosengeld-II-Anspruch, da ein gemäß § 16 JGG verbüßter, 14tägiger Jugendarrest keine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II darstellt.

Sozialgericht Dresden, Urteil vom 27. Januar 2014 (Az.: S 7 AS 1567/13)

Hartz-IV Anspruch bei „Dauerbeurlaubung“ aus dem Maßregelvollzug: Bei einer „Dauerbeurlaubung“ einer Straftäterin aus dem Maßregelvollzug liegt kein „Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung“ im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB II vor. Es handelt sich hier vielmehr um eine Phase, die zur Vorbereitung der Entlassung dient und während der auch jederzeit eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen werden kann. *Sozialgericht Landshut, Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az.: S 10 AS 905/12)*

Hartz-IV Erstaussstattung bei Personen der Volksgruppe der Sinti und Roma: In dem Fall des Sozialgerichts Hannover geht es um die Pauschale der Erstaussstattung. Der mittellose Haftentlassene gibt an, dass die von ihm benötigten Gegenstände „zu den jeweiligen Beiträgen nicht zu erhalten“ seien. Für das Gericht ist es allerdings nicht ersichtlich, dass die bewilligten Geldleistungen für die Beschaffung der Gegenstände nicht ausreichen sollten. Ein Anspruch auf die Gewährung weiterer Leistungen ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass der Antragssteller zur Volksgruppe der Sinti und Roma gehört, die aufgrund ihrer Kultur keine gebrauchten Möbel benutzen dürfen, sofern in den Sozialkaufhäusern auch Neuware angeboten wird. *Beschluss vom 7. Januar 2014 (Az.: S 74 AS 4268/13.ER).*

[BAG-S Newsletter vom 28.03.2014]

Neues „Vater-Kind-Besuchs-Projekt“ in der JVA Freiburg

Die Straffälligenhilfe des Katholischen Vereins für Soziale Dienste (SKM) Freiburg begleitet seit 15 Jahren Frauen und Kinder, deren Partner inhaftiert sind. So entstand die Idee, ein „Vater-

Kind-Besuchs-Projekt“ gemeinsam mit dem Sozialen Dienst der JVA auf die Beine zu stellen. Ziel war es, Vätern und Kindern eine intensive „Spielzeit“ zu ermöglichen.

„Wie schön war es, miterleben zu dürfen, freudige und hüpfende Kinder nach zwei Stunden in Empfang nehmen zu können. Es schien, als wäre eine Last von ihnen abgefallen“, so die Sozialarbeiterin des SKM Barbara Welle, nach dem ersten Treffen am 25. Januar 2014.

Die Väter waren froh zu erleben, dass Besuche im Gefängnis viel kindgerechter gestaltet werden können, als sonst. Das gemeinsame Spielen stand im Vordergrund und nicht wie bei Regelbesuchen üblich, die Klärung organisatorischer Angelegenheiten oder Beziehungskonflikten zwischen den Partnern. Um die Treffen weiter zu entwickeln, werden derzeit die beteiligten Eltern befragt: Wie haben sie ihre Kinder während des Besuchs erlebt? Welche Gedanken beschäftigten sie nach dem Besuch? Was erzählten die Kinder zuhause? Wie erlebten die Mütter den Vater-Kind-Besuch? In ca. drei Monaten findet das nächste Treffen statt.

[BAG-S Newsletter vom 28.03.2014]

➔ http://www.skm-freiburg.de/wordpress/?page_id=481

Vorankündigung

BAG-S Bundeskongress Wir sind Straffälligenhilfe!

Besondere Hilfen für besondere Lebenslagen
23./24. September 2014, Bonn

Die schwierigen Lebenslagen von Straffälligen und ihren Angehörigen werden von der Freien Straffälligenhilfe aufgegriffen und finden ihren Niederschlag in einem vielfältigen lebenspraktischen Hilfeangebot der Anlaufstellen und Dienste.

Der diesjährige Fachkongress nimmt unter dem Motto „Wir sind Straffälligenhilfe! Besondere Hilfen für besondere Lebenslagen“ unter anderem die Themen Gesundheit, ältere Gefangene, Elternschaft und Bildung unter die Lupe und lädt Sie ein, Problemstellungen und Lösungen zu diskutieren.

Das Programm und ein Anmeldeformular finden Sie in Kürze unter www.bag-s.de.

BAG-S Bundeskongress
23. - 24. September 2014
im Gustav-Stresemann Institut Bonn

Veranstaltung

„Neben dem Scheinwerferlicht“

Außergewöhnliche Konzepte und erfolgreiche Projekte im Justizvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser.

Die so genannten Leuchtturmprojekte zu den Themen Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung oder auch Jugendvollzug prägen die Diskussion der Fachleute im Justizvollzug und die Inhalte der großen Veranstaltungen zum Thema Strafvollzug.

Aber darüber hinaus gibt es in den Vollzugsanstalten gute und erfolgreiche Konzepte, Maßnahmen und Projekte, die es verdient haben, in das Scheinwerferlicht der Vollzugsöffentlichkeit gestellt zu werden. Das ist das Ziel einer Tagung, die die Redaktion der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ in Kooperation mit der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges am 3. und 4. Juni 2014 in Göttingen durchführen wird. Dort soll der Vielfalt sinnvoller und besonderer Maßnahmen eine Bühne geboten werden.

Eingebettet in einen Grundsatzvortrag zur Bedeutung für den Justizvollzug und eine abschließende Podiumsdiskussion werden folgende Projekte und Konzepte vorgestellt:

1. Heimspiel

Wohnprojekt für junge Strafgefangene vor Haftende

2. Projekt e/m/o

Ausbildung von Bediensteten des AVD zu Sozialkompetenztrainern

3. Eltern – Kind – Projekt Chance

Projekt zur Erhaltung und Stabilisierung familiärer Bindungen für Kinder von Inhaftierten

4. Täter – Opfer – Ausgleich

Projekt zur wirkungsvollen Verankerung des Täter – Opfer – Ausgleichs im Justizvollzug

5. Hundebande

Ausbildung von Blindenhunden durch weibliche Gefangene

6. Pia M: Papa ist auf Montage

Elternschaft während der Haftzeit und präventive Familienunterstützung

7. co.libri:

Einheitliches Behandlungscontrolling

8. Projekt Listener

Projekt der Suizidprophylaxe zu Haftbeginn

9. Kurzintervention zur Motivationsförderung (KIM)

Neuartiges Behandlungskonzept (nicht nur) für den Jugendarrest

10. „Ausblick“ im hackmuseums-gARTen

Kreative Gartengestaltung durch Strafgefangene

11. Ich lese für dich

Gute – Nacht – Geschichten aus dem Gefängnis

12. Stolze Helfer!

Junge Gefangene für ehrenamtliche Arbeit gewinnen und qualifizieren

13. Förderung älterer Gefangener

Konzepte der JVA Detmold und der JVA Schwalmstadt

14. PeerMediation hinter Gittern

Ausbildung jüngerer Gefangener zu Mediatoren

15. Ethikkomitee

Ethik im Justizvollzug

16. Gefangene werden Trainer

Ausbildung von Gefangenen zu Lizenz-Trainern

Weitere Informationen und Kurzbeschreibungen finden Sie auf der Internetseite der Führungsakademie unter www.fajv.de. Dort finden Sie auch Modalitäten zur Anmeldung zur Veranstaltung.

Wir hoffen, mit dieser Vorankündigung Ihr Interesse geweckt zu haben und freuen uns über Ihre Teilnahme.

„Soziale Dienste der Justiz im Wandel“ Einführung in den Schwerpunkt

Bernd Maelicke, Wolfgang Wirth

Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe haben sich in den letzten Jahrzehnten zweifellos als tragende Säulen einer Sozialen Strafrechtspflege erwiesen. Der gesellschaftliche Wandel und neue kriminalpolitische Herausforderungen haben auch bei den Sozialen Diensten der Justiz zu Veränderungen geführt, die in vielen Bereichen auch für den Strafvollzug Bedeutung haben oder bekommen können. Die aktuelle Diskussion um das Übergangsmanagement, die eine engere Verzahnung von ambulanter und stationärer Resozialisierung fordert, um die Rückfallrisiken von (ehemaligen) Strafgefangenen zu verringern, ist dafür nur ein wichtiges Beispiel. Dies gibt **Forum Strafvollzug** Anlass, in diesem Schwerpunktheft über den Tellerrand des Strafvollzuges hinaus zu blicken und nach zukunftsweisenden Innovationsstrategien im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz zu fragen.

Die Auseinandersetzung mit dem Wandel der Sozialen Dienste der Justiz setzt natürlich die Kenntnis ihrer aktuellen Strukturen zwingend voraus. Der einführende Beitrag von **Lisa Lutzebäck** schafft die dazu erforderlichen Grundlagen, indem die Autorin im Bundesländervergleich sechs verschiedene Organisationsmodelle vorstellt und damit verdeutlicht, dass die Arbeit der Dienste alles andere als einheitlich strukturiert ist.

Wolfgang Klug beschreibt anschließend einen Paradigmenwechsel, der in den letzten Jahren speziell in der Bewährungshilfe zu einer Reihe von methodischen Veränderungen geführt hat. Dabei geht er insbesondere auf das Konzept der „Risikoorientierten Bewährungshilfe“ ein, dessen Entwicklung in enger Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis erfolgt und

insofern mit einer wachsenden Professionalisierung einhergegangen ist. Daran anknüpfend stellen **Klaus Mayer, Daniel Treuthardt** und **Hans-Jürg Patzen** aus schweizerischer Perspektive das Risikomanagement und die damit verbundenen Fallgruppenbildungen in der Bewährungshilfe dar. **Andreas Rohde** und **Ronny Werner** informieren über Standards der Bewährungshilfeplanung und Inhalte einer daraus folgenden differenzierten Leistungsgestaltung, die 2006 in Mecklenburg-Vorpommern als Bestandteil einer „Integralen Straffälligenarbeit“ eingeführt wurde. Und **Katherina Müller** zeigt am Beispiel der Evaluation einer „Intensivbetreuung“ empirisch fundierte Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der (risikoorientierten) Bewährungshilfe in Sachsen auf.

Aus dem **Justizministerium Baden-Württembergs** wird über den aktuellen Stand der dortigen Bewährungs- und Gerichtshilfe berichtet, deren Aufgaben seit 2007 einem freien Träger übertragen wurden. Und aus dem DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik hat **Peter Reckling** statistische Materialien zur „Bewährungshilfe in der Entwicklung“ zusammengestellt. Von der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V. kommt der Beitrag von **Rainer-Dieter Hering** zum „Stand und Perspektive der Gerichtshilfe in Deutschland“.

Peter Reckling geht darüber hinaus auch auf zentrale Bedingungen für ein erfolgreiches Übergangsmanagement zur Wiedereingliederung von (ehemaligen) Strafgefangenen im Kontext von Strafvollzug und Nachbetreuung ein, und **Reinhard Schweinsberg** erläutert „Sopart-Justiz“, eine einheitliche Fachsoftware zur Dokumentation der Arbeit in allen Sozialen Diensten der Justiz, die

gerade für die Gestaltung der Übergänge aus einer stationären Unterbringung in die Zuständigkeit ambulanter Dienste besonders wichtig ist.

Am Ende des Themenschwerpunktes wird dann noch einmal der Bogen zurück zu grundsätzlichen Fragestellungen geschlagen, wenn **Bernd Maelicke** unter dem provokanten Titel „Vom Reso-Flipper zum Reso-Gesetz“ den Entwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes skizziert, das zu einem ressort- und trägerübergreifenden Gesamtkonzept für die „Komplexleistung Resozialisierung“ führen soll. Und zum guten Schluss zeigt ein Beitrag von **Martin Kurze**, dass sich der regelmäßige Blick in die Zeitschrift „Bewährungshilfe“ auch für die Leserschaft von **Forum Strafvollzug** lohnen kann (und natürlich auch umgekehrt). Probieren Sie es doch einfach einmal aus.



Prof. Dr. Bernd Maelicke
HonProf. Leuphana Universität Lüneburg
berndmaelicke@aol.com



Wolfgang Wirth
Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Soziale Dienste der Justiz in Deutschland: Ein Ländervergleich

Lisa Lutzebäck

Bewährungs-, Gerichtshilfe und - insbesondere seit der Reform von 2007 - auch die Führungsaufsicht befinden sich in Deutschland in einem fortwährenden Prozess der Weiterentwicklung. Kaum ein Land arbeitet heute im Bereich der Sozialen Dienste noch in den Strukturen, wie sie vor 10 oder 15 Jahren üblich waren. Viele Länder haben einen langjährigen Reformprozess hinter sich oder befinden sich noch in einem solchen. Was aber macht heute überhaupt die Sozialen Dienste aus? Worüber sprechen wir, wenn wir diesen Begriff verwenden, der in der Fachliteratur längst einen festen Platz gefunden hat? Es dürfte Konsens sein, dass darunter die Bewährungshilfe einschließlich der Führungsaufsicht sowie die Gerichtshilfe zu subsumieren ist. Eine Analyse der Strukturen in Deutschland macht aber deutlich, dass die Organisationsformen der Sozialen Dienste sehr unterschiedlich sind. Die Bereiche Bewährungs- und Gerichtshilfe sind in den meisten Ländern nicht oder nicht mehr getrennt organisiert und viele dieser Organisationseinheiten nehmen darüber hinaus weitere Aufgaben wahr, sei es z.B. im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen u.v.m. Das ist nicht verwunderlich. Die wenigen Bundesvorschriften insbesondere in Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Jugendgerichtsgesetz setzen das Vorhandensein dieser Hilfesysteme voraus – die Organisationshoheit liegt dagegen bei den Ländern. Sie regeln mit ihren Vorschriften die Zuständigkeit, Organisation und Befugnisse der jeweiligen Sozialen Dienste. Die nachfolgende Darstellung soll ein Beitrag dazu sein, die verschiedenen Strukturen im Bereich der Sozialen Dienste der Länder transparent zu machen.

In Deutschland gibt es strukturell im Wesentlichen sechs verschiedene Modelle, davon

- **fünf Modelle mit gemeinsamen Diensten**
- **ein Modell mit getrennten Diensten.**

Modell 1

Eigenständige Behörde mit einheitlichen Diensten für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe

- Berlin
- Bremen
- Hamburg
- Mecklenburg-Vorpommern

Modell 2

Einheitlicher Sozialer Dienst für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe beim Justizministerium

- Sachsen-Anhalt

Modell 3

Einheitlicher Sozialer Dienst für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe beim Oberlandesgericht

- Brandenburg
- Niedersachsen
- Thüringen

Modell 4

Einheitlicher Sozialer Dienst für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe bei den Landgerichten

- Nordrhein-Westfalen
- Saarland *
- Sachsen

* Saarland: Reform in Vorbereitung

Modell 5

Getrennte Soziale Dienste: Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bei den Landgerichten

- Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften
- Bayern
- Hessen *
- Rheinland-Pfalz*

- Schleswig-Holstein

* Hessen und Rheinland-Pfalz: Reform in Vorbereitung

Modell 6

Übertragung auf einen privaten Träger

- Baden-Württemberg

Es wäre allerdings weit gefehlt, anzunehmen, dass die Organisation in den Ländern, die jeweils unter eines der genannten Modelle fallen, nun identisch sei. Die Unterschiede, die es alleine in den Bereichen Struktur, Aufgabengebiet, Dienst- und Fachaufsicht sowie Leitung und Hierarchie gibt, sind bemerkenswert, wie die nachfolgende Übersicht* zeigt.

* (Die Reihenfolge der Länder orientiert sich an der Reihenfolge der Modelle)

Berlin (Modell 1)

1. Struktur/Aufgabengebiete

Einheitlicher Sozialer Dienst in der Behörde „Soziale Dienste der Justiz“ mit drei Standorten im Stadtgebiet und zwei temporär genutzten Außenstellen mit den Aufgabenbereichen

- Bewährungshilfe (nur für Erwachsene; die Jugendbewährungshilfe ist bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft angesiedelt)
- Gerichtshilfe für Erwachsene (die Jugendgerichtshilfe ist bei den Bezirken angesiedelt)
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Schuldnerberatung
- Opferberatung in Kooperation mit Opferhilfe Berlin e.V.

Bewährungs- und Gerichtshilfe wird - von Ausnahmen abgesehen - in Personalunion wahrgenommen, z.T. auch weitere Aufgaben.

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Innerbehördliche Dienstaufsicht obliegt der Behördenleiterin
- Dienst-/Fachaufsicht über die Leitung der Behörde liegt bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

3. Leitung/Hierarchischer Aufbau

- Dienstsitz Leitung und Vertretung der Leitung (zugleich fachliche Leitung) in der Zentrale
- Dienstgruppenleitungen bei den Dienststellen vor Ort

Bremen (Modell 1)**1. Struktur/Aufgabengebiete**

Eigenständige Behörde mit einheitlichem Dienst (drei Dienstorte und fünf Arbeitsgruppen) für

- Bewährungshilfe
- Gerichtshilfe
- Führungsaufsicht

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Dienstaufsicht durch Amtsleiterin oder Amtsleiter
- Fachaufsicht durch Senator für Justiz und Verfassung

3. Leitung/Hierarchischer Aufbau

- Leiterin oder Leiter und deren Stellvertretung; diesen zugeordnet sind zwei Projektleiterinnen oder Projektleiter für bestimmte Projekte
- „TeamsprecherInnenkonferenz“, d.h. beratendes Organ, das die Dienststellenleitung bei der Durchführung der Aufgaben unterstützen soll, bestehend aus einem Sprecher oder einer Sprecherin pro Arbeitsgruppe (jeweils gewählt von der AG; ohne Weisungs- und Leitungsfunktion, gewählt für ein Jahr, höchstens für zwei Jahre)

Hamburg (Modell 1)**1. Struktur/Aufgabengebiete**

„Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe“ als eigenständige Behörde mit einheitlichem Dienst beim Bezirksamt Eimsbüttel - Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit - mit Standorten in mehreren Stadtteilen und mit den Aufgabengebieten

- Bewährungshilfe
- Jugendbewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Projekt „Konzentrierte Führungsaufsicht“ (für diesem Projekt speziell zugewiesene Straftäter mit Mindesthaftdauer und weiteren Kriterien)
- Gerichtshilfe
- Jugendgerichtshilfe
- Haftentlassungshilfe
- Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit
- Schuldner- und Insolvenzberatung für Klient/-innen der Jugend- und Erwachsenen-Bewährungshilfe

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

3. Leitung/Hierarchischer Aufbau

- Fachamtsleiterin oder Fachamtsleiter
- Abteilungsleitungen
- Abschnittsleitungen

Mecklenburg-Vorpommern (Modell 1)**1. Struktur/Aufgabengebiete**

Landesamt für ambulante Straffälligenhilfe (LaStar) für

- Bereich Soziale Dienste mit
 - Bewährungshilfe
 - Gerichtshilfe
 - Führungsaufsicht
- Führungsaufsichtsstelle und deren Leitung
- Forensische Ambulanz

Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wird in Personalunion wahrgenommen.

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt obliegt dem Ministerium der Justiz

3. Leitung/Hierarchischer Aufbau

- Amtsleiterin oder Amtsleiter, auch für den Verwaltungsbereich des Amtes zuständig
- Leiterin oder Leiter der Abteilung 1 mit Zuständigkeit für Führungsaufsicht und Forensische Ambulanz
- Leiterin oder Leiter der Abteilung 2

- mit Zuständigkeit für die Sozialen Dienste der Justiz
- Geschäftsbereichsleitung vor Ort (4 Dienststellen)

Sachsen-Anhalt (Modell 2)**1. Struktur/Aufgabengebiete**

Einheitlicher Sozialer Dienst beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit

- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe
- Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Opferberatung
- sozialpädagogische Zeugenbetreuung

2. Leitung/Dienst- und Fachaufsicht

Der Soziale Dienst ist dem Justizministerium unmittelbar unterstellt.

Dem zuständigen Fachreferat obliegen die Dienst- und Fachaufsicht mit allen personal- und haushaltsrechtlichen Befugnissen.

3. Hierarchie

- Der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter im Justizministerium obliegt die Behördenleitung
- In jeder Dienststelle (sechs und Nebenstellen) gibt es eine Dienststellenleiterin oder einen Dienststellenleiter und eine Stellvertretung

Brandenburg (Modell 3)**1. Struktur/Aufgabengebiete**

Einheitlicher Sozialer Dienst beim OLG Brandenburg mit 21 Dienstsitzen für

- Bewährungshilfe
- Gerichtshilfe
- Führungsaufsicht
- Täter-Opfer-Ausgleich

Alle Aufgaben werden in Personalunion wahrgenommen.

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht beim Präsidenten des brandenburgischen Oberlandesgerichts
- Sachgebiet für die Sozialen Dienste

3. Leitung/Hierarchieaufbau

- Sachgebietsleiterin oder Sachgebietsleiter beim OLG mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste
- In den Dienstsitzen gewählte Sprecherinnen oder Sprecher mit Mitwirkungsrechten in bestimmten Bereichen. Die beauftragten Sprecherinnen oder Sprecher unterliegen den Weisungen der Sachgebietsleitung. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

Niedersachsen (Modell 3)

1. Struktur/Aufgabengebiete

1.1. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) beim OLG Oldenburg für

- Bewährungshilfe
- Jugendbewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe
- Täter-Opfer-Ausgleich
- AussteigerhilfeRechts

1.2. Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, zuständig für

- Opferhilfe
- Koordination der psychosozialen Prozessbegleitung

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Dienst- und Fachaufsicht bei der Leitung des AJSD bzw. Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe in Personalunion
- Fachlich-Strategisches Management bei der leitenden Abteilung des AJSD beim OLG

3. Leitung/Hierarchischer Aufbau

- Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter beim OLG Oldenburg für AJSD, der oder dem regelmäßig die dienstrechtlichen Befugnisse durch den Präsidenten des OLG Oldenburg übertragen sind; Geschäftsführung der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unmittelbar dem Vorstand der Stiftung Opferhilfe beim Niedersächsischen Justizministerium unterstellt.

- Sachgebietsleitungen „Fachaufsicht Soziale Dienste“ und „Allgemeine Justizverwaltung“ in der Leitungsabteilung beim OLG Oldenburg
- Bezirksleitungen AJSD in den Dienststellen vor Ort (11 Bezirke mit 60 Bürostandorten) sowie 11 Opferhilfebüros

Thüringen (Modell 3)

1. Struktur/Zuständigkeiten

Einheitlicher Sozialer Dienst im Thüringer Oberlandesgericht für

- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe

Aufgabenwahrnehmung in Personalunion möglich.

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht durch Thüringer Oberlandesgericht
- Oberste Dienst- und Fachaufsicht durch das Thüringer Ministerium der Justiz

3. Leitung/Hierarchische Strukturen

- Regionalleiterin oder Regionalleiter in jedem Regionalbezirk (~den vier Landgerichtsbezirken), ausgestattet mit organisatorischer Weisungsbefugnis
- Geschäftsstellenverwalterin und Geschäftsstellenverwalter in jedem der mehr als zwanzig Außenstellen; die meisten dieser Außenstellen sind an Standorten der Amtsgerichte angesiedelt.

Nordrhein-Westfalen (Modell 4)

1. Struktur/Aufgabengebiete

Einheitlicher ambulanter Sozialdienst bei den Landgerichten mit den Fachbereichen

- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe

2. Leitung/ Dienst- und Fachaufsicht

- Die Dienst- und Fachaufsicht für die Sozialen Dienste liegt bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte

- In Angelegenheiten der Gerichtshilfe wird die Fachaufsicht im Einvernehmen mit der Leitung der Staatsanwaltschaft des Zuständigkeitsbereichs wahrgenommen

3. Hierarchie

- Dienststellenleitung
- Gruppenleitung

Saarland (Modell 4)

Reform in Vorbereitung mit dem Ziel der Bildung einer eigenen Einheit unter der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz und engeren Verzahnung mit Trägern der Straffälligenhilfe.

1. Struktur/Zuständigkeiten

Einheitlicher Sozialdienst der Justiz beim Landgericht Saarbrücken (und zwei Außenstellen) für

- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe
- Täter- Opfer- Ausgleich
- Haftentscheidungshilfe
- Haftentlassungsvorbereitung und Entlassenenhilfe
- Zeugenbetreuung

Aufgabenwahrnehmung in Personalunion (z.B. Bewährungshilfe und TOA).

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Die Dienstaufsicht obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts
- Die Fachaufsicht obliegt dem Ministerium der Justiz

3. Leitung/Hierarchischer Aufbau

- Dienststellenleitung durch eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht, die bzw. der zugleich die Führungsaufsichtsstelle beim LG Saarbrücken leitet
- Gruppenleitung/Geschäftsleitung durch eine Diplom-Sozialarbeiterin oder einen Diplom-Sozialarbeiter (aus den eigenen Reihen)
- Leitung der Außenstellen durch Koordinatorinnen oder Koordinatoren (Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter)

Sachsen (Modell 4)

1. Struktur/Aufgabengebiete

Einheitlicher Sozialer Dienst der Justiz mit fünf Dienststellen bei den Landgerichten, jeweils mit Zuständigkeiten für

- Bewährungshilfe
- Gerichtshilfe einschließlich Opferberichterstattung
- Führungsaufsicht
- Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht
- Vermittlung und Überwachung gemeinnütziger Arbeit im Rahmen der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie anstelle uneinbringlicher Geldstrafen
- Haftentscheidungshilfe
- Unterstützung der Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Umsetzung von Maßnahmen nach §§ 35 bis 37 BtMG

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte
- Fachreferentin oder Fachreferent für den Sozialen Dienst beim Oberlandesgericht Dresden
- Oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde ist das Justizministerium

3. Leitung/Hierarchische Struktur

- Jede Landgerichtspräsidentin und jeder Landgerichtspräsident bestellt für den jeweiligen Landgerichtsbezirk eine Fachgruppenleiterin oder einen Fachgruppenleiter

Bayern (Modell 5)

1. Struktur/Aufgabengebiete

Getrennte Soziale Dienste

- Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht sind organisatorisch bei den Landgerichten angegliedert
- Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz (ZKB) beim OLG München mit den Aufgaben: Konzeptionelle, beratende und koordinierende Aufgaben mit landesweiter Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe sowie bei der operativen Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwa-

chung (EAÜ) in der Führungsaufsicht; in Personalfragen wird die ZKB angemessen beteiligt. Leitung durch einen Juristen; stellvertretende Leitung durch eine Diplom-Sozialpädagogin (FH) und einen weiteren Juristen

- Die Gerichtshilfe ist organisatorisch bei den Staatsanwaltschaften angegliedert

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Die Dienstaufsicht über die Bewährungshilfe obliegt der Landgerichtspräsidentin/dem Landgerichtspräsidenten
- Die Dienstaufsicht über die Gerichtshilfe obliegt der Leitenden Oberstaatsanwältin/dem Leitenden Oberstaatsanwalt
- Das Bayerische Staatsministerium der Justiz ist oberste Fachaufsichtsbehörde

3. Leitung/Hierarchie

- Leitende Bewährungshelferin oder leitender Bewährungshelfer bei den Dienststellen ist (Fach-)Vorgesetzte/r der Bewährungshilfe und der Servicekräfte

Hessen (Modell 5)

Derzeit noch getrennte Dienste; Reform in Vorbereitung mit dem Ziel einer Zusammenlegung „Ambulante Soziale Dienste“, Umsetzung in der jetzt laufenden Legislaturperiode vorgesehen.

1. Struktur/Aufgabengebiete

- Allgemeine Bewährungshilfe mit folgenden Sonderdiensten:
 - Sicherheitsmanagement „SIMA“ (Arbeit mit Sexualstraftätern; eine Leiterin oder ein Leiter pro Landgericht sowie mindestens eine weitere Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer)
 - Entlassungsmanagement „EMA“ (Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer arbeitet in der JVA, bleibt aber Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des LG)
 - Jugendbewährungshilfe (für aus dem Jugendstrafvollzug entlassene Verurteilte Ausbau zu einem ausschließlich für Jugendliche zuständigen Dienst geplant)

- Projekt elektronische Fußfessel „EFF“; sozialpädagogische Intensivbetreuung (Tagesstrukturierung/Wochenpläne) zur Vermeidung von Untersuchungshaft und Vollstreckung von Freiheitsstrafen infolge Widerrufs der Strafaussetzung oder zur Ermöglichung zur Aussetzung von Strafen zur Bewährung
- Jeder dieser Bereiche ist nur einem bestimmten Personenkreis im Wege von Sonderzuständigkeiten übertragen.
- Gerichtshilfe

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Allgemeine Fachaufsicht im Justizministerium
- Derzeit liegt die Dienstaufsicht über die Gerichtshilfe noch bei den Leitenden Oberstaatsanwälten. Die Dienstaufsicht der gemeinsamen Sozialen Dienste wird künftig bei den Landgerichts-Präsidentinnen und -Präsidenten liegen. Diese können Teilbereiche auf die Sach- und Fachbereichsleitungen delegieren. Beim Oberlandesgericht liegt nach der Zusammenführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe nur die reine Personalverwaltung. Die Fachaufsicht über die Bewährungshelfer/-innen obliegt den Sachgebietsleitungen bei den Landgerichten.

3. Leitung/Hierarchischer Aufbau

- Je eine Sachgebietsleitung pro Landgericht; ihr obliegt die gesamte Leitung des Geschäftsbetriebs; die Sachgebietsleitung kann Aufgaben übertragen auf
- Fachbereichsleitung; bestellt wird eine pro eingerichteten Fachbereich (~5 - 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Die Fachbereichsleitung unterstützt die Sachgebietsleitung bei der Fachaufsicht des jeweiligen Fachbereichs. Sachgebiets- und Fachbereichsleitungen werden aus dem Kreis der Sozialen Dienste bestellt.

Rheinland-Pfalz (Modell 5, Reform in Vorbereitung)

1. Struktur/Aufgabengebiete

Getrennte Dienste

- Bewährungshilfe bei den Landgerichten
- Führungsaufsicht bei den Landgerichten
- Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften

2. Leitung/Dienst- und Fachaufsicht

- Dienst- und Fachaufsicht über die Bewährungshilfe bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte
- Dienst- und Fachaufsicht über die Gerichtshilfe bei den Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Leitenden Oberstaatsanwälten
- Oberste Dienst- und Fachaufsicht im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

3. Hierarchie

- Bewährungshilfe:
Keine innerdienstliche Leitungsebene. An den acht Landgerichten durch die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gewählte und durch die jeweils zuständige Landgerichtspräsidentin oder den Landgerichtspräsidenten bestätigte Sprecherinnen und Sprecher ohne Leitungsfunktion und ohne Weisungskompetenz als Bindeglied zwischen Bewährungshilfe und LG-Präsidentin oder LG-Präsident und als Ansprechperson gegenüber Dritten; Sprecherfunktion in der Regel, aber nicht zwingend nach zwei Jahren rotierend. Erneute Benennung ist möglich.
- Gerichtshilfe:
In sieben Dienststellen der Leitung der Staatsanwaltschaft direkt unterstellt
In einer Dienststelle in eine Abteilung integriert

Schleswig-Holstein (Modell 5)

1. Struktur/Aufgabengebiete

Getrennte Dienste

- Bewährungshilfe bei den Landgerichten

- Führungsaufsicht bei den Landgerichten
- Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften, mit weiteren Aufgabengebieten
 - Haftentscheidungshilfe
 - Täter-Opfer-Ausgleich
 - Vermittlung und Begleitung freier Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen
 - Mitwirkung bei der Hilfe zur Entlassung
 - Mitwirkung an der Vorbereitung von Gnadenentscheidungen

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nehmen regelmäßig auch die Aufgaben der Gerichtshilfe für die durch Beschluss ihrer Aufsicht und Leitung unterstellten Probandinnen und Probanden wahr. Aus fachlichen Gründen können ihnen diese Aufgaben auch für weitere Beschuldigte übertragen werden.

Aus fachlichen Gründen kann auch Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern die Wahrnehmung der Aufgaben der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer übertragen werden.

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Dienstvorgesetzte der Gerichtshilfe sind die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte
- Dienstvorgesetzte der Bewährungshilfe sind die Landgerichtspräsidentinnen und Landgerichtspräsidenten
- Bei jeder Staatsanwaltschaft und jedem Landgericht gibt es jeweils eine fachvorgesetzte Referentin oder einen Referenten.

3. Leitung/Hierarchie

Zur Koordinierung der Aufgabenerledigung in den Dienststellen wird eine Sprecherin oder ein Sprecher durch das Justizministerium auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Die Sprecherinnen und Sprecher haben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit nicht die richter-

liche Referentin oder der richterliche Referent zuständig ist.

Baden-Württemberg (Modell 6)

1. Struktur/Aufgabengebiete

Einheitlicher Sozialdienst in privater Trägerschaft (Neustart GmbH) für

- Bewährungshilfe
- Gerichtshilfe
- Führungsaufsicht
- Täter-Opfer-Ausgleich

2. Dienst- und Fachaufsicht

- Fachaufsicht beim Ministerium der Justiz
- Dienstaufsicht bei der Leitung des Trägers

3. Leitung/Hierarchische Strukturen

- Geschäftszentrale mit 2 Geschäftsführer/-innen (GF wirtschaftliche Angelegenheiten; GF für Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen)
- Einrichtungsleiter/-innen und Abteilungsleiter/-innen vor Ort

Die 9 Zuständigkeitsbereiche der untergeordneten Einrichtungen stimmen räumlich nicht mit den 17 Landgerichtsbezirken überein, sondern wurden nach sozialen und anderen Indikatoren neu zugeschnitten.

Fazit:

Seit es die Sozialen Dienste gibt, wird in Literatur und Praxis um Fragen der Aufgabenzuschneide, der Belastung der Dienste, der Falldefinitionen und Festlegung von Fallzahlen, der Standards und des Qualitätsmanagements und um Fragen der notwendigen und erwartbaren Effizienz gerungen. Zunehmendes Gewicht hat in den letzten Jahren auch die Thematik des Übergangsmanagements und der Zusammenarbeit zwischen Vollzug und ambulanten Sozialen Diensten erhalten.

Vielleicht ist es an der Zeit, darüber hinaus auch bei den Sozialen Diensten über neue Wege in der professionellen Besetzung der Dienststellen nachzudenken. In Anbetracht dessen,

dass bei vielen Maßregelvollzugsambulanzen, forensischen und psychotherapeutischen Ambulanzen auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter das Personaltableau bereichern, stellt sich doch die Frage, warum nicht umgekehrt auch die Sozialen Dienste sich interdisziplinärer Fachkenntnisse durch die Einstellung psychologischer und psychotherapeutischer Fachkräfte in ihren Organisationen bedienen sollten.

Aber über welche Kriterien der Aufgabenerfüllung auch diskutiert wird: Es handelt sich immer um Parameter, die auch durch die Organisationsform beeinflusst werden. Und: Struktur und Organisation haben darüber hinaus auch erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten, politische Verantwortung für die Arbeit der Sozialen Dienste wahrzunehmen. Schließlich wird hier eine staatliche Aufgabe erfüllt.

Alle bisherigen Diskussionen leiden daran, dass es keine belastbare Statistik gibt, die die Verschiedenheiten der Systeme aufgreift, und dass es keine (oder keine veröffentlichte) Evaluation im Bereich der Sozialen Dienste gibt, die ein Organisationsmodell in ein nachvollziehbares Verhältnis zu Qualität, Effizienz und Effektivität setzt. Auf die in Baden-Württemberg angekündigte Untersuchung darf man insoweit gespannt sein.



Lisa Lutzebäck

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz
Leiterin der Stabsstelle Reform der Sozialen Dienste
Stv. Leiterin der Strafvollzugsabteilung
lisa.lutzebaeck@mjv.rlp.de

Veranstaltungen

Übergänge von Haft in Arbeit

Veranstalter: Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH und Der PARITÄTISCHE, Landesverband Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Justizministerium Baden-Württemberg

Termin:
15.05.2014

Ort:
Stuttgart

Anmeldung:
Werkstatt PARITÄT gGmbH
Projekt ISATrans
Hauptstr. 28
70536 Stuttgart

E-Mail:
isatrans@werkstatt-paritaet-bw.de

Homepage:
www.werkstatt-paritaet-bw.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

Baustein 3: Distanz und Nähe

Veranstalter:
Diakonie Rheinland Westfalen Lippe

Termin:
17.05.2014

Ort:
Düsseldorf

Anmeldung:
Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Homepage:
www.diakonie-rwl.de

Zum Umgang mit psychiatrischen Störungsbildern in der Suchtarbeit (Doppeldiagnosen)

Veranstalter:
Bildung und Beratung Bethel

Termin:
26.05. - 27.05.2014

Ort:
Bielefeld

Anmeldung:
Bildung und Beratung Bethel
Nazarethweg 7
33617 Bielefeld

E-Mail:
bildung-beratung@bethel.de

Homepage:
www.bbb-bethel.de

Gewaltfreiheit spielend lernen. Theatertraining im Sozialen Trainingskurs: Ressourcenorientiert und gewaltpräventiv

Veranstalter:
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin:
02.-04.06.2014

Ort:
Nürnberg

Anmeldung:
DVJJ
Lützeroderstraße 9
30161 Hannover

E-Mail:
info@dvjj.de

Homepage:
www.dvjj.de

Paradigmen der Bewährungshilfe zwischen gestern und morgen

Wolfgang Klug

1 Der Auftrag

Der gesetzliche Rahmen (§§ 56, 57, 68 StGB; § 24 JGG) lässt sich mit wenigen Worten zusammenfassen: Der Bewährungshelfer ist im Auftrag des Gerichts einem Klienten zugeordnet, um diesem einerseits zu einer straffreien Lebensführung zu verhelfen, ihn andererseits aber auch zu überwachen, um mögliche Rückfallrisiken zu erkennen. Bei Jugendlichen erwartet der Gesetzgeber zusätzlich ein erzieherisches Einwirken, und er gibt dem Bewährungshelfer einige im Erwachsenenstrafrecht nicht vorgesehene Vollmachten.

Dass dieser gesetzliche Auftrag sehr knapp und interpretationsbedürftig ist, ist prinzipiell nur dann ein Problem, wenn man Bewährungshilfe als einen „verlängerten Arm des Richters“ betrachtet (ablehnend dazu: Pfeiffer 1984). Wenn man – wie im Gesetzeskommentar von Nix – die Professionalität der Bewährungshilfe mitdenkt, kommt man zu dem Schluss: „Trotz der Weisungsbefugnis des Richters im Einzelfall verfügt der Bewährungshelfer über einen rechtlichen Freiraum“ (Nix 1994, S. 123), der ja gerade in der Fachlichkeit besteht, die der Richter nicht besitzt. Insofern ist es nicht nur sinnvoll, sondern für das Selbstverständnis der Profession elementar, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Grundlage die Paradigmen ihrer Fachlichkeit selbst bestimmt.

2 Klassische Bewährungshilfe: viel Hilfe, wenig Kontrolle

In seiner Bachelor-Arbeit durchforstete Felix Braun (2013) dreißig Jahrgänge der Zeitschrift „Bewährungshilfe“, um den Methodenwandel in der Bewährungshilfe zwischen 1980 und 2013 zu erforschen.

Für die 80er- und 90er-Jahre waren gemäß dieser Recherche folgende Methoden gebräuchlich:

- Klientenzentrierte Gesprächsführung,
- Familientherapie,
- die sozialintegrative Methode,
- soziale Gruppenarbeit,
- Gemeinwesenarbeit („Anwaltschaft“, Entkriminalisierung, Veränderung des gesellschaftlichen Klimas).

Fasst man den Kern dieser Methoden zusammen, lässt sich konstatieren: Die Idee der Bewährungshilfe orientiert sich an der Verbesserung der Lebenslage der Klienten, das Handeln ist vorwiegend hilfeorientiert (Was will der Klient? Wozu ist er motiviert?). Der Kontrollaspekt beschränkt sich überwiegend auf die Überwachung der Erledigung von Auflagen und Weisungen. Ein für die zukünftige Methodenentwicklung nicht ganz unwichtiger Nebenaspekt: Die Motivations- und Beziehungsfrage ist insofern weitgehend „gelöst“, als überwiegend auf Freiwilligkeit gesetzt wird. Insofern kann „Beziehungsarbeit“ in der Regel mit den Prinzipien der Klientenzentrierten Gesprächsführung (Paradigma: „Verstehen“ und „Einfühlen“) gleichgesetzt werden.

3 Die „neokonservative Wende“: überzogen und doch nachhaltig wirksam

Anfang und Mitte der 2000er-Jahre änderten sich das politische Klima und mithin die „Auftragslage“ der Bewährungshilfe. Eine auch von führenden Kriminologen konstatierte „neokonservative Strafrechtspolitik“ versuchte eine „fundamentale Kehrtwende im Hinblick auf die in den 1970er-Jahren eingeleitete und verfassungsrechtlich gebotene Strafvollzugsreform“ (Dünkel/Maelicke 2004, S. 131). Neben den überzogenen Aspekten dieser Wendepolitik waren aber durchaus ernst zu nehmende Anliegen der Bevölkerung nach öffentlicher Sicherheit erkennbar.

Ein schönes Beispiel für diese Erwartung findet sich in der Süddeutschen Zeitung vom 13.8.2013¹. Im Artikel – überschrieben mit „Mehr Straftäter kommen wohl bald frei“ – wird davon berichtet, „dass ehemals sicherungsverwahrte Straftäter auch weiterhin festgehalten werden dürfen, wenn sie infolge einer psychischen Störung mit ‚hoher Wahrscheinlichkeit‘ schwerwiegende Straftaten begehen.“ Da diese Wahrscheinlichkeit bei einer Reihe von Inhaftierten nicht mehr nachweisbar ist, kommen diese Menschen frei. Im Schlusssatz zitiert die Zeitung den Nürnberger OLG-Richter Michael Hammer. Was die Entlassenen betreffe, so stünden für sie nun Bewährungshelfer bereit. „Da wird sich gekümmert“, wird Hammer zitiert. Wahrscheinlich meint er damit auch den Aspekt der öffentlichen Sicherheit, für die nun auch die Bewährungshelfer zuständig sind.

Ein wesentlicher „Nebeneffekt“ dieser Auseinandersetzung: Es wurde mehr als deutlich, dass man einer irrationalen Medienhysterie nur mit einer wissenschaftlich begründeten Argumentation der Wirksamkeit des eigenen Tuns entgegenzutreten kann. Damit wurde die Tür geöffnet für eine wesentlich stärkere Wissenschaftsbasierung der Sozialarbeit in der Justiz.

Dies vorausgesetzt, stellt sich die entscheidende Frage: Wie muss Bewährungshilfe arbeiten, damit sie nach allem, was die Wissenschaft weiß, einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leistet, sprich Rückfall verhindernd ist?

4 Basisprinzipien der Risiko-orientierten Bewährungshilfe (ROB)

Das Konzept der ROB, erstmals vorgestellt von Mayer et al. (2007), stellt die Verhinderung des Rückfalls als die Kernaufgabe der Bewährungshilfe in den

Mittelpunkt. Von dieser Fragestellung ausgehend und basierend auf der Erkenntnis empirischer Forschung, sind es drei Prinzipien, die für eine effektive Rückfallverhinderung in der Praxis verwirklicht werden müssen (Andrews/Bonta 2010):

1. Prinzip: Risikoprinzip (risk principle)

Das „Risk Principle“/Risikoprinzip besagt, dass die Behandlungsintensität dem Risikoniveau des Probanden anzupassen ist: Je höher das Rückfallrisiko einer Straftat liegt, desto intensiver muss die Behandlung des Täters sein. Risikotätern, die ein hohes Rückfallrisiko bei zu erwartenden schweren Straftaten aufweisen, kommt demnach die intensivste Behandlung zu. Wie Studien belegen, reduziert nur eine intensive Behandlung die Rückfallquote bei Hochrisikotätern (empirische Belege: Andrews et al. 1986; Andrews/Bonta 2010). Auf die Rückfallquote von Straftätern, von denen ein geringes Risiko ausgeht, wirkten sich intensive Behandlungsprogramme dagegen entweder kaum oder sogar negativ aus.

Die methodischen Folgerungen:

- a) Identifiziere hohes, mittleres und geringes Rückfallrisiko.
- b) Konzentriere die intensive Arbeit (nicht nur die intensive Kontrolle) auf die Täter mit hohem und mittlerem Rückfallrisiko.
- c) Wenn immer möglich: Vermeide intensive Maßnahmen (z. B. Trainings) bei Tätern mit geringem Risiko, da diese Täter sonst in einen kriminogenen Einfluss (von anderen Tätern) gelangen (nach: Van Voorhis /Salisbury 2014, S. 136).

2. Prinzip: Bedürfnisprinzip (needs principle)

Hier wird die Frage beantwortet, womit sich Bewährungshilfe beschäftigen muss. Das „Criminogenic Need Principle“/Bedürfnisprinzip richtet die Aufmerksamkeit der Behandlung konsequent auf dynamische Risikofaktoren (kriminogene Faktoren). Prozesse wir-

ken Rückfall reduzierend, wenn sie gezielt kriminogene Faktoren verändern, Faktoren also, die mit Entstehung und Beibehaltung von Rückfallrisiken unmittelbar verbunden sind. Die Veränderung nichtkriminogener Bedarfe wirkt sich dagegen nicht auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus. Das bedeutet, dass nicht in jedem Fall die gleichen Faktoren zu bearbeiten sind, um Rückfall verhindernd zu wirken.

3. Prinzip: Ansprechbarkeitsprinzip (responsivity principle)

Hier können wir unterscheiden zwischen dem generellen Ansprechbarkeitsprinzip, das Aussagen zu Wirksamkeit von Maßnahmen trifft, und dem spezifischen Ansprechbarkeitsprinzip, das auf die jeweilige Person anzuwenden ist.

Generell ist zu sagen, dass kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme mit ihrer Orientierung an sozial-kognitivem Lernen und ihren Methoden wie Psychoedukation, Arbeit an dysfunktionalen und antisozialen Einstellungen und Denkweisen oder Erlernen neuer Verhaltensweisen in Rollenspielen in der Regel am besten wirken (generelles Ansprechbarkeitsprinzip) (McGuire 2003).

Das spezifische Ansprechbarkeitsprinzip besagt, dass individuelle, eventuell besondere Merkmale (wie geringe Intelligenz, geringe Motivation, psychische Störungen, sprachlicher Hintergrund) berücksichtigt werden müssen, damit Behandlungshindernisse überwunden werden und die betreffende Person auch auf die Behandlung anspricht.

Im Lehrbuch von Suhling und Greve (2010) wird der Forschungsstand so zusammengefasst:

- Die Maßnahmen sollten an nachgewiesenen Risikofaktoren für die Straftat ansetzen.
- Die Maßnahmen sollten umso intensiver ausfallen, je höher das Risiko für (erneute) Straftaten ist.

- Programme sollten ständig auf ihre Wirksamkeit und Qualität überprüft werden.

Spieß (2004) ergänzt:

- Effekte sind nur bei strukturierter und individualisierter Vorgehensweise zu erwarten.
- „Dasselbe Strickmuster, dieselbe Konfektionsgröße für alle – führt dagegen nicht nur in Fragen der Herrenkonfektion zu wenig ansehnlichen Ergebnissen.“ (Spieß 2004, S. 30)

5 Entwicklungsbedarf

In den wenigen Jahren, in denen die ROB auf „dem Markt“ ist, hat sie einerseits einen beispiellosen Siegeszug durch die Bundesländer angetreten (siehe Klug/Schaitl 2012), andererseits ist sie, insbesondere in letzter Zeit, auf erheblichen Widerstand bei den Berufsverbänden der Bewährungshilfe gestoßen (siehe Bewährungshilfetag 2013²). Über die Gründe für diesen Widerspruch kann man nur spekulieren, Tatsache ist jedenfalls, dass die Praxis der ROB mit methodischen Herausforderungen verbunden ist.

Die Basis für das Modell ist eine möglichst hoch strukturierte Ablaufsystematik, die u. a. beinhaltet:

- ein strukturiertes Assessment,
- einen Plan, der die wichtigsten kriminogenen Faktoren im Auge hat,
- eine passende Interventionsstrategie mit zielgenau passenden Programmen,
- das Einschalten akkreditierter Dienste (kognitiv-behaviorale Vorgehensweise wird präferiert),
- die notwendige Motivationsarbeit zum Erreichen von Compliance,
- Überwachung der kriminogenen Faktoren,
- Beobachtung und Evaluation der Effekte.

Zu den Erfahrungen in der Straffälligenhilfe gehört es, dass die Veränderungsmotivation nicht immer gegeben ist. Das liegt u. a. an dem Personenkreis, den die ROB in den Mittelpunkt stellt

und der nicht mit dem einer „normalen“ Beratungsstelle vergleichbar ist. Besonders Klienten, die viel Erfahrung mit Haft oder auch mit schweren psychischen Belastungen haben, bringen häufig erhebliche Interaktionsprobleme mit sich. Eine besondere Herausforderung stellen Klienten mit Persönlichkeitsstörungen dar, die sich in hoher Zahl in den Haftanstalten (und damit im „Vorfeld“ von Führungsaufsichten) befinden (Schönfeld et al. 2006). Die Wissenschaft weiß über diese Personen, dass sie mehr als andere

- ein fehlendes Problembewusstsein haben,
- ihre Probleme äußeren Faktoren zuschreiben,
- nicht wahrnehmen, wo ihr eigener Anteil am Zustandekommen des Problems zu suchen wäre,
- damit keinen Grund sehen, ihr eigenes Handeln auch nur infrage zu stellen (Sachse 2010, 41).

Doch gerade, weil es bei manchen Menschen so schwierig ist, die Themen zu bearbeiten, die sie vermeiden wollen (z. B. ihr Suchtverhalten, ihre kriminogenen Einstellungen), ist es umso notwendiger, diese Themen systematisch zu bearbeiten. Genau in der Motivationsarbeit mit dieser Klientel liegt das Alleinstellungsmerkmal der Sozialen Dienste der Justiz, das sie von der allgemeinen Sozialarbeit unterscheidet. Für diese Form der Motivationsarbeit bedarf es spezifischer Werkzeuge (vgl. Klug/Zobrist 2013).

Je schwieriger die Kommunikation zu Klienten, desto wichtiger ist die Beziehungsgestaltung. Sachse konstatiert: „Ohne aktive und spezielle Beziehungsgestaltung durch den Therapeuten gibt es keine erfolgreiche Therapie. Ein Therapeut oder professioneller Helfer bekommt ohne aktive Beziehungsgestaltung nicht einmal Kontakt zum Klienten: Der Klient wird sich nicht öffnen, dem Therapeuten nicht zuhören, sich nicht mit Interventionen auseinandersetzen“ (Sachse 2010, S. 45). Die Beziehungsgestaltung, die Sachse vorschlägt, geht

weit über die Grundprinzipien der Klientenzentrierten Gesprächsführung hinaus und ist speziell auf die Zielgruppe der Menschen mit einer schweren Persönlichkeitsstörung ausgerichtet.

Schon seit einiger Zeit wird in der Sozialen Arbeit von einem Paradigmenwechsel gesprochen, weg von der Defizitorientierung hin zu einer Ressourcenorientierung. Während Erstere auf Probleme und Fehlverhalten fokussiert ist, will Letztere die vorhandenen, wenn auch verschütteten Stärken und Fähigkeiten wieder nutzbar machen. Der Vorwurf, der der ROB bisweilen gemacht wird, sie sei einseitig auf negative Entwicklungen orientiert (eben „Risiken“), ist nicht unbegründet. Insofern bedarf die ROB einer methodischen Ergänzung durch das bewusste Fokussieren auf protektive Faktoren bzw. die Ressourcen des Klienten. Bohmeyer (2011) weist darauf hin, dass Defizitblickwinkel und Ressourcenorientierung zwei sich ergänzende Perspektiven sind, die nicht als sich ausschließende Begriffe behandelt werden müssen: „Das sozialprofessionelle Handeln muss zwei Aufgaben in einem lösen: Es müssen die spezifischen Problemlagen der Klientinnen und Klienten aufgedeckt werden, und zugleich müssen die jeweiligen Ressourcen identifiziert werden, um diese zur Bearbeitung der Problemlagen handlungspraktisch nutzbar zu machen.“ (Bohmeyer 2011, S. 381) Damit Ressourcenorientierung nicht allein zu einem moralischen Appell wird, der keine handlungspraktischen Auswirkungen hat, bedarf es ohne Zweifel einer methodischen Ausformulierung.

Eine besondere Herausforderung, die sich aus dem responsivity principle ergibt, besteht darin, Methoden der Veränderung von kriminogenen Kognitionen bei Klienten zu entwickeln. Beispiel für diese kriminogenen kognitiven Schemata sind bestimmte Neutralisierungsstrategien:

- Abwälzung von persönlicher Verantwortung („Ich bin ja nur das Opfer“),
- Verneinung des Unrechts („Das war

eine Frage der Ehre!“),

- Verdammung der Verdammenden („Die Justiz macht mich zum Mörder!“),
- Minimierung des Schadens („War doch gar nicht so schlimm“).

„Neutralisierungstechniken erlauben Personen auch bei ansonsten normkonformen Werthaltungen und Überzeugungen, diese zu brechen und Straftaten zu begehen“, schreiben Suhling/Greve (2010, S. 106), und sie thematisieren damit den Zusammenhang zwischen einer gedanklichen Konstruktion und der damit legitimierten kriminellen Handlung.

Diese Kognitionen werden häufig durch ein kriminelles Umfeld verstärkt, sind aber z. T. sehr stabil, weil sie sich selbst bestätigen: Wer der Meinung ist, dass andere ihm feindlich gesinnt sind, wird nur das wahrnehmen, das seine Meinung bestärkt, und entsprechend handeln. Es ist offenkundig, dass solche Schemata, die das Verhalten des Betroffenen steuern, sehr geeignet sind, zu kriminellen Aktivitäten zu verleiten. Insofern ist es von großer Bedeutung, in der Aufarbeitung der Tat diese Muster zu entdecken und zu verändern. Leider ist das (professionell verarbeitete) Wissen, wie dies geschehen soll, nicht sehr ausgeprägt. Es bedarf in den nächsten Jahren viel Forschungs- und Entwicklungsarbeit, um beispielsweise Methoden wie die Deliktbearbeitung (Mayer 2008), die delikt spezifische Veränderungsarbeit mit Trainingsprogrammen (Mayer 2005) oder spezifische Formen der Gesprächsführung nutzbar zu machen und ihnen einen „Ort“ in der sozialarbeiterischen Täterarbeit zu geben.

6 Ausblick

Peter Sommerfeld hat vor einigen Jahren ein Szenario für die Zukunft der Sozialarbeit als Profession vorgestellt. Danach wird Sozialarbeit sich

- entweder zu einer gesellschaftlich anerkannten Profession mit einem besseren Status als heute entwickeln und kann eine anerkannte Expertise

für die Bearbeitung komplexer sozialer Probleme in unterschiedlichen Kontexten einbringen,

- oder sie wird sich zu einer einfachen Hilfstätigkeit im karitativ-zwischenmenschlichen Bereich entwickeln, für die es keine besondere Expertise braucht (zit in: Wider 2013, S. 12).

Die Bewährungshilfe hat sich, wie dieser Beitrag nur andeuten konnte, in den letzten Jahrzehnten methodisch sehr verändert. Insbesondere in den letzten Jahren ist mit der ROB die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis etabliert worden, die eindeutig in Richtung Professionalisierung und Eigenständigkeit führt. Bewährungshilfe ist heute nicht mehr eine Abart eines Allgemeinen Sozialdienstes oder der Caritas-Sozialberatung, sondern auf dem Weg zu einer hoch spezialisierten Fach-Sozialarbeit mit der Expertise zur Rückfallverhinderung auch bei schweren Straftätern. Es wird in den kommenden Jahren darauf ankommen, einerseits den gesellschaftlichen Auftrag (sprich: Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung) wahrzunehmen und diesem mit genuin sozialarbeiterischen Konzepten andererseits zu begegnen. Dass sich damit die Sozialarbeit spezialisieren muss, dass sie nur mit multiprofessionellen und interdisziplinären Ansätzen professionell wettbewerbsfähig sein wird, steht allerdings außer Zweifel. Dazu gehört die Anschlussfähigkeit zur Psychologie, zur Forensik, aber auch zur empirischen Wirksamkeitsforschung und zur Kriminologie. Wenn sie sich dem gesellschaftlichen Wandel verschließen sollte und/oder mit ihrem Methodenarsenal zurück will in eine vermeintlich gute alte Zeit, wird sie sich vermutlich als vielleicht karitativ-mitmenschlich geachtet, aber professionell dequalifiziert in einer Nische unter der Kuratel anderer Professionen (z. B. der Psychologie) wiederfinden.

Literatur

Andrews, D. A./Robinson D./Balla M. (1986): Risk Principle of Case Classification and the Prevention of Residential Placements: An Out-

come Evaluation of the Share the Parenting Program. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology vol. 54 (2), S. 203-207

Andrews, D. A./Bonta, J. (2010): The psychology of criminal conduct. 5th ed. New Providence

Braun, F. (2013): Die Methodendiskussion in der Bewährungshilfe zwischen 1980 und 2013; unveröffentlichte Bachelorarbeit an der Katholischen Universität Eichstätt im Sommersemester 2013

Bohmeyer, A. (2011): Ressourcenorientierung. Kritisch konstruktive Reflexion über einen Paradigmenwechsel sozialprofessionellen Handelns. In: Soziale Arbeit 60. Jg. (10/11): S. 378-383

Dünkel, F./Maelicke, B. (2004): Irrren ist (un-)menschlich! 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Widerlegung. In: Neue Kriminalpolitik 16. Jg. (4), S. 131-133

Klug, W./Schaitl, H. (2012): Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis, Mönchengladbach

Klug, W./Zobrist, P. (2013): Motivierte Klienten trotz Zwangskontext, München

Mayer, K. (2005): Deliktorientierte Lernprogramme mit nicht-freiwilligen Teilnehmenden. Grundlagen und Erfahrungen im Kanton Zürich. In: Kriminalistik, 59, S. 645-653

Mayer, K./Schlatter, U./Zobrist, P. (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe 54. Jg. (1), S. 33-64

Mayer, K. (2008): Riskante Bewährungshilfe?! Risikoorientiertes Assessment und Interventionsprogramm: Integrierte Instrumente und Methoden. In: Sozialmagazin 33. Jg. (10), S. 24-27

McGuire, J. (2003): Maintaining Change: Converging Legal and Psychological Initiatives Therapeutic Jurisprudence Framework. In: Western Criminology Review vol 4 (2), S. 108-123

Nix, Ch. (1994): Kurzkommentar zum Jugendgerichtsgesetz, Weinheim/Basel

Pfeiffer, Ch. (1984): Bewährungshilfe auf falschen Gleisen? In: Bewährungshilfe 31 (1), S. 66-73

Sachse, R. (2010): Persönlichkeitsstörungen verstehen. Zum Umgang mit schwierigen Klienten. Bonn

Schönfeld von, C.-E., Schneider, F., Schröder, T., Widmann, B., Botthof, U., Driessen, M. (2006): Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf

bei weiblichen und männlichen Gefangenen. Der Nervenarzt, Volume 77, Issue 7, S. 830-841

Spiess, G. (2004): What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In: Cornel, H./Nickolai, W. (Hrsg.): What works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand, Freiburg, S. 12-34

Suhling S./Greve W. (2010): Kriminalpsychologie Kompakt. Weinheim

Van Voorhis, P./Salisbury, E. J. (2014): Correctional Counseling and Rehabilitation. 8th ed. Waltham

Wider, D. (2013): Soziale Arbeit und Interdisziplinarität. Begriff, Bedingungen und Folgen für die Soziale Arbeit. In: Sozial Aktuell 45. Jg. Nr. 4, S. 10-13

¹ <http://www.sueddeutsche.de/bayern/sicherungsverwahrung-in-straubing-mehrere-straftaeter-kommen-wohl-bald-frei-1.1745988> (entnommen: 13.8.2013)

² <http://www.bewaehrungshilfe.de/wp-content/uploads/2013/12/H-Gebert-Er%C3%B6ffnungsbeitrag-Bew%C3%A4hrungshelfertag.pdf> (entnommen 27.12.2013)



Prof. Dr. Wolfgang Klug

Professor für Methoden der Sozialen Arbeit an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
wolfgang.klug@ku.de

Risikomanagement und Fallgruppenbildung in der Bewährungshilfe

Klaus Mayer, Daniel Treuthardt, Hans-Jürg Patzen

1. Bewährungshilfe beim Zürcher Justizvollzug

Das Zürcher Amt für Justizvollzug (JUV) ist ein Teil der Direktion der Justiz und des Innern (DJI) des Kantons Zürich. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) sind eine von mehreren Hauptabteilungen des Amtes. Die BVD sind in 13 Abteilungen gegliedert, in denen insgesamt 140 Mitarbeitende aus den Bereichen Sozialarbeit, Recht, Psychologie und Administration tätig sind. Zu den Aufgaben der BVD zählen die Organisation und Steuerung des Vollzugs von Freiheitsstrafen, gemeinnütziger Arbeit und strafrechtliche Massnahmen¹. Bei diesen Aufgabenbereichen wirken die BVD als Vollzugsbehörde. Weitere Aufgaben bestehen in der Durchführung von Bewährungshilfe, Weisungskontrollen, Schuldensanierung und Lernprogrammen².

Im Berufsbild des bzw. der Fallverantwortlichen werden die Aufgaben der Planung und Steuerung strafrechtlicher Massnahmen und die Durchführung von Bewährungshilfe in einer Person integriert, um die Möglichkeiten einer durchgehenden Betreuung zu verbessern. Es gibt verschiedene Wege, Klientin bzw. Klient der Bewährungshilfe zu werden: Entweder wird die Bewährungshilfe im Rahmen eines Gerichtsurteils angeordnet, zum Beispiel bei der Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe mit Probezeit, oder die Bewährungshilfe wird durch die Vollzugsbehörde angeordnet, zum Beispiel im Rahmen der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug oder dem Massnahmenvollzug. Laut Artikel 93 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) hat die Bewährungshilfe die Aufgabe, die betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren und zu ihrer sozialen Integration beizutragen.

2. Risikoorientierter Sanktionenvollzug als Leitkonzept der Bewährungs- und Vollzugsdienste

Das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) wurde im Rahmen der Qualitätsentwicklung bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des Zürcher Amtes für Justizvollzug entwickelt. ROS formuliert fachliche Grundlagen und Leitlinien für die systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter Wirksamkeitsprinzipien für die tägliche Praxis der Arbeit mit straffälligen Menschen. Es basiert auf dem RNR-Modell der Straftäterresozialisierung³, das als zentrale Wirksamkeitsprinzipien einer rückfallpräventiv wirksamen Arbeit mit Straffälligen das Risiko-, das Bedarfs- und das Verantwortlichkeitsprinzip formuliert.

Nach dem Risikoprinzip («risk principle») soll sich die Intensität der Behandlung und Betreuung von Straftätern an deren individuellem Rückfallrisiko orientieren. Nach dem Bedarfsprinzip sollen sich die Inhalte und Zieleformulierungen einer Betreuung oder Behandlung an den Problem-bereichen einer Person orientieren, die für das Rückfallrisiko relevant sind. Nach dem Ansprechbarkeitsprinzip sollen die Methoden, mit denen an den individuell relevanten Risikofaktoren gearbeitet wird, so gewählt und umgesetzt werden, dass sie eine grösstmögliche Beeinflussung (Responsivität) der betreuten oder behandelten Personen erlauben.

ROS basiert auf der vorangegangenen Entwicklung des Fachkonzepts der Risikoorientierten Bewährungshilfe⁴, geht aber inhaltlich weit darüber hinaus, da es als Grundlage für die Arbeit der Vollzugsbehörde, also der gesamten Planung und Steuerung von Freiheits-

strafen und strafrechtlichen Massnahmen, dient. Die Konzeption schliesst direkt an Entwicklungen in den Bereichen Risikoassessment und Risikomanagement an, die durch Mitarbeitende des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) unter dem Stichwort der deliktorientierten Arbeit mit Gewalt- und Sexualstraftätern entwickelt wurden⁵.

3. Risikoorientierte Arbeitsprozesse und Übergangmanagement

Aus den RNR-Prinzipien lässt sich eine Reihe von Anforderungen an eine evidenzbasierte Praxis des Sanktionenvollzugs ableiten: Zu Beginn des Vollzugs einer Strafe oder Massnahme muss eine individuelle Risiko- und Bedarfsabklärung durchgeführt werden, die Aussagen zum Rückfallrisiko und den risikorelevanten Problembereichen enthält. Die Abklärungsergebnisse sollten in einem Fallkonzept auf der Grundlage einer Delikthypothese zusammenfasst werden, so dass daraus ein klares Fallverständnis abgeleitet werden kann, das den Vollzug als „roter Faden“ im Sinne einer inhaltlichen Orientierung leitet. Die Vollzugsplanung der BVD und der von den Vollzugseinrichtungen⁶ gesetzlich geforderte Vollzugsplan müssen auf diesem Fallverständnis aufbauen und sowohl die Schlussfolgerungen zur Betreuungs- und Behandlungsintensität als auch den Interventionsbedarf abbilden. Es müssen wirksame Interventionen zur Beeinflussung kriminogener Einstellungen und Verhaltensweisen zur Verfügung stehen, die individualisiert durchgeführt werden. Fortschritte und Ergebnisse dieser Interventionen müssen erfasst und bei der Steuerung und Bewertung des Vollzugsverlaufs berücksichtigt werden.

Für die Realisierung der Wirksamkeitsprinzipien und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen im Vollzugsalltag wurde ein strukturierter Prozess entwickelt, der sich in vier Prozessschritte gliedert: Triage, Abklärung, Planung und Verlauf. Ein initialer Prozessschritt Triage im Sinne einer Klassifizierung der

Straffälligen ist notwendig, da nicht bei allen ein aufwändiger Abklärungsprozess möglich und nötig ist. Es sollen diejenigen Fälle identifiziert werden, bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist, denn es ist weder aus fachlicher Sicht nötig noch aus ökonomischer Sicht möglich, bei allen Vollzugsaufträgen eine solche Abklärung durchzuführen. Im Rahmen der Abklärung erfolgt eine individuelle Einschätzung von Rückfallrisiko und Interventionsbedarf. Diese wird in einer spezialisierten Abteilung der BVD (Abteilung für forensisch-psychologische Abklärung) vorgenommen. Das Ziel ist, ein Fallkonzept zu entwickeln, das verdeutlicht, welche Problembereiche bestehen, welche davon risikorelevant sind und worauf beim Vollzug besonders geachtet werden muss. Bei der Planung werden die Abklärungsergebnisse durch die Vollzugsbehörde in eine Interventionsplanung überführt. Die Interventionsplanung umfasst die Anforderungen an veränderungs- und unterstützungsorientierte sowie kontrollierende Interventionen. Sie bildet die Grundlage der Fallführung durch die Vollzugsbehörde. Sie wird in Form einer strukturierten Interventionsübersicht erstellt und dokumentiert. Der Prozessschritt Verlauf ist gekennzeichnet durch regelmässige Standortbestimmungen, in denen die Entwicklungen während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder strafrechtlichen Massnahme festgestellt werden sowie durch eine standardisierte Verarbeitung von sanktionsspezifischen Berichten, z.B. Therapieberichten. Im Verlauf und zum Schluss des Vollzugs wird geprüft, welche Problembereiche bearbeitet und in welchem Umfang Veränderungsziele erreicht werden konnten.

Dieser Arbeitsprozess wird bei allen Auftragsarten durchgeführt, sei es der Vollzug einer Freiheitsstrafe, einer stationären oder ambulanten therapeutischen Massnahme oder die Durchführung einer Bewährungshilfe. Das Ziel ist eine systematische Ausrichtung der Interventionsplanung

und -durchführung an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Ansprechbarkeit der straffälligen Person über den gesamten Vollzugsverlauf sowie die Bewährungshilfe hinweg, um so zu einer verbesserten rückfallpräventiven und damit auch sozial reintegrativen Wirkung des Straf- und Massnahmenvollzugs zu kommen. Auf diese Weise soll ein inhaltliches, an Vollzugszielen orientiertes Übergangsmanagement zwischen verschiedenen Vollzugsstufen und Vollzugseinrichtungen bis hin zur Bewährungshilfe ermöglicht werden (Abbildung 1). Die zu Beginn des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder der Bewährungshilfe erarbeiteten Abklärungsergebnisse bilden einen „roten Faden“, an dem sich die Interventionen orientieren.

Bei diesem integrierten Vollzugsprozess übernehmen die einzelnen Prozessstufen jeweils differenzierte, aufeinander abgestimmte Funktionen. Die Abbildung zeigt schematisch die kontinuierliche Bearbeitung risikorelevanter Problembereiche einer Person über verschiedene Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg und verdeutlicht die integrative Funktion der Vollzugsbehörde. Die jeweiligen Problembereiche des Fallkon-

zepts (in der schematischen Darstellung 1 bis 4) können in den unterschiedlichen Settings jeweils unterschiedlich intensiv bearbeitet werden. Dabei können die jeweiligen Stärken und Möglichkeiten einzelner Einrichtungen und Vollzugsstufen zum Tragen kommen. Für bestimmte Problembereiche ist ein geschlossener Rahmen sinnvoll (Problembereich 1), andere benötigen Übungsräume, die besonders in einem ambulanten Setting wie der Bewährungshilfe zur Verfügung stehen (Problembereich 4). Es kann sein, dass bestimmte Problembereiche erst im Verlauf des Vollzugs deutlich werden und nachträglich ins Fallkonzept integriert werden müssen (Problembereich 2). Ebenso kann es sein, dass die Bearbeitung bestimmter Problembereiche während des Vollzugsverlaufs abgeschlossen werden kann (Problembereich 3). Möglich ist zudem, dass die Arbeit der BVD gleich mit der Durchführung von Bewährungshilfe beginnt⁸. Auch in diesem Fall erfolgen zunächst eine Triage, anschliessend eine Abklärung, danach eine Planung und schliesslich die Durchführung von Interventionen.

Nachfolgend werden die Bildung von Fallgruppen und die Massnahmen zum Risikomanagement näher erläutert⁹.

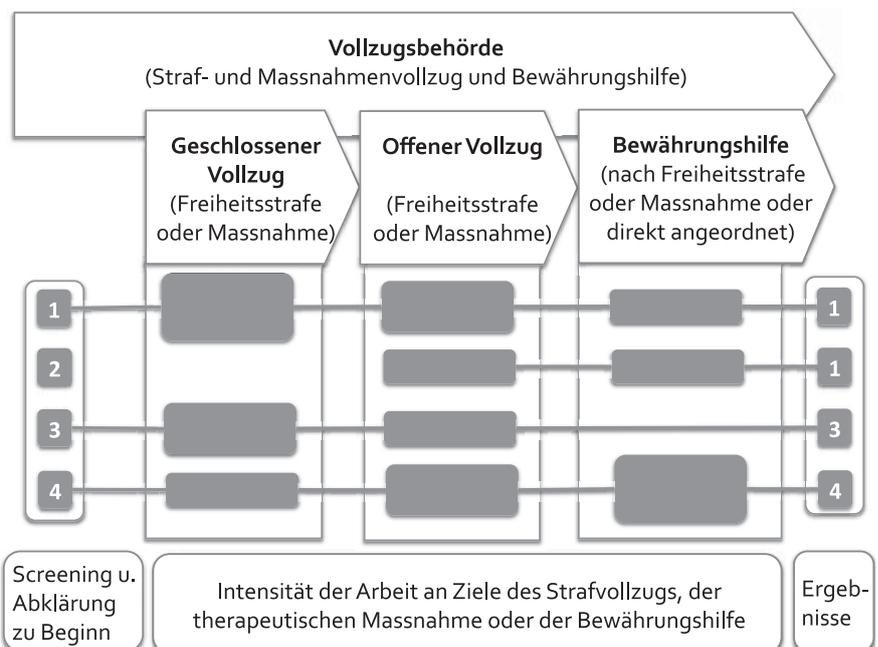


Abbildung 1: Inhaltliche Kontinuität der Bearbeitung risikorelevanter Problembereiche⁷

4. Fallscreening und Fallgruppenbildung

Die Triagierung erfolgt anhand eines Screenings, bei dem nach Merkmalen eines Falles gesucht wird, der auf einen besonderen Abklärungsbedarf hinweist. Hierfür wurde das so genannte Fall-Screening-Tool (FaST) entwickelt. Das FaST umfasst vier Merkmalsbereiche, die alle aus dem Strafregisterauszug entnommen werden können und daher kein umfangreiches Aktenstudium erfordern (Abbildung 2).

Als Ergebnis differenziert das Instrument zwischen sogenannten A-, B- und C-Fällen (Abbildung 3). Bei einem A-Fall liegen keine oder wenige Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf vor. Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf in Bezug auf allgemeine Delinquenz führen zu einer Einstufung als B-Fall. Die Klassifizierung zum C-Fall erfolgt, wenn Hinweise für einen erhöhten Abklärungsbedarf im Hinblick auf Gewalt- oder Sexualdelikte vorliegen. Eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung erfolgt derzeit nach der Klassifizierung als C-Fall.

5. Risikomanagement durch die Bewährungshilfe

Neben klassischen sozialarbeiterischen Interventionen¹⁰ werden auch strukturierte Interventionen im Rahmen einer rückfallpräventiven Beratung durchgeführt. Hierbei wird das risikoorientierte Interventionsprogramm (RISK) eingesetzt. Es umfasst ein strukturiertes Vorgehen, in dem mit den Klienten zunächst an der Verarbeitung der Ursachen und Folgen seines Delikts bzw. seiner Delikte gearbeitet wird, um anschliessend an der Minderung des individuellen Rückfallrisikos zu arbeiten. Die Empfehlung für die Durchführung von RISK erfolgt im Rahmen der ROS-Abklärung. Das Interventionsprogramm richtet sich in erster Linie an Personen, bei denen eine Aufarbeitung ihres Delikts, seiner Ursachen, seiner Folgen und dem Risiko eines Rückfalls angezeigt ist, die jedoch keine forensische Therapie erhalten. Auf diese Weise kann mit Personen durch einen strukturierten beraterischen Zugang deliktpräventiv gearbeitet werden, die sonst nicht mit diesen Themen konfrontiert würden und keine Unterstützung dabei erhalten, Fertigkeiten zum deliktfreien Umgang mit zukünftigen Risikosituationen zu erarbeiten. RISK ist keinesfalls als Ersatz für eine forensische Therapie zu sehen, sondern als Angebot für eine Auseinandersetzung mit dem Delikt und individuellen Risikofaktoren sowie der Unterstützung zur rückfallfreien Bewältigung von Risikosituationen für Personen „unterhalb“ eines Therapiebedarfs. Vergleichbar mit dem bereits bestehenden Angebot der Abteilung Lernprogramme stellt RISK eine risikomindernde Intervention dar, die entweder komplementär und ergänzend zu bestehenden Angeboten der Vollzugseinrichtungen durchgeführt wird, falls sich die Bewährungshilfe zum Beispiel an den Vollzug einer Freiheitsstrafe anschliesst, oder die im Rahmen ausschliesslicher Bewährungshilfe als strukturierte rückfallpräventive Beratung durchgeführt wird.

Merkmalsbereiche	Merkmale
1) Aktuelles Urteil	1) Deliktkategorie (Sexual-, Gewaltstraftat, Allgemeine Delinquenz) 2) Schweregrad des Delikts (der Delikte) und Strafmaß(e) 3) Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos 4) Massnahme
2) Vorstrafen	5) Deliktkategorie (Sexual-, Gewaltstraftat, Allgemeine Delinquenz) 6) Schweregrad des Delikts (der Delikte) und Strafmaß(e) 7) Hohe deliktspezifische Basisrate des Rückfallrisikos 8) Massnahmen 9) Drei oder mehr Vorstrafen 10) Polymorphe Kriminalität
3) Zusätzliche problematische Aspekte	11) Mindestens ein Gewaltdelikt bis zum 18. Lebensjahr 12) Mindestens ein Sexualdelikt bis zum 18. Lebensjahr 13) Mindestens ein Gewalt- oder Sexualdelikt im Alter zwischen 18 und 25 Jahren 14) Delikt im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 15) Mindestens zwei jugendanwaltschaftliche Einträge 16) Mindestens drei Verurteilungen wegen schwerwiegender Strassenverkehrsdelikte
4) Risikominderung	16) Nach Strafvollzug: mindestens 5 Jahre Time at risk 17) Nach Massnahmenvollzug: mindestens 5 Jahre Time at risk 18) Aktuelles Alter ≥ 50

Abbildung 2: Merkmale des Fall-Screening-Tools (FaST)

	allgemeine Delinquenz	Gewalt- und Sexualdelinquenz
keine/geringe Hinweise für vertieften Abklärungsbedarf	A	A
Hinweise für vertieften Abklärungsbedarf	B	C

Abbildung 3: Fallgruppenbildung durch das Fallscreening-Tool (FaST)

Als weiteres Instrument des Risikomanagements wurde ein strukturiertes Risiko-Monitoring entwickelt, das im offenen Vollzug und der Bewährungshilfe eingesetzt werden kann. Um einen Rückfall möglichst wirkungsvoll zu verhindern, müssen sowohl die straffällige Person selbst als auch die betreuenden Fachpersonen für Anzeichen, die auf einen möglichen Rückfall hindeuten, sensibilisiert sein. Risiko-Monitoring bedeutet, Warnsignale für einen drohenden Rückfall zu identifizieren, zu prüfen, wie sie beobachtet und wahrgenommen werden können, und festzulegen, auf welche Weise frühzeitig korrigierend eingegriffen werden soll. Risiko-Monitoring leistet durch Beobachtungs- und Kontrollprozesse seinen Beitrag zur Rückfallprävention. Risiko-Monitoring ist nicht als reines Kontrollinstrument für betreuende Fachpersonen zu verstehen, sondern führt über die Sensibilisierung für Warnzeichen auch zu einer erhöhten Selbstaufmerksamkeit der betroffenen Personen, so dass Selbstkontrollprozesse angeregt und für die Rückfallprävention nutzbar gemacht werden können. Allgemein lassen sich die folgenden Leitfragen zum Risiko-Monitoring formulieren: Welches Ereignis bzw. welches Verhalten soll möglichst verhindert werden? Welche Merkmale und Verhaltensweisen gehen diesem Verhalten im Sinne einer Verhaltenskette voraus? Wie lässt sich erkennen, dass solche Merkmale bzw. Verhaltensweisen auftreten? Was ist zu tun, um die Verhaltenskette zu unterbrechen und einen Rückfall zu verhindern? Risiko-Monitoring basiert auf der Identifikation individuell rückfallrelevanter Ereignisse und Verhaltensweisen und schliesst an das Fallkonzept an, das im Rahmen der Risiko- und Bedarfsabklärung erarbeitet wurde.

Literatur

- Andrews, D.A. & Bonta, J. (2010)** *The Psychology of Criminal Conduct*. Cincinnati: Anderson Publishing (5th ed.)
- Andrews, D.A., Bonta, J. & Wormith, J.St. (2011)** *The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model – Does Adding the Good Lives Model Con-*

tribute to effective Crime Prevention? *Criminal Justice and Behavior*, 38, 7, 735-755

Bonta, J. & Andrews, D.A. (2007) *Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation*. Public Safety Canada (http://cpoc.memberclicks.net/assets/Re-alignment/risk_need_2007-06_e.pdf, zuletzt aufgerufen am 8.2.2014)

Endrass, J., Rossegger, A., Urbaniok, F. & Borchard, B. (Hg) *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Mayer, K. (2007a) Diagnostik und Interventionsplanung in der Bewährungshilfe – Grundlagen und Aufgaben eines Risikoorientierten Assessments. *Bewährungshilfe*, 54, 2, 147-171

Mayer, K. (2007b) Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventionsprogramm für die Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe*, 54, 4, 367-386

Mayer, K. (2008) Risikoorientierung – Eine grundlegende Ausrichtung der Bewährungshilfe. In DHB – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik und Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hg) *Kriminalpolitische Herausforderungen – Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen*, Zinnowitz 2008. DBH-Materialien Nr 62 (132-144)

Mayer, K., Schlatter, U. & Zobrist, P. (2007) Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe* 54, 1, 33-64

Mayer, K. & Treuthardt, D. (2014) Risikoorientierung in Straf- und Massnahmen Vollzug und Bewährungshilfe – Strukturen, Prozesse und Instrumente. *Bewährungshilfe*, 2 (in Vorbereitung)

Treuthardt, D. & Mayer, K. (2010) ROS – Risikoorientierter Sanktionenvollzug im Kanton Zürich. In F. Riklin & A. Baechtold (Hg) *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe*. Materialien der Fachgruppe Reform im Strafwesen der Caritas Schweiz, Band 1, S. 11-16

Urbaniok, F. (2003a). Was sind das für Menschen – was können wir tun? Nachdenken über Straftäter. Bern: Zytglogge Verlag.

Urbaniok, F. (2003b). Der deliktorientierte Therapieansatz in der Behandlung von Straftätern – Konzeption, Methodik und strukturelle Rahmenbedingungen im Zürcher PPD-Modell. In *Psychotherapie Forum*, 11, S. 202–213.

Urbaniok, F. (2007). FOTRES – Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System. Bern: Zytglogge Verlag (2. Aufl.).

Urbaniok, F. & Stürm, M. (2006a). Das Zürcher «Ambulante Intensiv-Programm» (AIP) zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Teil 1: Entstehungsgeschichte und methodische Grundlagen. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 157, S. 103–118.

Urbaniok, F. & Stürm, M. (2006b). Das Zürcher «Ambulante Intensiv-Programm» (AIP) zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Teil 2: Spezifisch deliktpräventive und therapeutische Konzeptionen. *Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie*, 157, S. 119–133.

1 Strafrechtliche Massnahmen nach Schweizerischem Strafgesetzbuch gliedern sich in sichernde und andere (persönliche und sachliche) Massnahmen. Sichernde Massnahmen wiederum gliedern sich in therapeutische und isolierende Massnahmen (Verwahrung). Therapeutische Massnahmen wiederum gliedern sich in stationäre therapeutische Massnahmen, ambulante therapeutische Massnahmen und therapeutische Massnahmen für Junge Erwachsene.

2 http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/bvd.html

3 Siehe hierzu Bonta & Andrews, 2007; Andrews & Bonta, 2010; Andrews, Bonta & Wortmith, 2011

4 Siehe hierzu Mayer, Schlatter & Zobrist, 2007; Mayer 2007a; 2007b; 2008; Treuthardt & Mayer, 2010

5 Siehe hierzu Urbaniok, 2003a, 2003b, 2007; Urbaniok & Stürm 2006a, 2006b; Endrass et al. 2012

6 Zum Beispiel eine Strafanstalt, in der Freiheitsstrafen vollzogen oder ein Massnahmenzentrum, in dem Therapien durchgeführt werden

7 In der Abbildung fehlt aus Platzgründen die Progressionsstufe Arbeitsexternat (AEX) bzw. Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX). Diese bilden die letzten Vollzugsstufen im Anschluss an den offenen Vollzug und vor der Bewährungshilfe. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit in der Vollzugseinrichtung. Beim Wohn- und Arbeitsexternat lebt der Verurteilte zusätzlich ausserhalb der Vollzugseinrichtung, ist aber noch an Anordnungen der Vollzugsbehörde und der Vollzugseinrichtung gebunden.

8 Zum Beispiel bei einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe mit Probezeit und richterlicher Anordnung von Bewährungshilfe

9 Eine ausführlichere Darstellung findet sich bei Mayer & Treuthardt, 2014;

10 Wie zum Beispiel die Unterstützung bei Problemen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Finanzen, Partnerschaft und Familie, Freizeitgestaltung et cetera



Klaus Mayer

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Departement Soziale Arbeit

Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), Entwicklung und Evaluation
klaus.mayer@zhaw.ch



Daniel Treuthardt

Amt für Justizvollzug Kanton Zürich
 Bewährungs- und Vollzugsdienste
 Bereichsleiter Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen
daniel.treuthardt@ji.zh.ch



Hans-Jürg Patzen

Amt für Justizvollzug Kanton Zürich
 Leiter Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)
hans-juerg.patzen@ji.zh.ch

Bewährungshilfeplanung bei den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern

Andreas Rohde, Dr. Ronny Werner

Vorbemerkung

Bewährungshilfe als Sozialarbeit im juristischen Kontext wird durch gerichtliche Entscheidungen und Beschlüsse veranlasst. Sie folgt auf eine Verurteilung aufgrund delinquenten Handelns, vorausgegangen ist also das Überschreiten einer rechtlichen Grenze. Ist zu erwarten, dass dem Verurteilten die Verurteilung selbst als Warnung dient und er, ohne dass der Strafvollzug auf ihn einwirken muss, keine Straftaten mehr begehen wird, kann für eine verurteilte Person Bewährungsaufsicht eintreten. Der Bewährungsaufsicht liegt dementsprechend die Delinquenz zu Grunde, nicht jedoch die Notlage des Betroffenen oder seine psychosoziale Bedürftigkeit. Im Fokus der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer steht somit der Auftrag, sich gemeinsam mit ihren Probandinnen und Probanden mit den Hintergründen der jeweiligen Straftat (Delinquenz) auseinander zu setzen. Grundlage des Handelns der Bewährungshilfe ist somit immer die Begründung der jeweiligen Straftat (Delinquenzhypothese) und nur bei Überschneidungen die Bedürftigkeit des Betroffenen. Letztlich soll durch geeignete Interventionen vermieden werden, dass durch delinquentes Handeln der Probandinnen und Probanden neue Opfer produziert werden. Die Interventionen tragen sowohl helfenden/betreuenden als auch überwachenden Charakter.

Der Begriff und das Wesen der Bewährungshilfe bestehen aus zwei Teilbereichen. Der „Bewährung“ und der „Hilfe“. In der „Bewährung“ muss die verurteilte Person Ihre Fähigkeit zur Straffreiheit durch aktive Mitarbeit und aktives Handeln unter Beweis stellen.

Die „Hilfe“ unterstützt diese Bemühungen. Sie muss als Bedarf erkannt werden, sie muss umsetzbar sein und von allen Beteiligten durch vereinbartes Handeln realisiert werden. Dementsprechend legt der rechtliche Auftrag der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eine umfassende, auf die Gesamtheit der Lebenslagen ausgerichtete Interventionsgestaltung nahe. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer müssen zu zielgerichteten Interventionsentscheidungen kommen und diese planen.

Bei den Sozialen Diensten der Justiz wurde im Jahr 2006 im Rahmen der Entwicklung der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) die differenzierte Leistungsgestaltung eingeführt und in einem Qualitätshandbuch beschrieben, die unter anderem für alle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Mecklenburg-Vorpommern die Bewährungshilfeplanung einheitlich regelt. Mit diesem Rahmen ist es nun möglich, eine fallbezogene Planung der Bewährungshilfe mit einheitlichen Standards und unter der Einbeziehung der gerichtlichen Vorgaben zu entwickeln und umzusetzen. Vor Einführung der differenzierten Leistungsgestaltung hat jede Bewährungshelferin und jeder Bewährungshelfer individuell vor dem Hintergrund des eigenen fachlichen Wissens und der persönlichen Berufserfahrung ihre/seine Bewährungshilfeplanung betrieben.

Bewährungshilfeplanung

Um eine Bewährungshilfe im Einzelfall zu verwirklichen, muss klar sein, welche thematischen und inhaltlichen Schwerpunkte bei der Intervention gesetzt werden müssen. Der im Beschluss des

Gerichtes festgelegte Rahmen reicht in der Regel nicht aus, um allein daraus eine planvolle Intervention durchführen zu können. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind somit gehalten, auf Basis der vorhandenen Informationen und Unterlagen (vom Gericht, aus Gesprächen, aus der JVA usw.) und durch Recherchen eine Interventionsplanung für jeden Einzelfall zu entwickeln. Die Bewährungshilfeplanung soll ermöglichen, dass eine systematische rückblickende Perspektive zum Delinquenzverlauf und damit in Beziehung stehenden Lebenslagen zur aktuellen Lebenslage ins Verhältnis gesetzt wird. Sie ist insgesamt in 3 Phasen zu unterteilen:

1. Im Rahmen der anamnestischen Phase erfolgen eine Situationsanalyse mit Blick in die Vergangenheit, eine Betrachtung der Gegenwart und ein möglicher Ausblick in die Zukunft.
2. Die darauf folgende diagnostische Phase definiert die Analyseergebnisse in eine Handlungsorientierung.
3. Die anschließende Interventionsphase beinhaltet das konkrete Handeln.

In der dritten Phase der Bewährungshilfeplanung erfolgt eine Falldifferenzierung, die drei unterschiedlich intensive Interventionskategorien beinhaltet und die Kontaktfrequenzen bestimmt:

- Intensiv-Intervention mit einer 14tägigen Kontaktfrequenz
- Standard-Intervention mit einer durchschnittlich 4 - 6 wöchentlichen Kontaktfrequenz
- Formelle Intervention mit einer durchschnittlich vierteljährlichen Kontaktfrequenz

In der Eingangsphase gilt die gleiche Kontaktdichte wie in der Intensiv-Intervention. Sie ist im Regelfall auf maximal 3 Monate begrenzt und beschreibt den Zeitraum der Erarbeitung der Bewährungshilfeplanung. Während der Eingangsphase werden selbstverständlich Krisensituationen genauso bearbeitet wie aktuell auftretende Probleme. Eine erste sachgerechte Bewertung („Evalu-

ation“) erfolgt nach spätestens 3 Monaten in einem Fallcontrolling. Das Controlling wird durch die Regionalleiterin oder den Regionalleiter durchgeführt.

Auf einer Weiterbildungsveranstaltung im Jahr 2013 fragte ein Teilnehmer, ob die Bewährungshilfeplanung innerhalb von 3 Monaten erstellt werden müsse. Die Frage zielte ausdrücklich darauf ab, den „Zwang“ dieser Festlegung deutlich zu machen. In der sich anschließenden Debatte wurde deutlich, dass klare Regeln und Vereinbarungen, wie sie die Bewährungshilfeplanung in Mecklenburg-Vorpommern beschreibt und ordnet, besser als „Luxus“ und Professionalität angesehen werden sollten. Denn letztlich wird durch die Bewährungshilfeplanung den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern die Zeit für professionelles Planen und Handeln bereit gestellt. Sie „dürfen“ in 3 Monaten eine Anamnese, Diagnose und Interventionsplanung erstellen. Es werden also zu diesem Zweck gezielt Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Für die Bewährungshilfeplanung gibt es einheitliche Vorgabedokumente. Sie sind wie folgt aufgebaut:

- deliktbezogene Informationen,
- Informationen zur früheren Sozialisation und Deliktanalyse sowie der
- Interventionsplan.

Unter Punkt 1. und 2. des Erhebungsbogens werden die deliktbezogenen Informationen, die Informationen zur früheren Sozialisation und die Deliktanalyse erarbeitet. Hier werden Informationen zum Delinquenzverlauf, zur Art der Delinquenz, zu Einstellungen, zur früheren Sozialisation, zur Tatmotivation etc. erhoben. Unter anderem ist es das Ziel, mit einem Blick in die Vergangenheit mögliche Zusammenhänge von Delinquenz, Fehlanpassungen und Lebenslagen herauszuarbeiten. Es geht in diesem Bereich ausdrücklich auch um die persönlichen Sichtweisen der Probandinnen und Probanden. Am Ende der Punkte 1. und 2. wird durch die Bewährungshelferinnen und Bewäh-

rungshelfer die begründete Annahme zur Delinquenz (Delinquenzhypothese) dargestellt.

Unter Punkt 3. des Erhebungsbogens werden Informationen zu den aktuellen situativen Variablen gesammelt. Hier gilt es zu folgenden Bereichen Informationen zu erheben:

- Wohnen
- Ausbildung (auch Arbeit und Beschäftigung)
- Wirtschaftliche Verhältnisse
- Gesundheit (physische und psychische Beeinträchtigungen sowie Suizidalität)
- Freizeit
- soziale Kontakte (Herkunftsfamilie, Partnerschaft/Familie und sonstige Kontakte)
- Zukunftsplanung
- Ressourcen.

In diesem Bereich wird auch die selbsteingeschätzte Hilfebedürftigkeit der Probandinnen und Probanden erfragt und gegebenenfalls erfasst. Somit wird nicht nur die Einschätzung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer beschrieben, sondern es wird der gesamte Status der aktuellen Lebenslagen erhoben, welcher dann die Grundlage für mögliche sozialintegrative Interventionen bildet.

Da anamnestische und diagnostische Phase nicht immer eindeutig voneinander getrennt werden können, könnte man sagen, sie gehen ineinander über oder erfolgen punktuell nebeneinander.

Die Handlungsorientierung (diagnostische Phase) wird durchgeführt, um die in der Situationsanalyse (anamnestische Phase) gewonnenen Informationen zu ordnen. In der diagnostischen Phase geht es nicht ausschließlich um objektive Sachverhalte. Einen „Fall“ zu diagnostizieren heißt auch, die in der Situationsanalyse herausgearbeiteten „Besonderheiten“ vor dem Hintergrund von fachlich abgesichertem Wissen zu prüfen. Im Ergebnis wird konkre-

tes Handeln (Intervention) festgelegt, aber auch mit den Probandinnen und Probanden vereinbart.

Im Interventionsplan erfolgt die Benennung von Erwartungen, Bedürfnissen und Problemen. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer formulieren hier die in der Erhebung offenkundig gewordenen:

- Anforderungen, die sich aus den Annahmen zur Delinquenz ergeben,
- Erwartungen, Bedürfnisse und/oder Problemlagen der Probandinnen oder Probanden,
- Anforderungen, die sich aus Auflagen und Weisungen ergeben,
- Erwartungen, die ggf. durch Dritte herangetragen werden und
- eigene Erwartungen.

Im nächsten Schritt erfolgt die Hypothese der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Sie formulieren hier auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse aus der vorangegangenen Erhebung mögliche Themenbereiche, die für den Unterstützungs- und Kontrollprozess Bedeutung haben könnten. Danach erfolgt die Rückkoppelung mit den Probandinnen und Probanden. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gleichen ihre Arbeitshypothesen im Gespräch mit den Probandinnen und Probanden ab und benennen Gemeinsamkeiten und Differenzen. Im nächsten Schritt erfolgen die Gesamtbewertung und der daraus resultierende Arbeitsauftrag. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer formulieren ihren Arbeitsauftrag unter Berücksichtigung

- der Vorgaben des Gerichtes,
- der Motivation und Fähigkeiten der Probandinnen und Probanden,
- der Ziele der Probandinnen und Probanden,
- der Handlungsmöglichkeiten der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer,
- der Ressourcen des sozialen Umfeldes und
- der Ressourcen von möglichen Kooperationspartnern.

Am Ende dieses Prozesses werden die konkreten Maßnahmen des Hilfeprozesses und des Kontrollprozesses beschrieben. Im Ergebnis nehmen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer auf Grundlage der beschriebenen Kontrollbedarfe und der dargestellten Unterstützungsbedarfe die Zuordnung zu einer Interventionskategorie vor.

Das Fallcontrolling wird anhand einer einheitlichen Checkliste nach Abschluss der Bewährungshilfeplanung, spätestens aber nach 3 Monaten durch die Leiterin oder den Leiter gemeinsam mit den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern durchgeführt. Sollte die bis dahin zu erstellende Bewährungshilfeplanung nicht abgeschlossen sein, ist der Vorgang mit einer schriftlichen Erläuterung ebenfalls vorzulegen. Im Grundsatz wird die sachliche Richtigkeit überprüft und es findet gegebenenfalls eine kollegiale Beratung statt. Eventuell notwendige Änderungserfordernisse werden vereinbart und die Leiterin oder der Leiter erteilen nach Abschluss des Controllings die Zustimmung für die ausgewählte Interventionskategorie.

Erfahrungen und Evaluation

Inhalte und Standards der Bewährungshilfeplanung und der differenzierten Leistungsgestaltung unterliegen einer laufenden Überprüfung. Erste Vergleiche zwischen einer Untersuchungsgruppe (vor Einführung der differenzierten Leistungsgestaltung) und einer Vergleichsgruppe (nach Einführung) verweisen auf substanzielle Erfolge, insbesondere bei der Dokumentation der Diagnose, beim Arbeitsauftrag und bei der Fallarbeit. So zeigen die Ergebnisse beispielsweise auf, dass inzwischen zu Beginn ein klarer Arbeitsauftrag definiert wird, die Arbeit viel deutlicher auf eine nachvollziehbare fachliche Diagnostik gestützt wird, die Arbeitsaufträge auf der Delinquenzbegründung (Delinquenzhypothese) basieren und der Erstkontakt zum Probanden deutlich frühzeitiger erfolgt.



Andreas Rohde

Leiter des Geschäftsbereiches Rostock
Soziale Dienste der Justiz
Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit
Mecklenburg-Vorpommern
andreas.rohde@lastar.mv-justiz.de



Dr. Ronny Werner

Referatsleiter 230 & 260
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
ronny.werner@jm.mv-regierung.de

Veranstaltung

Interkulturelle Kompetenzen für den Strafvollzug - Was bedeutet das für haupt- und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer?

Veranstalter:

Evangelische Akademie im Rheinland (EAiR)

Termin:

27.-28.06.2014

Ort:

Bonn

Anmeldung:

EAiR
Mandelbaumweg 2
53177 Bonn

E-Mail:

info@akademie.ekir.de

Evaluation des Projekts Intensivbetreuung durch den Sozialen Dienst der Justiz in Sachsen

Katherina Müller

Mit der Intensivbetreuung durch den Sozialen Dienst (ISB) hat das Land Sachsen zum 1. Januar 2014 ein Projekt im Bereich der Bewährungshilfe gestartet. Die Bewährungshelfer sollen durch ein Bündel von Maßnahmen bei der Betreuung von Probanden, die in das Informationssystem zur Intensivüberwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ISIS) aufgenommen und/oder aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen der betroffenen Bewährungshelfer für die Arbeit mit diesen Probanden soll verbessert und ihnen durch eine Konkretisierung des Arbeitsauftrags eine weitergehende Handlungssicherheit gegeben werden. Dies wird durch den Einsatz von Koordinatoren, regelmäßige Fallkonferenzen, Fortbildung sowie Supervision begleitet.

In diesem Rahmen soll erprobt werden, inwieweit sich die Betreuung dieser Probanden durch eine Fallreduzierung, teilweise Spezialisierung, begleitende Fortbildung und organisatorische Maßnahmen beim Sozialen Dienst der Justiz weiterentwickeln und verbessern lässt. Parallel hierzu sollen auch die methodischen Vorgehensweisen der Bewährungshelfer einer wissenschaftlichen Evaluation zugänglich gemacht und im Hinblick auf den spezifischen Bedarf der Probanden der ISB weiterentwickelt werden. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hat mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt einen Forschungsvertrag abgeschlossen, der eine begleitende Evaluation des Projektes der ISB vom 1. Januar 2014 bis 30. September 2015 unter der wissenschaftlichen Leitung von Herrn Prof. Dr. Klug vereinbart.

Risikoorientierung und Spezialisierung - was sind die Triebfedern?

Die drei Felder Risikoorientierung, Spezialisierung und Erfassung von Sexualstraftätern in Informationssystemen stellen den Hintergrund für das sächsische Projekt der ISB dar.

Die Diskussion um Risk Assessment im Bereich der Straftäterbehandlung und den Einsatz von evaluierten Instrumenten zur Einschätzung des Rückfallrisikos bei der Bewährungshilfe (Nedopil 2001; Eher 2001; Mayer 2007) gibt Hinweise auf eine „Neuorientierung der Sozialen Dienste auf Risikodiagnostik und -minimierung“ (Suhling 2013: 378). Damit einher geht auch die Diskussion um die methodischen Inhalte und deren Weiterentwicklung in der Bewährungshilfe (Knepper/Küster 2001; Klug 2002; Klug 2005).

Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe greift die Forderung nach Modernisierung und Professionalisierung der Bewährungshilfe auf (vgl. Meyer et al 2007: 39). Geprägt wird das Konzept von einer standardisierten Fallsteuerung, handlungsleitenden Prinzipien sowie modularen Interventionen zum Risikomanagement (vgl. Meyer et al 2007; Mayer 2007). Es gibt neben der Ausformulierung von Klug (2007b) zu einem weiteren Konzept der Bewährungshilfe keine weiteren in der Fachöffentlichkeit diskutierten Modelle, welche den oben genannten Forderungen entsprechen und andere Schwerpunkte setzen. Das Konzept der Risikoorientierung stellt den derzeitigen state of the art der Bewährungshilfe dar.

Die Frage der Spezialisierung der Bewährungshelfer auf bestimmte Probandengruppen, welche im Zusammenhang mit einer Risikoorientierten Bewährungshilfe zwangsläufig aufgeworfen wird, hat bereits 1983 Ulber aufgegriffen. Ulber hat mit kritischem Blick die Argumente der Praxis, die gegen eine solche Spezialisierung sprechen, zusammengetragen: eine formelle Spezialisierung sehe einerseits nach Profilierung und Heischen nach Beförderung auf Seiten des Bewährungshelfers aus (vgl. Ulber 1983: 186). Andererseits erscheine eine Spezialisierung aufgezungen und führe zu belastender Einseitigkeit, wenn „schwere Fälle“ durch die Spezialisierung nur noch von einem Bewährungshelfer bearbeitet werden (vgl. ebd.: 186). Demgegenüber stehe, dass es in der praktischen Arbeit bereits eine informelle Spezialisierung gebe, die auf der Ebene persönlicher Stärken der einzelnen Bewährungshelfer basiere (vgl. ebd.: 186). Über 20 Jahre später gibt es die Forderung nach einer Spezialisierung immer noch. Mittlerweile werden deliktgruppenspezifische, risikospezifische, gruppenarbeitsbezogene oder problembezogene Spezialisierungen diskutiert (vgl. Klug 2007a: 29ff), aber eine Umsetzung ist bis heute nur in wenigen Ländern erfolgt. In der Praxis ist immer noch weitgehend eine informelle Spezialisierung beziehungsweise Schwerpunktsetzung vorzufinden.

Eine weitere Entwicklung, welche die Bewährungshilfe indirekt betrifft, ist die Einrichtung von Informationssystemen der Länder zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter. Hierbei steht die verbesserte Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz und gegebenenfalls weiteren Beteiligten in Bezug auf Sexualstraftäter, die aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen

wurden, im Fokus (vgl. Thomaßen 2012: 25). Das Ziel von Überwachungssystemen ist die Verhinderung von (einschlägigen) Rückfällen der Zielgruppe vor allem durch Verzahnung relevanter Stellen und der verbesserten Maßnahmenplanung auf Grundlage von interdisziplinärer Kommunikation (vgl. Suhling 2013: 378).

Intensivbetreuung durch den Sozialen Dienst der Justiz - um was geht es?

Mit der Einrichtung des „Informationssystem zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter verurteilter Sexualstraftäter“ (ISIS) wurde in Sachsen, ähnlich wie in anderen Ländern, 2008 ein System zur Optimierung von Überwachung, Risikomanagement und Informationsfluss im Umgang mit „besonders rückfallgefährdeten und haftentlassenen Sexualstraftätern“ (VwV ISIS vom 27. Juni 2008) geschaffen. Kritische Anmerkungen zu diesen Überwachungssystemen sind, dass diese „in erster Linie eine überwachende, kontrollierende, repressive Funktion bzw. Orientierung haben“ (Suhling 2013: 378) und somit das Resozialisierungsziel relativ wenig Beachtung findet. Mit der Einführung von begleitenden Programmen beispielsweise durch die Sozialen Dienste der Justiz kann dieser Argumentation entgegengetreten werden. Dadurch werden die Rückfallverhinderung, die soziale Integration der Straftäter und somit der Opferschutz noch stärker in den Fokus gerückt. Die ISB durch den Sozialen Dienst der Justiz Sachsen geht in diese Richtung. Es werden Maßnahmen eingeführt, die begleitenden und stärker auf die Zielgruppe fokussierten betreuenden Charakter haben.

ISB setzt folgende Punkte um: Einzelne Bewährungshelfer spezialisieren sich durch einschlägige Fortbildungen auf die Arbeit mit Sexualstraftätern. Die Arbeit in der ISB geht mit einer Fallentlastung von regulären Bewährungshilfefällen einher. Der Bewährungshelfer betreut dann sowohl Probanden der

ISB als auch andere Probanden. Es wird also keine vollständige Spezialisierung wie beim hessischen Modell der Sicherheitsmanager umgesetzt. Darüber hinaus gibt es eine Koordination für die ISB, welche an den Dienststellen direkt angesiedelt ist und vom Fachgruppenleiter oder dessen Stellvertreter übernommen wird. Der Koordinator ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Erstbewertung neu eingehender Fälle
- Durchführung von Fallkonferenzen
- Organisation von Team- und gegebenenfalls Einzel-Supervision
- Koordinierung der Durchgehenden Betreuung in den Fällen der ISB
- Kontaktsteuerung zu relevanten Stellen (beispielsweise Zentralstelle ISIS, Führungsaufsichtsstellen, Psychiatern/Psychotherapeuten).

Evaluation der ISB - was soll evaluiert werden?

Wenn eine neue Vorgehensweise erprobt wird, stellt sich die Frage nach der Bewertung der Maßnahme und der Auswirkung der Veränderung. Darüber hinaus kann durch kooperative Projekte von Praxis und Forschung die Methodenentwicklung weiter vorangebracht werden. Die Evaluation wird im Rahmen eines formativen Vorgehens umgesetzt. Dabei ist das Ziel, die Implementierung der ISB unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten (vgl. Bortz/Döring 2006: 110). Mit dieser Evaluation wurde Prof. Klug von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt beauftragt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der ISB ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Methoden und Vorgehensweisen
 - Welche Unterschiede gibt es in der Praxis der Bewährungshilfe mit Sexualstraftätern und Nicht-Sexualstraftätern vor und nach der Einführung der ISB?
 - Welche Veränderungen ergeben sich in der professionellen Arbeit der Bewährungshelfer mit Sexualstraftätern durch die Einführung der ISB?

2. Einstellungen der Bewährungshelfer

- Welche Erwartungen haben die Bewährungshelfer im Hinblick auf die ISB?
- Welche Einstellungen haben Bewährungshelfer in Bezug auf den Auftrag der Bewährungshilfe, den Einsatz von professionellen Methoden im Allgemeinen und im Besonderen mit Sexualstraftätern?

Gegenstand der Evaluation ist demnach die Untersuchung von Unterschieden in Vorgehens- und Verfahrensweisen mit Sexualstraftätern und anderen Probanden. Darüber hinaus soll der Ist-Stand der methodischen Arbeit mit Sexualstraftätern mit dem Stand nach der Einführung der ISB verglichen werden. Zudem soll der Stand des Implementierungsprozesses und Veränderungen in Fallverläufen bewertet werden und der Weiterentwicklungsbedarf der ISB in konzeptioneller Hinsicht reflektiert werden. Und letztendlich sollen Perspektiven für die Weiterentwicklung der Arbeit von Bewährungshelfern mit Sexualstraftätern eröffnet werden.

Evaluationsdesign - wie wird evaluiert?

Die Evaluation der Methoden und Vorgehensweisen erfolgt durch eine Analyse von Betreuungsakten der Bewährungshelfer, die in das Projekt der ISB integriert sind. Dazu wird aus den Fällen der ISB eine zufällige Stichprobe von 25% Akten gezogen (n=26) und eine gleich große Stichprobe, ebenso zufällig ausgewählt, aus den anderen Fällen der Bewährungshilfe. Die Akten werden in anonymisierter Form zur Auswertung herangezogen und Datenschutzkriterien sehr genau eingehalten. Die Aktenanalyse gliedert sich in einen quantitativen und qualitativen, inhaltsanalytischen Teil. Die quantitative Vorgehensweise orientiert sich an der prozessorientierten Aktenanalyse nach Lehmann/Klug/Burghardt (2014). Hier werden die von Standards oder anderen dienstlichen Vorgaben geprägten Prozesse analysiert und der quantitativen Auswertung zugänglich

gemacht. Dabei sind Vermerke in den Akten als Auslöser von Prozessen zu sehen und die Analyse prüft nun die Vorgehensweise am Maßstab der Standards (Lehmann/Klug/Burghardt 2014). Im Falle der Sozialen Dienste der Justiz sind dies die 2010 in Sachsen eingeführten Standards für den Sozialen Dienst der Justiz und das Eckpunktepapier zur ISB, mit denen die Prozesse definiert oder abgeleitet werden. Durch die Auswertung werden mögliche Prozessabweichungen und die Durchführung der Standards und der ISB deutlich. Es geht um die Frage, was dem Bewährungshelfer als dokumentationsnötig erschien und in welchen Kontext der Bewährungshelfer die Aktennotiz setzt und ob Bewertungen vorgenommen werden beziehungsweise welche Bewertungen niedergeschrieben werden. Bei den Berichten des Bewährungshelfers sollen die Fragen nach der Bewertung der Lebenssituation sowie der kriminogenen Faktoren und die Erfüllung von Auflagen und Weisungen ausgewertet werden. Mithilfe von Fallzusammenfassungen sollen übergreifende Fallanalysen und Typisierungen von Vorgehensweisen der Bewährungshelfer erarbeitet werden (Kuckartz 2012: 74).

Die Evaluation zu den fachlichen Überzeugungen und dem Erfahrungswissen der Bewährungshelfer erfolgt über qualitative Leitfadeninterviews mit 10 Bewährungshelfern, die der ISB zugeordnet sind. Aus jedem Landgerichtsbezirk werden zwei Bewährungshelfer interviewt. Themenbereiche sind wahrgenommene Erwartungen an den Bewährungshelfer, der Methodeneinsatz in der Arbeit mit Probanden, Haltungen und Einstellungen gegenüber Probanden - immer mit Bezug zur Probandengruppe der Sexualstraftäter sowie die Bewertung der ISB. Die Auswertung der Interviews erfolgt über Paraphrasierung und Zusammenfassung, wodurch das Material auf das Wesentliche reduziert wird, sodass man zu einer Kategorisierung der Aussagen kommen kann. Über Fallzusammenfassungen soll eine inhaltliche Strukturierung vorgenommen

werden, um einen fallübergreifenden Vergleich der Aussagen zu ermöglichen (Kuckartz 2012: 74). Auch diese Auswertung unterliegt der Anonymisierung, sodass keine Rückschlüsse auf die einzelnen Bewährungshelfer möglich sind.

Ein Ausblick - wohin geht es?

Das Projekt der ISB bietet eine Möglichkeit einer methodischen und organisationalen Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der Bewährungshilfe in Sachsen. Durch die wissenschaftliche Begleitung werden der Prozessverlauf und die Dokumentation der Veränderungen abgesichert und eine Reflexion ermöglicht.

Literaturverzeichnis

Bortz, Jürgen; Döring, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 4. Aufl. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Eher, Reinhardt (2001): Zur kriminalprognostischen Begutachtung des Sexualstraftäters - die Bedeutung neuer nordamerikanischer Einflüsse. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 48 (3), S. 221-231.

Händel, Michael; Judith, Uvo (2001): Checkliste zur Behandelbarkeit von Sexualstraftätern. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 48 (4), S. 374-382.

Klug, Wolfgang (2002): Hilfe und Kontrolle. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 49 (4), S. 426-435.

Klug, Wolfgang (2005): Kontrolle braucht Methode. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 52 (2), S. 183-194.

Klug, Wolfgang (2007a): Spezialisierung und Fallbelastung in der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 54 (1), S. 21-32. Knepper, Harald; Küster, Marion (2001): Problemorientierte Gruppenarbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 48 (3), S. 295-297.

Klug, Wolfgang (2007b): Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe. Vorschlag für ein Gesamtkonzept. In *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 54 (3), S. 235-248. Kuckartz, Udo (2012): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 1. Aufl. Weinheim, Bergstr. Juventa.

Lehmann, Robert; Klug, Wolfgang; Burkhardt, Jennifer (2014): Prozessorientierte Fallanalyse. *Unsere Jugend* Heft 3/ 2014, S. 125- 138

Mayer, Klaus (2007): Diagnostik und Interventionsplanung in der Bewährungshilfe. *Grundlagen und Aufgaben eines Risikoorientierten Assessments*. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 54 (2), S. 147-171.

Mayer, Klaus (2007): Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventions- Programm für die Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 54 (4), S. 367-386.

Mayer, Klaus; Schlatter, Ursula; Zobrist, Patrick (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 54 (1), S. 33-64.

Sächsische Staatskanzlei (27.06.2008): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift zu Einrichtung eines Informationssystems zur Intensivüberwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, VwV ISIS. In: *Sächsisches Amtsblatt* Nr. 33/2008.

Suhling, Stefan (2013): Soziale Integration von Sexualstraftätern. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 60 (4), S. 377-397.

Thomaßen, Stefan (2012): Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS NRW). In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 6 (1), S. 25-31.

Ulber, Andreas (1983): Spezialisierung in der Bewährungshilfe - was einem dazu ein und auffällt. In: *Bewährungshilfe - Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik* 30 (3), S. 184-188.



Dipl. Sozialpädagogin (FH) Katherina Müller
Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der
Katholischen Universität Eichstätt Ingolstadt,
Fakultät für Soziale Arbeit
katherina.mueller@ku.de

Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde bereits Ende 2003 im Rahmen der Justizreform entschieden, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger zu übertragen. Die landesweite Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger fand nach einem zweijährigen Pilotprojekt in den Landgerichtsbezirken Stuttgart und Tübingen sowie dem Amtsgerichtsbezirk Stuttgart zum 1. Januar 2007 statt. Auf Grundlage einer europaweiten Ausschreibung erhielt die NEUSTART gGmbH, ein Tochterunternehmen des Vereins NEUSTART in Österreich, den Zuschlag für die Durchführung für die Dauer von zehn Jahren.

Vorrangiges Ziel der Übertragung war es, die erforderliche Strukturreform in der Bewährungs- und Gerichtshilfe effizient umzusetzen. Hierfür waren die Einführung landesweit einheitlicher Qualitätsstandards und transparenter Qualitätssicherungssysteme, die Etablierung einer Fachaufsicht durch sozialarbeiterische Führungskräfte, der Einsatz moderner EDV sowie die Gewinnung und der Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer von zentraler Bedeutung (siehe hierzu Steindorfner, FS 5/2010, 269 ff; ders., FS 5/2007, 205 ff.).

Für den Bereich des Justizvollzugs erarbeitete die NEUSTART gGmbH – entsprechend dem vereinbarten Grundlagenkonzept – gemeinsam mit den Justizvollzugsanstalten sowie der Abteilung Justizvollzug des Justizministeriums Baden-Württemberg die „Neukonzeption Entlassungsvorbereitung“. Seit Juli 2009 wird die Neukonzeption in der Praxis umgesetzt und stellt einen wesentlichen Baustein für eine verzahnte Entlassungsvorbereitung dar. Sie regelt das Übergangsmanagement für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung bevorsteht und die voraussichtlich der Aufsicht

und Leitung der Bewährungshilfe (auch im Rahmen der Führungsaufsicht) unterstellt werden. Die Neukonzeption definiert grundlegende Ziele für die Kooperation zwischen dem Sozialdienst im Justizvollzug und der Bewährungshilfe (siehe hierzu Glaeser, FS 3/2011, S. 184 ff.).

In ihrem Koalitionsvertrag „Der Wechsel beginnt“ haben die baden-württembergische Landesregierung tragenden Parteien am 9. Mai 2011 vereinbart, die Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger umfassend und kritisch zu evaluieren. Entsprechend diesem Koalitionsvertrag wurde im Jahr 2012 mit der Durchführung der Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe durch das Justizministerium Baden-Württemberg begonnen. Für den fachlichen Teil der Evaluation konnte ein Team von externen Sachverständigen – Professor Dr. Dölling und Professor Dr. Hermann vom Institut für Kriminologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie Professor Dr. Entdorf vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main – gewonnen werden. Kern der Untersuchung sind neben der Organisation und der fachlichen Qualität der Erfüllung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs auch die Themen Kosten und Wirtschaftlichkeit.

Der Evaluationsbericht wurde von Justizminister Rainer Stichelberger am 28. März 2014 in Stuttgart vorgestellt. Auf Grundlage des Abschlussberichts wird – voraussichtlich bis Herbst 2014 – eine politische Entscheidung über die künftige Ausgestaltung der Bewährungs- und Gerichtshilfe ab 2017 getroffen werden. Eine Festlegung auf ein bestimmtes Ergebnis – Neuausschreibung der Leistungen der Bewährungs- und

Gerichtshilfe oder vollständige Rückführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in staatliche Trägerschaft – besteht nicht. Der Abschlussbericht der Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg ist im Internet unter www.justiz-bw.de abrufbar.

Justizministerium Baden-Württemberg

Veranstaltung

Umgang mit traumatisierten Opfern im Täter-Opfer-Ausgleich

Veranstalter:

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termine:

25.-27.06.2014

Ort:

Nürnberg

Anmeldung:

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

E-Mail:

kontakt@dbh-online.de

Homepage:

www.dbh-online.de

Bewährungshilfe in der Entwicklung

Peter Reckling

In diesem Beitrag werden zwei Aspekte der Bewährungshilfe-Statistik behandelt: die Entwicklungen der Gesamtzahl der Unterstellungen unter die Bewährungshilfe und die Höhe der positiven Bewährungsabschlüsse.

Im Jahr 2011 hat das Statistische Bundesamt 182.715 Unterstellungen unter eine/n Bewährungshelfer/in gezählt (ohne die Zahlen von Hamburg und Sachsen); davon wurden 150.713 nach StGB und 32.002 nach JGG verurteilt. Nicht alle Bundesländer beteiligen sich an der Bundesstatistik, deshalb muss die Gesamtzahl hochgerechnet werden. Für Gesamt-Deutschland kommt man so auf

eine Unterstellungszahl von über 200.000. Die Zahl der Probanden ist geringer, da es in der Praxis auch doppelte Unterstellungen gibt.

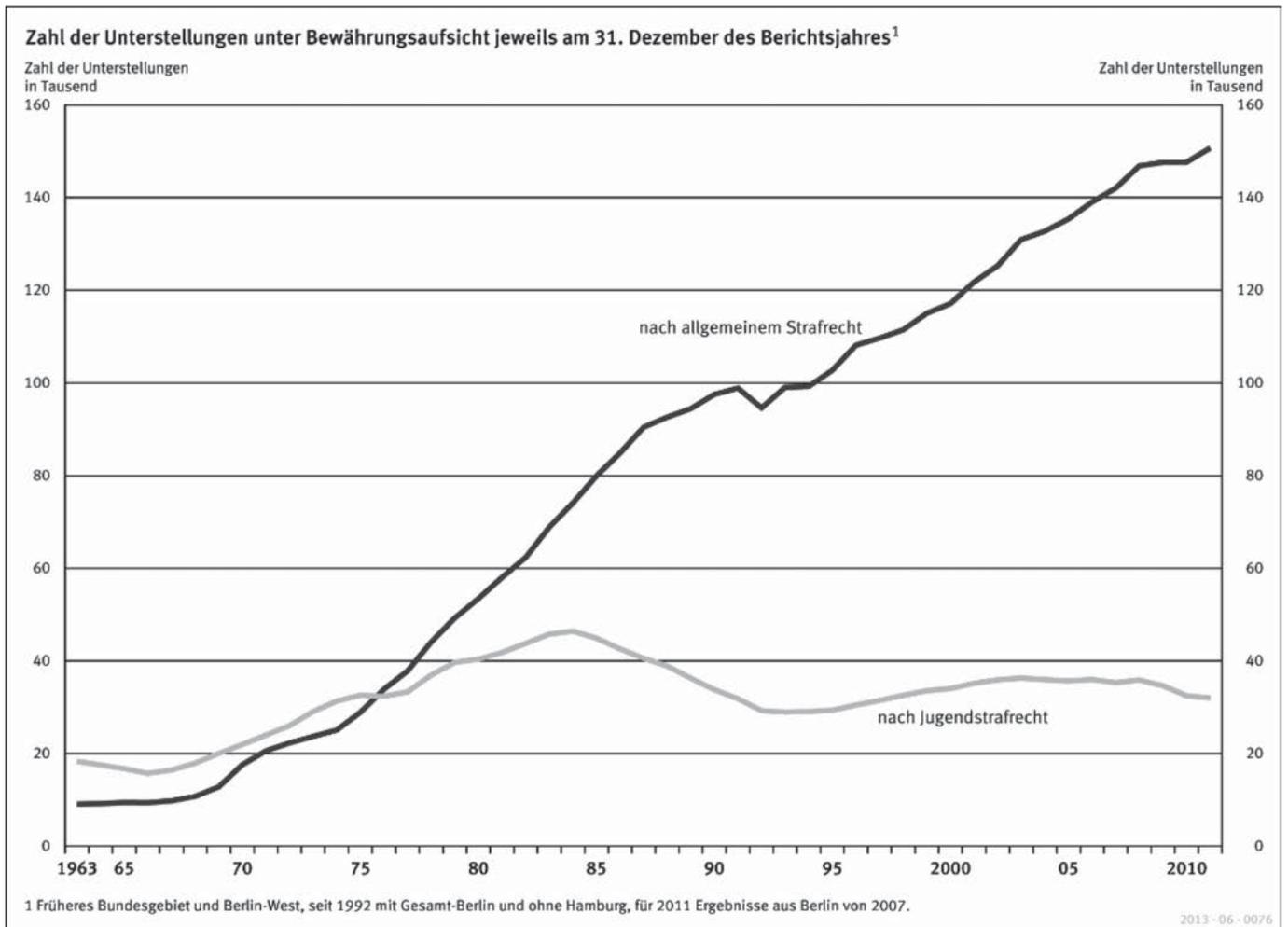
Gesamtzahl der Unterstellungen ¹ :	
1965	27.401
1975	61.532
1985	124.868
1995*	132.147
2006*	175.020
2011*	182.715

*Früheres Bundesgebiet, seit 1992 einschl. Gesamt-Berlin; ab 1995 ohne Hamburg

Zur besseren Vergleichbarkeit hat das Statistische Bundesamt die Zahlen der alten Bundesländer (West) verglichen (daher stimmt die Gesamtzahl nicht mit der oben genannten Zahl überein) und folgende Steigerung der Unterstellungen unter die Bewährungshilfe festgestellt.

Die Erfolgsquote ist weiterhin hoch und liegt jetzt bei 71,1% bei nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten und bei 76,8% bei Verurteilten nach Jugendstrafrecht (Beendigung der Bewährung mit Straferlass o.ä.). Differenziert man nach Männern und Frauen, dann sind die Frauen erfolgreicher. Bei ihnen werden die Bewähungen zu 77,4% (Jugendliche 82,4%) erfolgreich beendet, während es bei den Männern 70,2% (Jugendliche 76,4%) sind. Der positive Abschluss der Bewährung durch

Grafik aus: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5, 2011, Seite 10



Straferlass hat sich seit 1963 folgend entwickelt:

Positiver Bewährungsabschluss durch Straferlass o.ä.:	
1963	50%
1975	55%
1985	65%
1995	69%
2006	70%
2011	71%

In den Bundesländern waren die Straferlasse unterschiedlich. Beispielhaft seien die höchsten und niedrigsten Werte benannt:

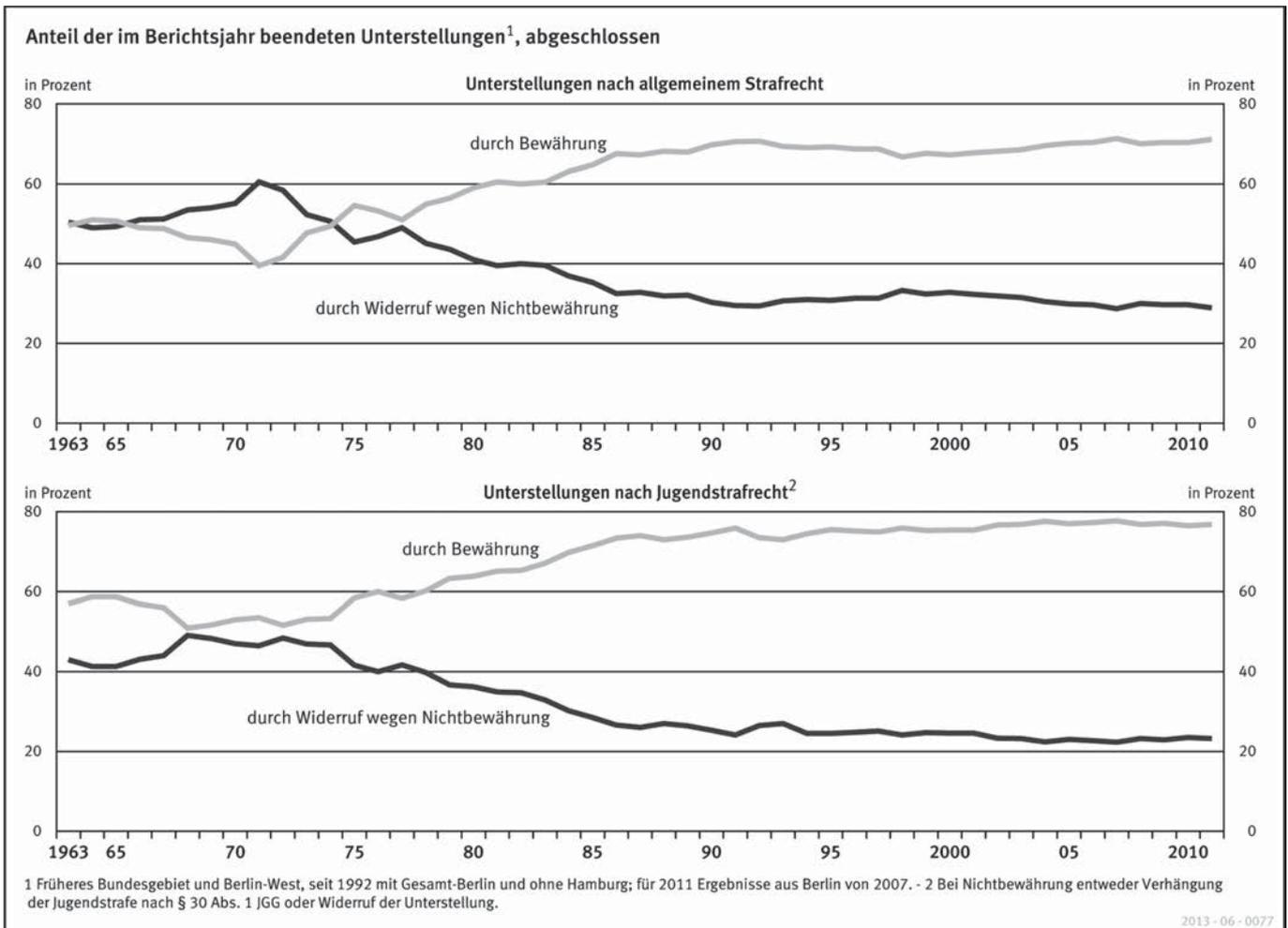
Führend sind bei den Erwachsenen die Bundesländer Brandenburg (79,8%), Baden-Württemberg (76,8%) und Bremen (74,5%) - am Ende liegen Nordrhein-Westfalen (67,7%) und Bayern (68,2%).

1 Statistisches Bundesamt, Bewährungshilfe - Fachserie 10 Reihe 5 - 2011, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Bewahrungshilfe/Bewahrungshilfe2100500117004.pdf?__blob=publicationFile
 2 Nur Unterstellungen bei hauptamtlichen Bewährungshelfern; auch mehrfache Unterstellungen eines Probanden.



Peter Reckling
 Geschäftsführer DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
 kontakt@dbh-online.de

Grafik aus: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 5, 2011, Seite 10



Stand und Perspektive der Gerichtshilfe in Deutschland

Reiner-Dieter Hering

Von der Idee zur praktischen Einführung

Die Gerichtshilfe im allgemeinen Strafrecht wurde zu Anfang des letzten Jahrhunderts ins Leben gerufen.

War bei der Entstehung des Strafbuches der Schuld-Sühne-Gedanke sowie die Maxime der Generalprävention vorherrschend, gewann man mit der Entwicklung der forensischen Forschung die Einsicht, dass die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe stärker zur Beurteilung seiner Handlungsweise heranzuziehen sind.

Der Gedanke der Gerichtshilfetätigkeit wurde in den Nachkriegsjahren wieder aufgegriffen. In den 50er Jahren begann mit einer Versuchsreihe der Aufbau der Bewährungshilfe. Die Justizministerkonferenz beschloss 1968 die Einführung der Gerichtshilfe im damaligen Bundesgebiet. Tatsächlich brauchte es Jahre, bis in den einzelnen Bundesländern Gerichtshilfedienste eingerichtet wurden.

Die Zielsetzung

Alle Länder in der Bundesrepublik beschreiben in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die vorrangige Beziehung der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Vorverfahren, um hierdurch einen optimalen Ansatz zur Erfassung der Täterpersönlichkeit zu erreichen. Die Strafjuristen sollen in die Lage versetzt werden, gleichbedeutend zur Tätermittlung Beschreibungen zur Täterpersönlichkeit zu erhalten. Der Gesetzgeber spricht im § 160 Abs. 3 StPO davon, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sich auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

Aus der Entstehungsgeschichte und der Aufgabenzuweisung lässt sich der Grundsatz ableiten, dass die Gerichtshilfe generell als Ermittlungsorgan die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld eingesetzt wird. Die im Anhang befindliche Darstellung verdeutlicht, was im Ermittlungsverfahren für Vorklärungen und Entscheidungen stattfinden. In dieser Zeitspanne können durch die Staatsanwaltschaft sehr unterschiedliche Festlegungen bzw. Entscheidungen erfolgen.

Die Zielsetzung und die Schaffung dieses speziellen Dienstes geschah aus den Reihen der Juristen, die davon ausgingen, dass im Zusammenhang mit einem noch laufenden, nicht abgeschlossenen Strafverfahren täterbezogene Informationen für die Anwendung des Strafrechtes unbedingt notwendig wären. Mit dem Vordringen täterbezogener Komponenten der strafrechtlichen Reaktion und der damit verbundenen Notwendigkeit, die maßgebenden tatsächlichen Grundlagen schon für die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft zu ermitteln, erwuchs das Bedürfnis, für die Erforschung des Rechtsfolgenzumessungssachverhaltes eine geeignete Institution einzurichten.

Eindeutig sollte der zu schaffende Fachdienst frühest möglich im Ermittlungsverfahren und nicht erst nach Anklageerhebung eingesetzt werden. Die Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft und Gerichtshilfe ist hiernach erwünscht und nicht die Abgabe und Zuweisung, wenn die staatsanwaltschaftliche Arbeit im Einzelfall abgeschlossen ist.

Alle Bundesländer betonen deshalb den vorrangigen Einsatz der Gerichtshilfe im Ermittlungs- und Vorverfahren. Die Zielsetzung ist hiermit klar und unmissverständlich definiert.

Aus der bundesgesetzlichen Verankerung der GH folgt die Verpflichtung der Länder, Organe der GH einzurichten; jedoch bleibt die Ausgestaltung der GH dem jeweiligen Landesrecht vorbehalten. Nach der Wiedereinführung der Gerichtshilfe wurde - außer bei den Stadtstaaten und im Saarland - dieser Dienst Teil der Staatsanwaltschaften. Damit wurde das Ziel verfolgt, den gewünschten vorrangigen Einsatz im Ermittlungsverfahren, aber auch Möglichkeiten der Beauftragung im Nachverfahren durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu gewährleisten. Hinzu kommen praktische Vorteile bei der Einschaltung: den Aktenzugang, die Kommunikation und ein hohes Maß der gemeinsamen Nutzung von Möglichkeiten, die durch die gemeinsame Zugehörigkeit zu einer Behörde gegeben werden.

Nach der Wiedervereinigung sowie durch politisch initiierte Umstrukturierungsmaßnahmen finden wir neben der Organisationsform - Gerichtshilfe als ein Teil der Staatsanwaltschaft - überwiegend den „Allgemeinen Sozialen Dienst der Justiz“, in dem unterschiedliche Tätigkeitsfelder zu einem Dienst verbunden wurden. Die auf den ersten Blick deckungsgleich erscheinende Organisationsform der Sozialdienste der Justiz in den Bundesländern ist dennoch unterschiedlich strukturiert, gegliedert und in den tatsächlich ausführenden Tätigkeiten eingesetzt.

Die Situation

Wir konnten und können von keinem einheitlichen Gerichtshilfebild in der Bundesrepublik Deutschland ausgehen. Zu unterschiedlich sind die Gegebenheiten, nicht nur in den Ländern, sondern häufig von Landgerichtsbezirk zu Landgerichtsbezirk. Unbefriedigend ist, dass die Länder ihrer Pflicht, Organe der GH einzurichten, aus rechtlicher

Sicht schon dann genügen, wenn sie in ihren Ländergesetzen bzw. Ausführungsverordnungen und -verfügungen dieses Tätigkeitsfeld beschreiben. Unberücksichtigt bleibt dabei, ob und in welchem Umfang die Praxis von der GH Gebrauch macht.

Der Ländervergleich zeigt die Strukturen der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und verdeutlicht die Unterschiede. Es wird in diesem Zusammenhang von einer Reform der Organisationsstruktur gesprochen. Personalentwicklungen und Qualifizierungsmaßnahmen würden sich hierdurch endlich ermöglichen.

In **Baden-Württemberg** war die Gerichtshilfe Teil der Staatsanwaltschaften, tatsächlich gab es in der räumlichen Zuordnung Unterschiede.

Nur in einigen Staatsanwaltschaften waren die Sozialarbeiter in unmittelbarer Nähe zu den Ermittlungsabteilungen platziert. In anderen Bezirken fanden sich die Diensträume im Bereich der Vollstreckungsabteilungen, oder sie waren in Bürogemeinschaft mit der Bewährungshilfe in externen Gebäuden. Nach der Privatisierung und Übergabe der Bewährungs- und Gerichtshilfeaufgaben auf einen externen Träger wurden alle Bewährungs- und Gerichtshelfer außerhalb der Landgerichte bzw. Staatsanwaltschaften als „Neustart-Einrichtungen“ zusammengestellt. Der räumliche Zuständigkeitsbereich wurde von den Landgerichtsbezirken abgekoppelt. Wo es vormals in jedem LG-Bezirk mindestens 2-3 Bewährungshilfebüros gab, ist anstelle dieser in der Fläche vorhanden gewesenen Standorte eine zentrale Einheit mit auswärtigen Sprechstellen getreten. Die Gerichtshilfe wurde aus den Staatsanwaltschaften entfernt und befindet sich mit den Bewährungshelfern in den Neustarträumen und damit von den bisherigen Hauptauftraggebern in der Staatsanwaltschaft abgekoppelt.

Bayern hat erst Ende der 70er Jahren mit dem Aufbau der Gerichtshilfe begonnen. Erfahrungen aus BW wurden abgerufen und verwandt.

Im Freistaat sind Bewährungs- und Gerichtshilfe durchgehend unterschiedlich bei den Landgerichten bzw. den Staatsanwaltschaften zugeordnet und haben dort ihre Räume. Die großen Staatsanwaltschaften wie München und Nürnberg haben ihre Gerichtshilfe mit Abteilungsleiter/Gruppenleiter verbunden. Die Fortentwicklung und Beauftragung sollte hierdurch gefördert werden.

In **Berlin**; zuerst nur in Berlin-West, hatte die damalige Soziale Gerichtshilfe unterschiedliche Aufgaben. Die den Bezirksämtern (Kommunalverwaltungen) zugeordneten Dienste waren Teil der Sozialämter und ausgerichtet auf die Haftentlassenen (Hilfe beim Übergang vom Vollzug in die Freiheit). In der Nähe der zentralen Untersuchungshaftanstalt Moabit war die zentrale Gerichtshilfe der Senatsverwaltung (Landesbehörde) untergebracht. Diese war für die Arbeit mit den Untersuchungsgefangenen und die Amtshilfe mit anderen Bundesländern zuständig. Eine nachfolgende Strukturänderung brachte eine Zuordnung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in zwei Abteilungen zur Senatsverwaltung der Justiz (Ministeriumsebene). Die Jugendbewährungshilfe blieb beim Senator für Jugend und Familie.

Ein Versuch, die ambulanten Sozialdienste einem oder mehreren Bezirksämtern (Kommunalverwaltung) zuzuordnen, setzte sich nicht durch. Der Soziale Dienst der Justiz ist weiterhin Teil des Ministeriums (Senator der Justiz) ohne Anbindung zum Landgericht und der Staatsanwaltschaft und deutlich räumlich entfernt von dem Sitz der Strafjustiz, sodass spontane Besuche, ein persönliches Treffen kaum stattfinden.

Brandenburg ist in 4 Landgerichtsbezirke gegliedert. Der dort eingerichtete Soziale Dienst der Justiz weist mehre

Facetten auf. So gibt es in jedem Bezirk der Landgerichte und der Staatsanwaltschaften mehrere Dienstsitze mit Mitarbeitern, von denen jeder in der Bewährungshilfe tätig ist und auch in den Fachbereichen GH und TOA alle anfallenden Aufgaben bearbeiten. Die Zuordnung zu den Landgerichten wurde durch die Anbindung zum OLG (Kopfstelle) ersetzt. Der persönliche Austausch mit den Staatsanwälten ist selten bzw. wird nicht ausgeübt. Die Beauftragung der Gerichtshilfe erfolgt lediglich nach Anklageerhebung im Hauptverfahren, teilweise im Nachverfahren, aber nie im Ermittlungsverfahren.

Bremen hat einen Sozialen Dienst der Justiz. Bei Einführung der Gerichtshilfe war die Sachbearbeitung von der Bewährungshilfe getrennt, alsbald kam es zur Zusammenführung der Tätigkeitsfelder, gleichfalls gab es besondere Zuständigkeiten, Spezialisierungen in dem gemeinsamen Dienst. Es besteht keine Anbindung zur Staatsanwaltschaft.

Hamburg hat frühzeitig nach Gründung der Bundesrepublik die Gerichtshilfe mit der Anbindung zur Justizbehörde (Ministerium) eingerichtet. Sie war nie mit der Staatsanwaltschaft vernetzt. Überwiegend kamen die Aufträge von der Vollstreckungsabteilung. Ein sehr hoher Auftragsanteil entfiel auf auslaufende Bewährungsfälle zur Überprüfung der aktuellen Situation. Die einzelnen Sozialdienste – Jugendbewährungshilfe, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe – waren unterschiedlichen Ministerien zugeordnet. Erst unter dem Senator Kusch kam es zu einer Übernahme dieser Dienste in den Justizbereich. Nunmehr wurden große Teile des Sozialdienstes auf das Bezirksamt Eimsbüttel übertragen. Der Bereich der Konfliktregelung wurde der Staatsanwaltschaft angegliedert.

Hessen hat 9 Staatsanwaltschaften. Neben den 3 Staatsanwaltschaften Frankfurt, Darmstadt und Kassel mit jeweils einer größeren Anzahl von

Gerichtshelfern sind bei den sonstigen Staatsanwaltschaften mindestens zwei Fachleute tätig. Fulda mit einer vollen Planstelle ist die Ausnahme. Erst in den letzten Jahren kam es zur räumlichen Angliederung einiger zuvor extern untergebrachten Gerichtshilfen bei der Stammbehörde. Weiterhin gibt es auch ausgelagerte Gerichtshilfen.

Mecklenburg-Vorpommern besteht aus 4 Landgerichtsbezirken. Beim Aufbau der Justiz gab es zuerst Gerichtshilfestellen direkt bei der Staatsanwaltschaft (z. B. Neubrandenburg). Zeitlich später kam es zur Bildung des Sozialen Dienstes mit Anbindung an die Landgerichte.

Diese Organisationsform wurde durch die Errichtung des jetzigen Landesamtes abgelöst. Dort sind die Sozialen Dienste der Justiz eine Abteilung ohne Anbindung zu den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. In der Fläche gibt es über das Bundesland mehrere Standorte und Sprechstellen. Letztere sind nur zu bestimmten Zeiten personell besetzt.

Niedersachsen ist unterteilt in 3 OLG-Bezirke und 3 Generalstaatsanwaltschaften (Braunschweig, Celle, Oldenburg). Bis zur Einführung des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) gab es die Bewährungshilfe bei den Landgerichten und die Gerichtshilfe als Teil der Staatsanwaltschaften. Die räumliche Unterbringung war nicht einheitlich im Land geregelt. Teilweise war die GH in „Rufweite“ zu den Ermittlungsabteilungen, außerhalb der STA oder zusammen mit der Bewährungshilfe platziert. An einigen Standorten kam es zu mehreren Umzügen mit immer veränderten Bedingungen. Nach der Einführung des AJSD wurden die Dienststellen von ihren vormaligen Behörden abgekoppelt und in einer landesweiten Zuständigkeit mit einer zentralen Leitung dem OLG Oldenburg unterstellt.

Nordrhein-Westfalen ist ebenso in 3 OLG-Bezirke und drei Generalstaatsanwaltschaften gegliedert. Seit Einführung der Gerichtshilfe gehörte dieser Dienst zu den Staatsanwaltschaften. Obwohl Teil der jeweiligen Staatsanwaltschaft, gab es deutlich abweichende räumliche Lösungen. Es gab GH-Stellen die räumlich nahe an den Ermittlungsabteilungen, andere die im Bereich der Vollstreckungsabteilung, wieder andere die separat in angemieteten Räumen oder mit der Bewährungshilfe ihre Diensträume hatten. Nach der Strukturveränderung und der Bildung des „Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz“ (ASD) kam es für die Gerichtshilfe zur Abkoppelung von den Staatsanwaltschaften.

Der ASD ist an die Landgerichte gebunden. Es gibt weiterhin deutlich unterschiedliche Entwicklungen. An einigen Standorten gibt es weiterhin einen guten fachlichen Austausch zu den Ermittlungsabteilungen der Staatsanwaltschaft und in anderen Regionen ist ein Bruch in der Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde feststellbar.

Rheinland-Pfalz gliedert sich in 2 OLG-Bezirke und 2 Generalstaatsanwaltschaften. Nach Beginn der Gerichtshilfe in der Bundesrepublik wurde die ambulante Sozialarbeit der Justiz vom Sozialen Dienst der Justiz, mit der Anbindung zu den Landgerichten, ausgeführt. Es gab fast keine Aufträge von der Staatsanwaltschaft, die eher seltenen Beauftragungen entfielen auf Klärungen im Vollstreckungsverfahren. Anfragen zum Aufbau einer Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften wurden immer mit der Begründung es gäbe keinen Bedarf, man verzeichne keine Aufträge aus dem Bereich des Ermittlungs- und Vorverfahrens beantwortet. Erst als mehrere dem Bundesgerichtshof für Strafsachen vorgelegte Urteile aus RLP mit dem Hinweis auf fehlende Ausführungen zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit aufgehoben wurden kam es ab 1989 zum schrittweisen Aufbau der Gerichtshilfe bei den Staatsan-

waltschaften. Zur Situation teilte das JM im Juni 1991 mit: „Um die Gerichtshilfe insbesondere im Ermittlungsverfahren zu aktivieren haben wir sie zunächst in zwei Bezirken der Staatsanwaltschaft zugeordnet. Nach den Berichten der Praxis hat sich diese Organisationsform bewährt; insbesondere im Bereich des Ermittlungsverfahrens wird der Gerichtshelfer mit zunehmender Tendenz eingeschaltet.“

Die Gerichtshilfe ist bei der Staatsanwaltschaft untergebracht, was sich auch in der Beauftragung widerspiegelt. Die aktuelle Landesregierung will eine Strukturreform der ambulanten Sozialdienste umsetzen. Das Justizministerium beruft sich auf eine Koalitionsvereinbarung und verweist auf die Strukturveränderungen in mehreren Bundesländern wie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern ohne die dortige Negativentwicklung bei den GH-Aufträgen im Ermittlungs- und Vorverfahren zu berücksichtigen oder gar offen zu thematisieren. Die weitere Entwicklung ist geprägt vom strategischen Verhalten des Fachministeriums und dem Versuch, wichtige Vertreter der Strafjustiz auf ihre Seite zu ziehen. Der weitaus größte Teil der Strafjuristen, ebenso wie die Praktiker der Bewährungs- und Gerichtshilfe sind nicht für eine Ausgliederung der Gerichtshilfe, weg von der Ermittlungsbehörde. Auch die fachlichen Ergebnisse und die belegbare Zusammenarbeit ergeben Fakten für einen Verbleib in den bisherigen Strukturen. Sie werden durch die negativen Ergebnisse in anderen Bundesländern abgesichert.

Saarland, 1 OLG, 1 Generalstaatsanwaltschaft, 1 LG-Bezirk mit 10 Amtsgerichten und einer Staatsanwaltschaft. Es gibt einen Sozialdienst der Justiz mit mehreren Dienststellen im Land. Dieser Sozialdienst war jahrelang ausschließlich auf die ambulante Arbeit mit Probanden ausgerichtet, ehe die Aufgaben auf die Konfliktregelung (TOA) ausgeweitet wurden. Täterpersönlichkeits- und Opferberichte sind nicht Bestandteil der

Arbeit. Im November 2013 wurde eine Veranstaltung „Entwicklung der Straffälligenarbeit“, unter Beteiligung von Referenten aus anderen Bundesländern und Organisationen (DBH) durchgeführt. Alle Vortragenden, einschließlich der Staatssekretärin haben die Gerichtshilfe als Sozialdienst, gleichfalls die diesem Dienst zugeordneten Tätigkeiten nicht erwähnt. Obwohl mindestens 2 Referenten Kenntnisse über die Gerichtshilfe haben, teilweise in diversen Veröffentlichungen auf die Unverzichtbarkeit dieses Fachdienstes hinweisen, ist dieser Bereich anscheinend nicht mehr Bestandteil der Sozialen Strafrechtspflege.

Sachsen hat 1 OLG, 6 Landgerichte und 1 Generalstaatsanwaltschaft. Beim Aufbau Ost waren die Partnerländer Bayern und Baden-Württemberg die auch Richter, Staatsanwälte und Gerichts- und Bewährungshelfer abordneten. Nahe liegend wurden die Strukturen bei den Sozialdiensten – Bewährungshilfe bei den Landgerichten, Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften – aus BW + Bayern übernommen. Aus dem Stand gelang es einen hohen Auftragsanteil für die Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren zu erreichen. Ein Jahr später bestand die Auslastung zu fünfzig Prozent aus Berichten zur Persönlichkeit der Beschuldigten. Diese Entwicklung ist auf die enge Zusammenarbeit mit den abgeordneten Juristen, die Kenntnis von der Gerichtshilfearbeit hatten, zurück zu führen. Hinzu kamen die räumliche Anbindung zur Staatsanwaltschaft und die Unterstützung durch Personen in Leitungsfunktionen im Ministerium, bei den Landgerichten und der Generalstaatsanwaltschaft. Es gab Gemeinsamkeiten in der Zielsetzung und bei der Umsetzung der Aufgaben einen regelmäßigen Austausch über die Entwicklung. Die neu eingestellten Quereinsteiger, aus Sachsen stammend, mit einer anderen Ausbildung versehen, wurden von den fachlich guten Gerichtshelfern über 2 Jahre angeleitet. Diese neuen Mitarbeiter hospitierten außerdem über Wochen bei ausgesuchten Gerichtshilfestellen in BW. Als

die meisten abgeordneten Fachleute in ihre Länder zurückkehrten veränderten sich die Grundlagen. Nunmehr gab es eine Organisationsveränderung an dem Willen der Landgerichtspräsidenten vorbei. Die Leiter der Staatsanwaltschaften wurden nicht in den Veränderungsprozess eingebunden. So entstand der Soziale Dienst der Justiz bei den Landgerichten. Die Aufträge im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaften gingen zurück und spielten nur noch eine untergeordnete Rolle.

Aus den Reihen des Justizministeriums wurde eine weitere Strukturveränderung nach dem Muster der vorherigen Vorgehensweise eingeleitet. Neuerlich waren nur wenige Personen informiert, dass die ambulanten Sozialdienste der Bewährungs- und Gerichtshilfe aus der geltenden Anbindung an die Landgerichte herausgenommen werden sollten. Eine Zusammenlegung mit den Vollzugsanstalten war das Ziel. Die personelle Steuerung und Führung sollte von der Kopfstelle in der Vollzugsanstalt erfolgen. Die konspirative Vorgehensweise wurde frühzeitig durch informierte Personen offen gelegt. In Besprechungen haben diese Behördenleiter ihr Unverständnis gezeigt, wie hier an den betroffenen Mitarbeitern vorbei unumstößliche Fakten festgeschrieben werden sollten. Nach der Offenlegung und der damit entstandenen Diskussion, nicht nur über die Vor- und Nachteile einer derartigen Planung sondern über den Umgang mit Mitarbeitern, wurde die Veränderung nicht weiter verfolgt.

Sachsen-Anhalt ist in der Aufbauzeit der Justiz einen anderen, neuen Weg gegangen. Der einheitliche Sozialdienst der Justiz, neben der Bewährungs- und Gerichtshilfe mit weiteren Angeboten wie dem TOA, der Opferhilfe usw. wurde direkt dem Justizministerium unterstellt und wurde von dort geführt. Es gibt keinen ständigen Arbeitsansatz und Austausch mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Die örtlichen Dienststellen bieten Dienstleistungen für die Justiz an, man muss diese aktiv von dort einfordern. Im Arbeitsalltag bestehen somit die Justizstellen nebeneinander, eine Zusammenarbeit, ein Miteinander ist selten abrufbar, da die Strukturen auf einem Nacheinander eingerichtet sind.

Schleswig-Holstein, 1 OLG, 1 Generalstaatsanwaltschaft, 4 Landgerichte und 4 Staatsanwaltschaften, bei denen jeweils mehrere Gerichtshelfer tätig sind. Über einen langen Zeitraum gab es überwiegend Aufträge aus dem Vollstreckungsverfahren, später noch zusätzlich die Umsetzung der „Gemeinnützigen Arbeit“. Sie prägen das Bild über die Gerichtshilfearbeit. Deutlich kam es zu einer Veränderung als der Teilbereich Gemeinnützige Arbeit anteilig oder gänzlich auf die freien Träger umverteilt wurde. Dadurch ergab sich die Möglichkeit andere, vorzugsweise Aufträge aus dem Ermittlungsverfahren, zu übernehmen. Die Dezernenten der Ermittlungsabteilungen nahmen die fachlichen Möglichkeiten zur Berichterstattung über die Personlichkeitsdarstellung oder Opfersituation an.

Ein unproblematischer, persönlicher fachlicher Austausch zwischen den Auftraggebern und den Gerichtshelfern war/ist durch die räumliche Anbindung gelebte Praxis. Die Generalstaatsanwaltschaft hat durch ihre jeweilige Behörden-spitze die fachliche GH-Arbeit gefördert.

Auch in Schleswig-Holstein gab es Bestrebungen einen einheitlichen Sozialdienst der Justiz zu bilden. Dieser Plan wurde aufgegeben und es folgte ein Probelauf im LG-Bezirk Flensburg. Die Gerichtshilfe wurde mit der Bewährungshilfe zu einer Dienststelle über einen Erprobungszeitraum zusammengefasst. Durch die Ergebnisse – die erwartete fachlich beschriebene Entwicklung trat nicht ein, insbesondere die Aufträge der Staatsanwaltschaft blieben vermehrt aus – wurde dieser Versuch beendet. Die Gerichtshilfe kam zur Staatsanwaltschaft zurück.

Thüringen, 1 OLG, 1 Generalstaatsanwaltschaft, 4 Landgerichte und 4 Staatsanwaltschaften, mit den Sozialen Diensten der Justiz, der in allen Gerichtsbezirken Dienststellen unterhält. Der Sozialdienst ist dem OLG Jena angegliedert. Bei Einführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe waren, nicht zuletzt durch die Partnerländer Hessen und Rheinland-Pfalz, die ambulanten Dienste den Landgerichten bzw. den Staatsanwaltschaften zugeordnet. Tatsächlich war die Gerichtshilfe formal aber nicht für die Ermittlungsbehörde präsent, zumal eine räumliche Distanz Realität war. Aufträge kamen meist von den Vollstreckungsrechtspflegern die diesen Sozialdienst schon mit der Aufgabenbetreuung aus ihren Heimatdienststellen kannten.

Eine Entwicklung und Aufgabenverlagerung in das Ermittlungsverfahren zeichnete sich nicht ab, die Zusammenlegung der Bewährungs- und Gerichtshilfe folgte, zumal eine vergleichbare Tendenz in den anderen neuen Bundesländern sichtbar wurde.

Hier gilt es einige grundsätzliche Beobachtungen zusätzlich einzubringen: Sozialarbeiter sind die einzige Berufsgruppe, die ausschließlich extern ihre Ausbildung absolviert. Erst nach dem Studium stellt sich die Frage einer Einstellung und damit Tätigkeit im Justizbereich. Dem gegenüber werden die meisten Fachleute in der Justiz vom Anstellungsträger ausgebildet oder wie bei den Juristen während der Praktika, in der Referendarzeit, später als Assesoren auf die fachlichen Voraussetzungen geschult. Es gibt ein gemeinsames Leitbild für die Tätigkeitsfelder und die Handlungsabläufe. Dieses gilt unabhängig von der Region, der jeweiligen Einstellung des Mitarbeiters und der politischen Führung des Fachministeriums. Für die Gerichtshilfearbeit gibt es gleichfalls Standards, die in den einzelnen Bundesländern meist von den Praktikern erarbeitet und mit ihrem Fachministerium abgestimmt wurden. Ebenso wurden Qualitätsmerkmale festgelegt.

Qualitätssicherung durch Nachschau, weitergehende Ausbildungen waren außer in Baden-Württemberg bislang nicht festgeschrieben.

Statistiken, Darstellungen, Zuordnungen, Aussagen

Es gibt im Gegensatz zur Bewährungshilfe keine bundeseinheitliche Erfassung und somit keine Vergleichbarkeit über Arbeitsanteile und Auftragszahlen. Die statistische Erfassung der unterschiedlichen Produkte und Arbeitsschwerpunkte wurden in mehreren Bundesländern ab dem Zeitpunkt der Organisationsveränderung und der Errichtung des einheitlichen Sozialdienstes nicht mehr nach Verfahrensbereichen abgegrenzt festgehalten. Es ist nicht feststellbar wie häufig die Gerichtshilfe/ der Sozialdienst im Ermittlungsverfahren oder danach beigezogen wurde. In Hessen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz gibt es statistische Erfassungen die den Behördenleitern, Generalstaatsanwaltschaften, den Justizministerien die Hinweise präsentieren um nach- oder umzusteuern. Neben der Gesamtauftragszahl im Land können so auch die Unterschiede hervor treten. Weshalb wird die Gerichtshilfe bei einer Staatsanwaltschaft häufig oder fast immer bei bestimmten Delikten eingeschaltet und im angrenzenden Bezirk selten oder nie. Mit derartigen Hinweisen können Nachfragen und Veränderungen möglich werden. Wenn das Justizministerium die Erstellung von Opferberichten anregt, derartige Empfehlungen bei einigen Dienststellen auf Resonanz trifft und an anderen Orten gibt es keine Nachfragen, so ist über die Statistik die reale Lage erkennbar und sind Reaktionen einleitbar. In mehreren Bundesländern gab es diesbezüglich einige Änderungen in den Vorgaben, Erfassungen bis hin zu quartalsbezogenen Berichten über die Entwicklung. Die statistischen Erhebungen zwischen den Bundesländern weichen deutlich voneinander ab. Einige Landesstatistiken ziehen alle Aufträge, die sie der Gerichtshilfe zuordnen, zu einer Gesamtzahl zusammen. Welche Auftragsbereiche hierunter fallen ist

nicht ersichtlich, ob es GH-Aufträge im Ermittlungsverfahren und/oder nach Anklage durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gibt, bleibt im Dunkeln. Wie auffällig die Unterteilungen für den Bereich der Bewährungshilfe. Hinzu kommen die Zahlen für die Umsetzung der Gemeinnützigen oder Freien Arbeit, die in vielen Bundesländern zu Gänze oder doch teilweise an die Verbände/ Vereine übergeben wurde. Auffällig können nur in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Schleswig-Holstein differenzierte Aussagen aus der Statistik übernommen werden.

Solange in den Bundesländern die Gerichtshilfe Teil der Staatsanwaltschaft war, wurde in den Statistiken durch die zugeordneten Zahlen zu den Verfahrensständen eine Situation abrufbar und hierauf konnten die beteiligten Fachleuten und Institutionen reagieren. Ein Zahlenwerk darzustellen unterbleibt, zumal zu den Statistiken weitere Ausführungen notwendig erscheinen. Hierzu wäre eine eigene und umfangreiche Darstellung notwendig.

Perspektive

Die Gerichtshilfe war schon einmal weiter und etablierter, zumindest in einigen Bundesländern. Die fachliche Entwicklung wurde seit 1975 weitestgehend durch engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Gerichtshilfe vorangetrieben. An unserer Seite auch immer Juristen und Kriminologen. In mehreren Justizministerien nahm man unsere Ideen auf, obwohl hierdurch gleichfalls Probleme für die Personalbewirtschaftung aufkamen. Die ADG suchte und fand immer Mitstreiter für Themen, die für die Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege richtungweisend waren. So wurde aus unserer Mitte die Entwicklung des TOA, die Opferberichterstattung, Lösungsansätze bei der „Häuslichen Gewalt“ eingeleitet, in Probeläufen getestet und dann in die Praxis eingebracht. Die berufsbegleitende Ausbildung zur methodischen Erhebung von Täterpersönlichkeiten brachte eine Entwicklung zur fachlich

abgesicherten Persönlichkeitsentwicklung. Es folgte die Einführung von der Qualitätssicherung in BW um neu erlerntes Wissen in ständiger Umsetzung abzusichern. Nunmehr suchen wir nach Wegen, die Prävention auch zum Nutzen für die Strafjustiz vor der fachlichen Zuständigkeit der Justiz im Verbund mit anderen Fachleuten und Institutionen zu organisieren.

Wir haben weiterhin Inspirationen und Lust, die Arbeit mit weiteren Ideen zu bereichern. Nüchtern betrachtet gibt es viele Hürden und Löcher, es scheint, man plant an manchen Orten die Zukunft ohne eine funktionierende Gerichtshilfe. Möglicherweise waren die Erneuerer der Justiz um 1920 nicht nur ihrer sondern auch unserer Zeit voraus. In allen Lebens- und Arbeitsbereichen beginnt man mit der Grundlagenarbeit, häufig Anamnese und Diagnose genannt, es werden keine Häuser ohne statische Berechnungen gebaut und in einigen Bereichen entsteht der Eindruck der Doppelsicherung. Im Bereich der Strafjustiz werden derartige Erkenntnisse nicht genügend angewandt, man kann es ja auch ohne Sicherheiten in Angriff nehmen.

Eine Perspektive für die Soziale Strafrechtspflege vermag ich langfristig nur bei einer Absicherung der Gerichtshilfe zu erkennen.



Rainer-Dieter Hering, Dipl. Soz.päd
Präsident der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V.
info@adg-gerichtshilfe.de

Übergangs- und Entlassungsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung

Peter Reckling

Der vorliegende Beitrag zielt in eine allgemeine Blickrichtung auf das notwendige Übergangsmanagement und die Umsetzung in Deutschland. Mit diesem Beitrag soll auf die Bedingungen eines gelingenden Entlassungs- und Übergangsmanagements eingegangen werden.

Die Gestaltung der Übergänge im Prozess der Resozialisierung ist in den letzten Jahren mehr in Bewegung geraten als je zuvor in den letzten 30 Jahren. Es entstand eine bunte Wiese von Ideen, Projekten, Konzeptionen und neuen Netzwerken. Es ist an der Zeit, die Aufarbeitung dieser Erfahrungen zu systematisieren, sie allgemein zugänglich zu machen, sich darüber auszutauschen und daraus Konsequenzen zu ziehen sowohl hinsichtlich der Umsetzung in konkrete Praxis als auch in rechtliche Rahmenbedingungen, fachliche Standards, Forschung und Weiterbildung.

Der DBH-Fachverband hat in den vergangenen Jahren seinen fachlichen Schwerpunkt auf die Fragen des Übergangsmanagements gesetzt und ein langjähriges Projekt zum Übergangsmanagement durchgeführt¹. Damit wurde ein Ort geschaffen, an dem sich Fachkräfte und Verantwortungsträger umfassend über erfolgreiche, aber vor allem auch über Problemlösungen in der Nachbetreuung informieren und austauschen konnten. Nachdem das Projekt beendet ist, würde der DBH-Fachverband dieses gerne mit weiter entwickelter Konzeption und Unterstützung durch die Bundesländer fortsetzen.

Mängel der Kooperation überwinden

Die Mängel der Kooperation der verschiedenen Dienste zwischen Strafvollzug und Nachsorge sind schon seit Jahrzehnten offensichtlich und galten lange Zeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als nicht veränderbar. Verschiedenste gut gemeinte Initiativen, vom bundesweiten Resozialisierungsgesetz bis zu örtlichen gemeinsamen Fallbesprechungen und regionalen Fortbildungen, waren entweder politisch nicht durchsetzbar oder verliefen dann wieder im Sande, wenn die beteiligten Personen sich änderten und die persönlich entwickelten Kontakte nicht mehr fortgesetzt werden konnten. Eine institutionelle Lösung war nicht greifbar.

Dies veranlasste verschiedene Fachkräfte und Organisationen, diesen Mangel immer wieder offenzulegen und Änderungen anzumahnen. Der DBH-Fachverband begann (2007) mit einer Serie von jährlich sich fortsetzenden Fachtagungen zum Übergangsmanagement. In einer Erklärung (2008) führte das DBH-Präsidium aus:

„Der DBH-Fachverband tritt für eine integrierte Arbeit zur Resozialisierung von Straffälligen ein. Die Schnittstellen zu den verschiedenen Bereichen müssen verbindlich geregelt werden. Der Drehtüreffekt muss durchbrochen werden. Damit dies gelingen kann, müssen folgende Entlassungsbedingungen bei der Haftentlassung erfüllt sein:

- Vollzugslockerung, Urlaub und offener Vollzug als vorgängige Grundbedingungen für die Entlassungsvorbereitung.
- Ausstattung mit gültigen Papieren.

- Wohnraum und dessen Finanzierung in den ersten Monaten.
- Möglichkeit der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung
- Abklärung des Hilfebedarfs bei Arbeitslosigkeit und Einleitung konkreter Schritte.
- Einbeziehung der Lebenspartner und Freunde in die Entlassungsvorbereitung.
- Einbeziehung der Bewährungshilfe in die Entlassungsvorbereitung, mindestens 6 Monate vor der Entlassung. Bei Personen ohne Bewährungshelfer sind Vereine/Institutionen der Freien Straffälligenhilfe einzubeziehen.
- Fortsetzung von im Strafvollzug begonnenen Therapien in Freiheit. Es ist für eine entsprechende Nachbetreuung zu sorgen.
- Schuldenregulierung in Abstimmung mit den anderen Institutionen des Netzwerkes, ggf. Fortsetzung durch Daten- und Materialübergabe.
- Benennung einer verantwortlichen Person für die Entlassungsvorbereitung. Dies können Mitarbeiter des Vollzuges, der Bewährungs- und Straffälligenhilfe sein. Die Verantwortlichkeit ist verbindlich zu regeln und durch Offenlegung der unternehmen Schritte zu belegen.
- Einrichtung von Modellprojekten, wie die Vorbereitung der Entlassung und die Nachbetreuung effizient erfüllt werden kann. Best-Practice-Projekte sollten gefördert und durch ständige Beratung in den Ergebnissen ausgetauscht werden.“²

Der DBH-Fachverband wollte damit den Erfahrungsaustausch, die Durchführung von Fachtagungen und die Dokumentation von guten Beispielen in den Folgejahren fördern. Damit sollte erreicht werden, dass weniger Straffälligkeit auftritt und gute Beispiele gefördert werden. Dabei sollte gleichzeitig zu einer Wettbewerbskultur angestiftet werden, dass alle Einrichtungen es sich zur Aufgabe machen, die Rückfallraten zu reduzieren.

Das damalige Vorhaben blieb nicht nur ein Appell, sondern setzte tatsächlich weitere Aktivitäten in Gang:

- Die Fachtagungen zum Übergangmanagement am Veranstaltungsort Frankfurt/Main wurden jährlich fortgesetzt und werden nunmehr zum achten Mal durchgeführt (Stand 2014). Dabei konnte immer differenzierter auf die Problematik eingegangen werden und gleichzeitig wurden beispielhafte Projekte bzw. institutionelle Veränderungen dargestellt.
- Das Projekt „Strategien und Methoden des Übergangmanagements für Jugendliche und junge Erwachsene vom Strafvollzug in den Arbeitsmarkt und in ein eigenständiges Leben – Problemfelder und Know-how-Transfer beispielhafter Ansätze“ wurde auf Antrag bei der Aktion Mensch bewilligt.
- Die Internetpräsenz zu den Fragen des Übergangmanagement und der Dokumentation der verschiedenen Fachkonferenzen des DBH-Fachverbandes wurde durch die zusätzliche Internetseite www.uebergm.de differenziert.

Umsetzung des Projektvorhabens

Durch die Förderung des Projektes zum Übergangmanagement eröffneten sich neue Möglichkeiten, die sonst im Alltagsgeschehen der Verbandsarbeit nicht umgesetzt werden konnten. Die Einstellung einer wissenschaftlichen Fachkraft, die Erfahrungen mit dem Umgang der Sinetra-Datenbank mitbrachte, konnte die personelle Absicherung und Kontinuität gewährleisten.

Datenbank Übergangmanagement

Die „Datenbank SINTEGRA - Übergangmanagement junger Straftatlassener“³ konnte durch gezielte Interviews, aber auch Interviewersuchen, Schritt für Schritt ausgebaut werden. Bis heute sind 37 Projekte in der Datenbank dokumentiert. Das Projektvorhaben wurde allen Justizministerien der Länder vorgestellt und ein eingerichteter

Fachbeirat – mit Wissenschaftlern, Ministeriumsvertretern und Praktikern – konnte seine Arbeit aufnehmen. Mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) wurde die Kooperation gefestigt – die Datenbank ist beim DJI angesiedelt.

Sammlung von Beiträgen zum Übergangmanagement

Ein Ergebnis des DBH-Projektes ist die Herausgabe eines Handbuchs „Übergangmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung“⁴ mit einer Sammlung von Beiträgen von hervorragenden Fachleuten, die sowohl die wissenschaftliche als auch die praktische Seite abdecken. Die Themenbereiche umfassen:

- Übergangmanagement als Beitrag einer rationalen innovativen Kriminalpolitik,
- Überlegungen zum Übergangmanagement im Jugendbereich,
- Straffällige Jugendliche mit Migrationshintergrund – Jugendhilfe vor neuen Herausforderungen,
- Übergangmanagement in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder und in Entwürfen zum Jugendarrest und allgemeinen Strafvollzug,
- Übergangmanagement ohne Gerichte?
- Übergangmanagement als eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe – Jugendgerichtshilfe in Leipzig,
- Gestalten von Übergängen in der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende Berlin – ein Praxisbericht,
- Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern – Übergänge gestalten
- Integrationsvereinbarung im hessischen Strafvollzug,
- Übergangmanagement in Nordrhein-Westfalen,
- Übergangmanagement zur Arbeitsmarktintegration – Erfahrungen und Perspektiven im nordrhein-westfälischen Strafvollzug,
- Arbeitsmarktintegration junger Strafgefangener durch Übergangmanagement: Möglichkeiten und Herausforderungen,

- Mentoring im zielgruppenspezifischen Übergangsmanagement,
- Startklar – konkret, Vollzugliches Übergangsmanagement für weibliche Jugendliche und Heranwachsende in Berlin,
- Übergangsmanagement durch die Freie Straffälligenhilfe – Das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg,
- Nachsorge im Jugendstrafvollzug in freien Formen,
- Deradikalisierungstraining, Entlassungsvorbereitung und Stabilisierungsscoaching für ideologisierte jugendliche Gewaltstraftäter – das Violence-Prevention-Network-Programm,
- Arbeit mit jungen Suchtgefährdeten im Übergang zwischen Haft, Nachsorge, Klinik,
- Integrierte Resozialisierung – Im Verbund zum Erfolg,
- Problemfelder beim Entlassungs- und Übergangsmanagement,
- Projekte der Datenbank SINTEGRA – Übergangsmanagement.

Expertengespräche

Zur Erhellung der Problemlagen des Übergangsmanagements wurden drei Expertengespräche (2010-12) durchgeführt, die sich jeweils eines Themenschwerpunkts annahmen:

- Probleme der Vermittlung in berufliche Ausbildung/Arbeit im Übergang zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung,
- Resozialisierung von jungen Strafgefangenen mit komplexem Hilfebedarf, insbesondere mit Migrationshintergrund,
- Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug bei den zur Entlassung anstehenden jungen Menschen.

Diese Expertengespräche waren ein Novum, denn die Teilnehmer/innen wurden gezielt ausgewählt und eingeladen. Die Konferenzen waren alle geprägt durch engagierte Diskussionen und dem Ziel, Verbesserungen

zu erreichen. Wie wir das aber von Institutionen kennen, ist die Umsetzung der Vorhaben nicht immer leicht. So kann man zwar feststellen, dass das Problembewusstsein gestärkt und Lösungswege angedacht wurden. Im Folgenden werden nur die Fragen der Zusammenarbeit der Institutionen (drittes Expertengespräch) dargestellt, die sich als besonders schwerwiegend herausstellte.

Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug

In dem dritten Expertengespräch haben sich Fachleute aus Jugendgerichtshilfe (JGH), Bewährungshilfe (BwH) und Jugendstrafvollzug (JSA) zusammengesetzt und Problemfaktoren bei der Zusammenarbeit der Institutionen beraten. Vom Veranstalter sollte damit eine Initiative gestartet werden, das Gespräch über die Fragen der Kooperation anzugehen. Erste Ergebnisse, die eher fragmentarisch in acht Kategorien zusammengefasst wurden, geben wichtige Hinweise zur Verbesserung. Es bedarf dazu noch weiterer Schritte, die aber nicht mehr im Rahmen des DBH-Projektes (bis 2012) behandelt werden konnten. Die Kategorien befassen sich mit den Themenkomplexen: Netzwerk, Ablauf, Strukturhilfen, Fortsetzung von Projekten, Qualifizierung in der JVA, Nachbetreuung, Rechtliches/Spezialisierung und Perspektive.

1. Netzwerk

- Das Übergangsmanagement als Bindeglied zwischen „drinnen + draußen“ verstehen und ausbauen,
- Das Übergangsmanagement muss noch bekannter werden,
- Verbesserung des Informationsflusses von JSA zu JGH, von BwH zu JSA (und umgekehrt),
- Regelmäßige Einbeziehung in Fallkonferenzen, in Vollzugs- und Entlassungsplanungen,
- Meist keine institutionelle Vernetzung, sondern nur lose Einzelkontakte,

- Regelmäßige Treffen von JSA, BwH und JGH sind notwendig.

2. Ablauf

- Die Weitergabe von Sozialanamnese-Daten sollte zwischen den verschiedenen Diensten – unter Einhaltung des Datenschutzes – möglich sein,
- Verbindliche Klärung ab wann die Verantwortung auf wen übergeht,
- Festlegung der Verantwortlichkeit für die Koordination der verschiedenen Dienste (wer hat den Hut auf?).

3. Strukturhilfen

- Aufbau von Netzwerkstrukturen/Umsetzung der Integrationsvereinbarungen,
- Bestehende Kooperationsvereinbarung sollten regelmäßig überprüft werden,
- Bestehende Ausführungsbestimmungen und andere Vorschriften mit „Leben“ füllen,
- Konzepte und Standards müssen auch auf die Umsetzung in Flächenstaaten ausgelegt werden.

4. Fortsetzung von Projekten

- Nach Ablauf von Modellprojekten sollten die neu entstandenen Strukturen erhalten bleiben,
- Projekte nicht als „Feigenblätter“ konstruieren, sondern um systematische, ressourcen-übergreifende Lösungen zu erarbeiten.

5. Qualifizierung in der JVA

- Umfassende Vorbereitung der inhaftierten Jugendlichen auf die Zeit nach der Haft (dabei greift die Ausrichtung auf Schule/Arbeit + Wohnung zu kurz, denn bei Problemen zeigen sich Mängel bei „Grundtugenden“ bzw. sozialen Kompetenzen),
- Positive Perspektiven für die Entlassung entwickeln,
- Angebote in den JSA flexibel gestalten, um Qualifizierungschancen zu erhöhen,
- Entlassungen in „Leerstellen“ (keine Wohnung etc.) müssen vermieden werden,
- Konzentration auf „kompetenzschwache“ Jugendliche.

6. Nachbetreuung

- Gewährleistung der Umsetzung und Finanzierung der in JSA begonnener Maßnahmen,
- Benennung konkreter Problemfelder der Jugendlichen im Entlassungsbericht, so dass die Nachsorge-Einrichtung darauf fußen kann und nicht wieder von Neuem beginnen muss,
- Kurzfristige Veränderungen (wie Entlassungsadresse) müssten ausgetauscht werden,
- Kostenübernahmen durch Jugendämter für Folge-Maßnahmen sollten mehr möglich sein,
- Sicherstellung von betreuten Wohnplätzen nach der Haft,
- Geförderte überbetriebliche Ausbildungsplätze, um begonnene Ausbildung fortzusetzen.

7. Rechtliches/Spezialisierung

- Das Selbstverständnis der JGH bezüglich der Betreuung von inhaftierten Jugendlichen sollte klar positioniert werden (gesetzlicher Auftrag im JGG versus Praxis),
- Entwicklung spezialisierter Dienste (JGH),
- Die Beseitigung von widersprechenden Vorschriften und Regelungen vornehmen, so dass viele notwendige Maßnahmen vorgenommen werden können.

8. Perspektive

- Kooperationen erfordern zusätzliche Arbeit, die sich in der Bereitstellung von personellen Ressourcen niederschlagen sollte.
- Entwicklung eines einheitlichen Verfahrens (Case-Management),
- Die Schwächen der dezentralen (kommunalen) Zuständigkeit und Finanzierung durch zentrale Steuerungen überwinden.

Konsequenz aus der Analyse der Problemfelder

Die Analyse der Problemfelder hat neue Dimensionen eröffnet, die weiter behandelt werden sollten. Die immer noch unzureichende Kooperation der Dienste muss systematisch verbessert werden. Dies geschieht aber nicht

durch bloße Willensäußerungen oder Anordnungen. Die Urteile über die jeweils „Anderen“ haben sich verfestigt und können nur durch gemeinsame Lösungsstrategien bearbeitet und überwunden werden. Wir sehen hier erheblichen Handlungsbedarf, der von allen Beteiligten ernsthaft angegangen werden muss.

Perspektiven des Übergangsmagements in Deutschland für Jugendliche und junge Erwachsene

Die erfolgreiche Arbeit des bisherigen Projektes zum Übergangsmangement würde vom DBH-Fachverband gerne fortgesetzt werden. Die im Folgenden benannten Schwerpunkte sind aber nur realisierbar, wenn es eine Aussicht auf Förderung durch die Bundesländer und andere Förderinstitutionen gibt:

- Vertiefung der Problemanalyse für die Übergänge zwischen Strafvollzug und einer Nachsorge für Jugendliche und junge Erwachsene,
- Entwicklung von Standards für ein effektives Übergangsmangement,
- Dabei sollte eine besondere Berücksichtigung finden
 - die Vermittlung in Arbeit bei jugendlichen Inhaftierten,
 - die besondere Beachtung der Problemlagen von delinquenten Migranten und
 - die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.
- Die bestehende Datenbank sollte systematisch ergänzt werden. Die erfolgreich begonnenen Expertengespräche sollten mit den oben genannten Schwerpunkten fortgesetzt werden und in die Erstellung von Standardthesen des Übergangsmangement münden.

Durch seine Erhebungen und die begleitenden Expertengespräche soll der Aufbau eines Expertenpools zum Entlassungs- und Übergangsmangement fortgesetzt werden. Langfristig wird die Sicherung des Fachwissens durch die Einrichtung eines Servicebüros Übergangsmangement (Arbeitssti-

tel) angestrebt. Der DBH-Fachverband wäre zu einer Trägerschaft, die durch die Justizministerien der Länder gefördert wird, bereit. Damit soll gewährleistet werden, dass die Ergebnisse der bestehenden Arbeit fortgeschrieben und aktuell weiter gepflegt werden.

Darüber hinaus gibt es folgende inhaltliche Zielrichtung:

- Entwicklung von Standardthesen des Übergangsmagements in enger Kooperation mit der Praxis und den Landesjustizverwaltungen.
- Klärung sozialrechtlicher Fragen des Übergangs aus der Haft sowohl hinsichtlich der jetzigen Regelungen als auch des Veränderungsbedarfs.
- Ausweitung auf das Übergangsmangement für Erwachsene soll ausgeweitet und fortgeführt werden. Viele der schon jetzt erfassten Projekte beziehen sich ohnehin auch auf junge Erwachsene bis Mitte 20 und teilweise auch auf den Erwachsenenstrafvollzug.
- Klärung sozialrechtlicher Fragen.
- Entwicklung von ggf. modularisierten Weiterbildungen zum Übergangsmangement zur Weiterbildung der Mitarbeiter/innen. Ausbildungen im Case-Management können in Abstimmung mit den bestehenden Initiativen in den Bundesländern entwickelt werden.
- Europäischer Austausch zum Übergangsmangement mit europäischen Partnern - vor allem aus dem deutschsprachigen Raum - durch Hospitationen, Fortbildungen und Konferenzen organisieren, um Fachkräfte multinational zu qualifizieren.

Ausblick

Der DBH-Fachverband wird in seiner Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführung von Fachtagungen das Thema Übergangsmangement weiter fortsetzen. Auf der DBH-Internetseite www.uebergm.de werden alle Dokumente von DBH-Fachtagungen, Kongressen etc. veröffentlicht. Allgemeine Informationen werden weiter auf www.dbh-online.de dokumentiert.

1 Das Projekt wurde von der Aktion Mensch, der Robert Bosch Stiftung und dem Hessischen Ministerium der Justiz unter dem Titel „Strategien und Methoden des Übergangsmanagements für Jugendliche und junge Erwachsene vom Strafvollzug in den Arbeitsmarkt und in ein eigenständiges Leben – Problemfelder und Know-how-Transfer beispielhafter Ansätze“ von Oktober 2009 bis September 2012 gefördert.

2 http://www.dbh-online.de/stellung/DBH-E_uebergm_26-06-08.pdf

3 <http://db.dji.de/cgi-bin/db/default.php?db=24>

4 DBH-Materialien Nr. 68: Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung - Handbuch für die Praxis, 288 Seiten, Köln, 2012 (ISBN 978-3-924570-29-3)



Peter Reckling

Geschäftsführer DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

kontakt@dbh-online.de

Sopart-Justiz: Die Fachanwendung für die Sozialen Dienste der Justiz – nicht nur in NRW

Reinhard Schweinsberg

Bei Sopart-Justiz handelt es sich um eine einheitliche Fachsoftware für alle Sozialen Dienste der Justiz.

Aufgabe der Fachanwendung ist es, die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben und Betreuungsplanung durch elektronische Aktenführung zu erleichtern und zu vereinheitlichen.

Seit Jahresende 2007 ist die Fachanwendung in Nordrhein-Westfalen flächendeckend im Einsatz. Ca. 3.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe und Vollzug nutzen die Anwendung zur Dokumentation ihrer Arbeit. Für die ambulanten Fachbereiche gilt die elektronische Akte dabei vor der bisherigen Papierakte als führend.

Charakteristik der Fachanwendung

Die Arbeit im Programm erfolgt arbeitsteilig durch die jeweiligen Fach- und Kanzleikräfte im Sinne einer Service-Einheit.

Sie werden dabei programmseitig bei der Erstellung sämtlicher erforderlicher Korrespondenzen, der Erfassung von Personen- und Falldaten, sowie durch eine Kalender-, Benachrichtigungs- und Fristenfunktion unterstützt.

Zentrale Datenhaltung

Sowohl die Anwendung selbst als auch die zugehörige Datenbank werden zentral in einem Rechenzentrum vorgehalten. Hierdurch ergibt sich neben den Vorteilen einer zentralen Datenhaltung auch die Möglichkeit einer zentralen Programm-Pflege, wie sie etwa im Rahmen von Updates erforderlich ist.

Zentrale Datenhaltung bedeutet in Sopart-Justiz aber mehr: Die Nutzer erfassen Klientendaten einschließlich ihrer sogenannten Sozialdaten nicht länger für sich allein in einer nach Außen isolierten Papierakte, sondern ebenfalls zentral. Dies bedeutet, dass einmal erhobene anamnestiche Daten nicht immer wieder aufs Neue erhoben werden müssen, sondern fachübergreifend zu Verfügung stehen. Bereits vorhandene Daten können so auf ihre Aktualität geprüft und ggf. aktualisiert werden. Alle Fachbereiche profitieren auf diese Weise gegenseitig.

Grundlegende Zielsetzung ist es, die unterschiedlichen Sozialen Dienste zu vernetzen und so zum Beispiel auch ein Übergangsmanagement zwischen Strafvollzug und ambulanten Diensten qualitativ zu verbessern. Hierfür sind Werkzeuge wie ein gemeinsames elektronisches Nachrichtensystem implementiert.

Datenschutzrechtlich abgesichert ist ein solcher Zugriff auf bereits vorhandene Daten dadurch, dass sie nur bei eigener Fallzuständigkeit sichtbar und nach Beendigung einer Zuständigkeit wieder ausgeblendet werden. Ein Datenzugriff ist somit standardisiert, an eine dienstliche Veranlassung gebunden und wird protokolliert.

Status Quo

Nach nunmehr mehrjähriger Gewöhnungsphase meldet ein Großteil der Anwenderinnen und Anwender zurück, dass sie in dem Übergang von der Papierakte zur elektronischen Akte eine Arbeitserleichterung und Unterstützung ihres strukturierten Arbeitens sehen. Es bleiben aber auch Vorbehalte. Solche

reichen von datenschutzrechtlichen Bedenken bis zu der Sorge, dass durch die Technisierung Arbeitsplätze wegfallen und zugleich Verwaltungstätigkeiten zu Lasten der Betreuungsarbeit auf die Fachkräfte übertragen werden.

Neben der Weiterentwicklung der Fachanwendung sind somit Akzeptanzmanagement und stetige Erreichbarkeit wichtige Aufgaben der in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Verfahrenspflegestelle.

Datenerhebung und Statistik

Aufzunehmendes Interesse stoßen die Möglichkeiten einer statistischen Auswertung der in Sopart-Justiz erfassten Daten. Soweit Auswertungen auf der Ebene der jeweiligen Dienststellen gewünscht werden, sind diese in Sopart-Justiz integriert und aufrufbar.

Weitergehende Auswertungen – etwa auf Landesebene – sind ebenfalls möglich, erfolgen aber nur im Einzelfall und auf Beauftragung durch das Justizministeriums.

Grundsätzlich gilt, dass die Fachanwendung mit Zielrichtung auf eine Unterstützung der Arbeitsabläufe und Qualitätssicherung entwickelt worden ist. Erst in zweiter Linie sind für den einzelnen Anwender statistische Erkenntnisse von Interesse. Vor diesem Hintergrund wird auch zukünftig die Balance zwischen anwenderfreundlicher Bedienung und Datenerfassung zu wissenschaftlichen Auswertungszwecken gehalten werden müssen. Andererseits muss auch auf Anwenderseite die Bereitschaft wachsen, anders als in der bisher chronologisch geführten Papierakte Daten strukturiert zu erfassen.

Ausblick

Inzwischen wird Sopart-Justiz in den Justizverwaltungen fünf weiterer Länder (Bayern, Berlin, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein) eingesetzt. Die beteiligten Länder haben sich zu einem Entwicklungsverbund zusammengeschlossen mit dem Ziel, zukünftige

Anpassungen und Erweiterungen gemeinsam zu beauftragen. Als siebtes Bundesland hat Brandenburg Interesse an der Einführung der Fachanwendung bekundet.

Die Soziale Arbeit in der Justiz Nordrhein-Westfalens – aber auch anderer Bundesländer – steht gegenwärtig vor neuen organisatorischen Herausforderungen, wie sie sich zum Beispiel durch Umstrukturierungen der Dienste in einigen Bundesländern oder die Anforderungen an eine Vernetzung der Dienste ergeben.

Hinzu kommen fachliche Herausforderungen wie die Fokussierung auf bestimmte Klientengruppen mit möglicherweise hohem Rückfallpotential, Projekte und Maßnahmen zur Haftvermeidung sowie eine Förderung des Übergangsmanagements zwischen Vollzug, freien Trägern und dem ambulanten Sozialen Dienst.

Sopart-Justiz soll auch zukünftig die Anwender im täglichen Arbeitsalltag und bei der Übernahme neuer Aufgaben unterstützen. Hierzu werden teilautomatisierte Prozesse angeboten, die z.B. an notwendige administrative Aufgaben erinnern und Fristen verwalten.



Reinhard Schweinsberg

Leiter der Verfahrenspflegestelle
Verfahrenspflegestelle Soziale Dienste
NRW (VPS SoDi)
reinhard.schweinsberg@lg-essen.nrw.de

DBH-Fachtagung Entlassungs-/Übergangsmanagement

Die Fachtagung beschäftigt sich mit dem Entlassungs- und Übergangsmanagement zwischen dem Strafvollzug und der Nachbetreuung und insbesondere mit den folgenden Schwerpunkten:

- Berufliche Integration von jugendlichen Straftätern und Problemlagen der Übergänge,
- Nachqualifizierung - eine Chance für Straffällige,
- Übergangsmanagement Sucht in NRW,
- Übergänge aus der Sicht der Suchtberatung in der JVA und der stationären Suchthilfe.

Mit dieser Fachtagung soll ein Forum geboten werden, um von guten Beispielen lernen zu können, effektive Konzepte des Übergangsmanagements kennen zu lernen und somit Handlungsalternativen für die eigene Praxis entwickeln zu können.

Das Tagungsthema wird in einer Reihe mehrerer Fachtagungen bearbeitet. Dabei sollen auch die strukturellen Probleme behandelt werden, die sich durch unterschiedliche Zuständigkeiten und ein Ressortdenken ergeben.

Ergänzend zu den Vorträgen soll es die Möglichkeit geben, vertiefend - ggf. in Arbeitsgruppen - zu diskutieren.

Termin

01.-02.07.2014

Tagungsort

Frankfurt am Main

Anmeldung

DBH-Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik
Fax 02 21 / 94 86 51 21

Online-Anmeldung

[www.dbh-online.de/
veranstaltungen.php](http://www.dbh-online.de/veranstaltungen.php)

Vom Reso-Flipper zum Reso-Gesetz

Prof. Dr. Bernd Maelicke

Das Verwirrsystem der Resozialisierung

Sebastian Blei, 1941 in der damaligen Tschechoslowakei geboren, hat seine Erfahrungen in der deutschen Drogen-, Straffälligen- und Obdachlosenszene in dem Bild „Reso-Flipper“ verarbeitet. Die Hände eines (oder vieler wechselnder) Sozialarbeiters steuern eine Flipper-Kugel, dargestellt als Kopf des Künstlers, die von den Institutionen Gefängnis, Kirche, Krankenhaus, Justiz, Arbeitsamt und Sozialamt hin- und hergeworfen wird. Keine der Interventionen führt dauerhaft zu einer Verbesserung seiner Lebenssituation und zum Abbruch seiner jahrzehntelangen Devianz-Karriere.

Bereits bei der Reform-Diskussion in den 1960er und 70er-Jahren wurde darauf hingewiesen, dass ein wirkungsvol-

les Gesamtkonzept der Resozialisierung straffälliger Menschen sich nicht nur auf die Phase der Freiheitsentziehung beschränken darf – Ideen zu einem „Vollzugs- und Eingliederungs-Gesetz“ wurden allerdings nicht aufgegriffen.

Auch der Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ) vom 4. Juni 1988 wurde in der Fachdiskussion und im Bundestag nicht weiter verfolgt – obwohl auch er vor allem eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der ambulanten Resozialisierung anstrebte. In Folge der Föderalismusreform sind nunmehr die Bundesländer gefordert, das immer noch vorherrschende Verwirrsystem der Resozialisierung zu reformieren, um seine Effizienz und Effektivität zu steigern.



Steigerung der Wirksamkeit der ambulanten und stationären Resozialisierung

Nachdem in fast allen Ländern die Gesetzgebungsverfahren zum Strafvollzug, zur U-Haft, zum Jugendstrafvollzug und auch zum Jugendarrest nahezu abgeschlossen sind bzw. werden, stehen analoge Regelungen zur Strukturierung der ambulanten Resozialisierung an. Ziel sollte ein gesetzgeberisches, fachliches, organisatorisches, finanzielles und personelles Gesamtkonzept sein, um so die Wirksamkeit der stationären und ambulanten Resozialisierung weiter kontinuierlich zu steigern.

Fachlich steht im Mittelpunkt eine gesteigerte Wirkungsorientierung einer Sozialen Strafrechtspflege – dem heutigen Stand der Fachdiskussion entsprechend erfordert dies eine verbesserte Verzahnung und Vernetzung aller stationären und ambulanten resozialisierenden Maßnahmen. Wirkungen einer erfolgreichen Resozialisierung treten zumeist nicht unmittelbar und kurzfristig nach Abschluß der Maßnahme (output) ein, sondern erst im Alltag der Bewältigung eines selbständigen Lebens ohne Straftaten (outcome), oft erst mittel- und langfristig und nur mittelbar den vorhergehenden Maßnahmen zuzurechnen.

Zahlreiche auch wissenschaftlich begleitete Projekte in verschiedenen Ländern haben in den letzten Jahren eine gesteigerte resozialisierende Wirkung nachgewiesen, wenn mit modernen Instrumenten wie Übergangsmangement, Eingliederungsplänen und Case-Management und in anderen als den herkömmlichen und versäulten Organisationsstrukturen lokale Resozialisierungsnetzwerke realisiert wurden.

Maßnahmen und Hilfen der ambulanten Resozialisierung sind derzeit gesetzlich geregelt in zahlreichen Bundes- und Ländergesetzen, historisch gewachsen seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts, jedoch nie entsprechend dem Stand der aktuellen

Fachdiskussion modernisiert und im Sinne eines stimmigen Gesamtkonzepts harmonisiert. In den aktuellen Strafvollzugsgesetzen gibt es nur vereinzelte Regelungen zum Übergangsmanagement oder zur durchgehenden Betreuung – dies sind bisher zwar wichtige aber nur punktuelle Weichenstellungen.

Die spezifischen Problemlagen straf-fälliger Menschen (und ihrer Angehörigen) erfordern vielfältige Leistungen der zuständigen Organisationen (z.B. Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Vollzug, Entlassenenhilfe, TOA, Gemeinnützige Arbeit, Job-Center, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Drogenhilfe, Schuldenregulierung, Therapien für Sexual- und Gewalttäter etc.). Diese Einzelleistungen sind (wie auch in anderen sozialen Arbeitsfeldern) zusammenzuführen als „Komplexleistung Resozialisierung“ mit entsprechenden Instrumenten wie Case-Management, Fallkonferenzen, Hilfeplänen und begleitender Dokumentation und Evaluation.

Der Professorenentwurf zu einem Landesresozialisierungsgesetz

Die Professoren Heinz Cornel (Berlin), Frieder Dünkel (Greifswald), Bernd Maelicke (Lüneburg) und Bernd-Rüdeger Sonnen (Hamburg) haben nunmehr nach jahrelangen Vorarbeiten in einer stark gekürzten und nur von Bernd Maelicke verantworteten Fassung einen „Ersten Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes“ veröffentlicht.¹ (Der vollständige Text wird auf der Homepage des DISW wiedergegeben).

Ein zweiter Entwurf, der u.a. im Hinblick auf internationale Regelungen (z.B. probation rules) und die unterschiedlichen Strafvollzugsgesetze der Länder weitere Vertiefungen und Aktualisierungen sowie eine Gesamtbegründung beinhalten wird, ist in Bearbeitung.

Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, um z.B. im Land Niedersachsen eine Diskussionsgrundlage vorzulegen für das im dortigen Koalitionsvertrag ver-

einbarte Resozialisierungsgesetz – auch in anderen Ländern wie Hamburg und Brandenburg gibt es dazu Initiativen. Auch Fachverbände haben mittlerweile Interesse gezeigt, sich an der Fachdiskussion zu beteiligen.

Der vorgelegte Entwurf schlägt auf der regionalen wie auf der Landesebene durch die Bündelung der Aufgaben, klare Zuständigkeitsregeln, Regionale Resozialisierungszentren (Anlaufstellen, Zentralstellen), einzelfall- und trägerübergreifende Gesamtplanung, einen Landesbeirat, einen Resozialisierungsfonds und eine begleitende Kriminologische Forschung ein zugleich leistungsfähiges wie flexibles Netzwerk vor, das eine verbesserte Wirkungsorientierung der Komplexleistung Resozialisierung ermöglicht (insgesamt derzeit 42 §§).

Ein Landesresozialisierungsgesetz verpflichtet die Landtage zur Festlegung von Regelungen

- zu den Hilfeangeboten
- zu Grundsätzen der Gestaltung der Hilfen
- zu Instrumenten der Durchführung der Hilfen
- zu Trägern, Organisation und Ausstattung
- zum Datenschutz
- zu Rechtsbehelfen
- zu einem Landesbeirat, einem Resozialisierungsfonds und zur Kriminologischen Forschung.

Die bisherigen (und häufig divergierenden) Detailregelungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien etc.) sind zu systematisieren, harmonisieren, modernisieren und in ein ressort- und trägerübergreifendes Gesamtkonzept zu integrieren – rechtlich, fachlich, organisatorisch, finanziell und personell.

Weniger Rückfälle, mehr Sicherheit

Es bleibt zu hoffen, dass die Fachorganisationen, Parteien und Medien den Diskussionsentwurf aufgreifen und die

Chance zur gesteigerten Wirksamkeit aller Reso-Aktivitäten erkennen. Notwendig ist eine nachhaltige Innovationsstrategie, die eine Bündelung und Konzentration aller Reso-Kräfte erfordert. Ziel ist eine rationale Kriminalpolitik, die weniger Rückfälle und damit mehr Sicherheit ermöglicht.

Literatur

Cornel, Heinz; u.a., Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz, Potsdam 2011

Dünkel, Frieder; Maelicke, Bernd, Irren ist (un-)menschlich!, in: Neue Kriminalpolitik, 2004, S. 131 ff.

Maelicke, Bernd, Entlassung und Resozialisierung – Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen, Heidelberg 1977

Maelicke, Bernd; Simmedinger, Renate, Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Stuttgart, 1984

Maelicke, Bernd, Brauchen wir ein Bundesresozialisierungsgesetz?, ZRP 1986, S. 203 ff.

Maelicke, Bernd, Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen ..., Frankfurt 1987

Maelicke, Bernd, Komplexleistung Resozialisierung, Forum Strafvollzug 2009, S. 60 ff.

Maelicke, Bernd; u.a., Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg, Hamburg 2010

Sonnen, Bernd-Rüdeger, Empfiehlt sich ein Musterentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz?, in: Boers, Klaus; u.a., Festschrift für H. J. Kerner, 2013, S. 471 ff.

¹ http://institut-sozialwirtschaft.de/fileadmin/Dokumente/ResoG_Argumente_10_2_14.pdf



Prof. Dr. Bernd Maelicke

Hon.Prof. Leuphana Universität Lüneburg
berndmaelicke@aol.com

Die Zeitschrift *Bewährungshilfe* – Ein Spiegel der Sozialen Strafrechtspflege

Martin Kurze

Historisches

Als im Jahr 1951 im Rahmen einer Erprobungsreihe insgesamt fünf *Bewährungshelfer* in Bonn, Essen, Freiburg, Hannover und Stuttgart ihren Dienst als Angestellte eines Vereins mit Namen „*Bewährungshilfe*“ und Sitz in Bad Godesberg bei den ansässigen Jugendgerichten antraten, im Folgejahr verstärkt durch weitere sieben Kollegen in Delmenhorst, Dortmund, Duisburg, Hamburg und München, war nicht abzusehen, dass sich aus diesen zarten Anfängen innerhalb weniger Generationen ein derart kraftvolles Institut entwickeln sollte, wie es heute bekannt ist:¹ Etwa zehn Jahre nach dem Start dieser Versuchsreihe konnte das Statistische Bundesamt für den Berichtsjahrgang 1963 der erstmalig erscheinenden *Bewährungshilfestatistik* bereits rd. 27.000 Unterstellungen unter einen *Bewährungshelfer* zählen, der aktuelle Bericht für das Jahr 2011 weist rd. 183.000 Unterstellungen aus.² Wie viele Fachkräfte heute vonnöten sind, um diese immense Zahl zu bewältigen, ist leider nicht bekannt. Es ist jedoch zu befürchten – denn dafür sprechen viele Einschätzungen –, dass der Anstieg der Fachkräfte bei weitem nicht mit der rasanten Entwicklung der Unterstellungen Schritt halten konnte.³

Der Verein *Bewährungshilfe e.V.* stellte seinen Protagonisten von Anfang an ein Korrespondenzblatt zur Verfügung, es sollte die Praktiker auf ihrem neuen Weg begleiten und dem Erfahrungsaustausch über die Ländergrenzen hinweg dienen. Das Journal nannte sich „*Am Scheidewege*“ und erschien unregelmäßig; heute sind nur noch wenige Exemplare erhalten.⁴ Gleichwohl ist aus diesem Blatt die heutige Zeitschrift „*Bewährungshilfe*“ erwachsen, die in diesem Jahr im 61. Jahrgang

erscheint und damit nur unwesentlich jünger ist als das vorliegende „*Forum Strafvollzug*“, die ehemalige „*Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*“.

Auch wenn sich der Titel der Zeitschrift geändert haben mag, so fühlt sich die „*BewHi*“, wie sie später abgekürzt werden sollte, auch heute noch dem ursprünglich formulierten Ziel und Zweck verbunden: „... das Verständnis und die Bereitschaft für die Durchführung der *Bewährungshilfe* bei allen zur Mitarbeit berufenen Kreisen zu wecken. Durch grundlegende Aufsätze und laufenden Austausch der Erfahrungen aus dem In- und Ausland dient die Zeitschrift dem Ziele, die Kenntnisse auf diesem Gebiet zu vertiefen und die Hilfe am straffällig gewordenen Mitmenschen zu fördern.“⁵

Äußerliches

Es ist leider nicht bekannt, welche Assoziationen die Herausgeber der Zeitschrift mit der ursprünglichen Namensgebung verknüpften. Am Scheidewege jedenfalls hat sich die *BewHi* immer wieder (ein)gefunden. Sie hat im Lauf der Jahre und Jahrzehnte ihr Gesicht verändert, dem Titel einen Untertitel angefügt, Erscheinungs- und Kalenderjahr angepasst, die Seitengröße überarbeitet, den Spaltensatz eingeführt, die Titelfarbe (gleich zweimal) ausgetauscht, die Bezugskonditionen von einer reinen Mitglieder- bzw. Verbands- zur Fachzeitschrift geändert, den Verleger gewechselt. Um all diese marginal erscheinenden Äußerlichkeiten stricken sich Legenden – denn natürlich ging es immer um mehr als Farbe, Form oder Reihenfolge! Aber eines haben die unterschiedlich zusammengesetzten Redaktionen der *BewHi* niemals getan: das ursprüngliche Konzept der *BewHi* in Frage gestellt! Nicht zu Un-

recht konstatierte daher wohl Mutz in seiner Rückschau auf damals 50 Jahre *BewHi*: „Entscheidend dafür, dass bei allen Änderungen die Zeitschrift ihre Identität behält, ist ihre Konzeption und die Entwicklung der frühen Jahre. Die ersten beiden Jahrgänge waren ... mitentscheidend dafür, dass es die *BewHi* heute noch gibt.“⁶

Inhaltliches

Ausgabe für Ausgabe wartet die *BewHi* seit nunmehr über 60 Jahren mit einer Mischung höchst unterschiedlicher Beiträge auf: Wissenschaftliche Abhandlungen, Aufsätze rund um die Themenfelder der *Bewährungshilfe* und der *Bewährungshelfer*, Berichte aus der Praxis, internationale Entwicklungen, Tagungen (darunter insbesondere die Bundestagungen des Vereins *Bewährungshilfe*), Schrifttum, Rechtsprechung, kriminalpolitische Stellungnahmen des Verbandes finden sich seit den Anfangsjahren in den einzelnen Heften. Was für den Außenstehenden vielleicht wie ein Flickenteppich erscheinen mag, spiegelt indessen die unterschiedlichen Facetten dieses Arbeitsfeldes: Soziale Arbeit in der Justiz erfordert kriminologische, strafrechtliche oder strafprozessuale Kenntnisse ebenso wie sozialpädagogische Methodenkompetenz, psychiatrisches, psychologisches oder psychotherapeutisches Grundlagenwissen sowie interkulturelle Handlungsfähigkeit. Tritt man indessen einen Schritt zurück und betrachtet die Themenvielfalt über einzelne Jahrgänge hinweg, so spiegelt die *BewHi* nicht nur die zentralen – immer wiederkehrenden – Anliegen der Praktiker sondern auch die kriminalpolitischen Strömungen und ihre Untiefen, denen die *Bewährungshilfe* seit jeher ausgesetzt ist: Fach- und Dienstaufsicht, Kooperation und Koordination, Hilfe und Kontrolle, Beziehungsarbeit und Berichtspflichten sind genuine Setzungen, die sich unter stetig wandelnden Bedingungen immer wieder neu aufdrängen. Rechtsfragen und die Anwendung der klassischen Methoden der Sozialarbeit im justiziellen Kontext bestimmten die

Inhalte der BewHi in den Anfangsjahren, es folgten Auseinandersetzungen mit neuen Behandlungsansätzen und ein emanzipiertes – zuweilen auch distanzierteres – Selbstverständnis justizieller Sozialarbeit, Organisationsformen und Qualitätskontrolle prägten die 90er Jahre, Prävention und Opferperspektive, Risiko, Bedürfnis und Bedarf sind die kriminalpolitischen Schlagworte der Gegenwart. Die BewHi war immer bestrebt, diese Fragen aufzugreifen, mit Blick auf die praktischen Auswirkungen herunter zu brechen und sie ihrer Zielgruppe zu vermitteln.⁷

Redaktionelles

Hinter der BewHi steht – neben Herausgeber und Verlag – ein Redaktionsteam, das sowohl die einzelnen Beiträge prüft als auch die Konzepte der einzelnen Ausgaben in gemeinsamer Runde festlegt. Wie bei dem Themenquerschnitt nicht anders zu erwarten, setzt sich die Redaktion interdisziplinär zusammen. Neben Herausgeber und Verlag waren immer Vertreter aus Kriminologie, Psychologie, der Justizverwaltung und natürlich aus der Bewährungshilfe selbst Teil der Redaktion. Diese Zusammensetzung klingt selbstverständlich, entwickelte sich jedoch über die Jahrzehnte. In den Anfangsjahren (bis 1976!) oblag die „Schriftleitung“ dem Vorsitzenden des Vereins Bewährungshilfe, erst ab 1977 wurde zunächst ein Redaktionsbüro eingerichtet, sodann die anfallende Redaktionsarbeit auf mehrere (ehrenamtliche) Schultern verteilt.⁸ In der Tendenz entwuchs die Redaktion der ehemals engen Bindung an den Verband. Sie entscheidet heute in völliger Unabhängigkeit in redaktionellen Angelegenheiten, demonstriert aber zugleich ihre Verbundenheit mit den Wurzeln, indem sie in jeder Ausgabe eine DBH-Rubrik vorrätig hält, die wiederum vom Herausgeber (unabhängig von der Redaktion) mit Verbandsnachrichten, kriminalpolitischen Stellungnahmen oder Hinweisen auf die Veranstaltungen des DBH-Bildungswerkes befüllt wird.

Strukturelles

Im Jahr 1956 erschien erstmalig die Rubrik „Aus der Rechtsprechung“ in der BewHi. Sie informiert bis heute regelmäßig den Leserkreis über aktuelle Entscheidungen und berücksichtigt schon länger nicht nur die engere Rechtsprechung zur Strafaussetzung zur Bewährung. Weitere Rubriken (Literatur, Einzelbeiträge, Aus der Praxis, Ausland, Diskussionsforum, Zahlen und Fakten, DBH-Informationen) sollten folgen und werden je nach Verfügbarkeit geeigneter Beiträge bedient. 1977 entschloss sich die Redaktion, in jedem Heft ein „Schwerpunktthema“ abzubilden, das seither Gestalt und Gestaltung der Zeitschrift wesentlich bestimmt. Heft 4/2008 widmete die Redaktion der BewHi dann in eigener Sache einem weiteren Meilenstein ihrer Entwicklung: Unter dem Titel „Praxisorientierte Kriminologische Forschung“ konnte der neu berufene Fachbeirat der Zeitschrift vorgestellt werden.⁹ In ihm versammeln sich Wissenschaftler und Praktiker unterschiedlicher Fachrichtungen, die mit ihren breit gefächerten Kenntnissen und Erfahrungen (gern) die Kompetenz der Redaktion stärken und neue Entwicklungen für die BewHi anstoßen. Auch intern vollendete die BewHi zuletzt die Metamorphose vom Korrespondenzblatt eines Verbandes zu einer sich auf dem Markt zu behauptenden Fachzeitschrift, ohne dabei ihre Wurzeln zu verleugnen: Das komplizierte Geflecht von Herausgeber, Verleger, Redaktion und Beirat bedurfte eines Statutes, das einvernehmlich zwischen den Beteiligten entwickelt und im Jahr 2011 unterzeichnet wurde.

Gemeinsames & Verbindendes

Die BewHi bewegt sich nicht isoliert auf dem Feld der sozialen Strafrechtspflege. Mit der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ – ehemals DVJJ-Journal) und dem Forum Strafvollzug hat sie zwei Wegbegleiter, die zwar anders strukturiert sind, aber thematisch verwandte Beiträge anbieten. Austausch und wechselseitiger Bezug der Zeitschriften gehören daher zu den

Standards des redaktionellen Mit- und Nebeneinanders. Gegenseitige Wertschätzung von Forum Strafvollzug und BewHi zeigt sich jedoch auch in persönlichen Verknüpfungen: Der langjährige Schriftleiter der (vormaligen) ZfStrVo – Heinz Müller-Dietz – engagiert sich im Beirat der BewHi, während Wolfgang Wirth gegenwärtig als Redakteur für beide Zeitschriften eine persönliche Brücke schlägt.

Darüber hinaus entspricht es aber auch dem Selbstverständnis der BewHi, den Leserkreis mit den aktuellen Entwicklungen und Bestrebungen des Strafvollzugs bekannt zu machen. Sämtliche kriminologische Befunde weisen übereinstimmend darauf hin, dass es oftmals die Übergänge von Haft in Freiheit sind, die über eine erfolgreiche Resozialisierung mitbestimmen. Nachsorge, Entlassungsvorbereitung, Übergangs- oder Sicherheitsmanagement, Aufenthaltsüberwachung sind nur einige Schlagworte, bei denen die inhaltliche Überschneidung von stationärer und ambulanter Straffälligenhilfe offensichtlich wird.

Dass es sich hier nicht um Worthülsen handelt, die den Gepflogenheiten entsprechend (auch) zwischen Zeitschriften ausgetauscht werden müssen, lässt eine Recherche in der KrimZ-Literaturdatenbank, in der auch die BewHi erfasst ist, erahnen: Für die dort ausgewerteten Jahrgänge der BewHi von 1975-2012 (also rd. 150 Ausgaben) finden sich 186 Einträge zum Schlagwort „Strafvollzug“, weitere 76 Einträge zum Schlagwort „Strafgefangener“. Weniger systematisch, dafür aber umso eingängiger, ist der Blick auf die Schwerpunkte der letzten 20 Jahre der BewHi, die sich auf der Umschlagrückseite jeder Ausgabe finden: Kunst und Straffälligenhilfe (1/2014), Sicherungsverwahrung (4/2013), Opferbezogene Vollzugsgestaltung (1/2013), Evaluation Jugendstrafvollzug (2/2012), Gewalt in stationären Einrichtungen (2/2011), XENOS (1/2010), Übergangsmanagement (2/2009) oder Seelsorge (1/2008) sind

nur einige Themenhefte, die unschwer erkennbar auf den Strafvollzug zielen. Deliktische Schwerpunktheft (Aggression in 4/2006, Psychisch kranke Straftäter in 1 und 3/2005 oder Sexualstraftäter in 3 und 4/2001) oder Methodenhefte (Motivation in Zwangskontexten in 4/2012; Risk and Need assessment in 4/2007) informieren über den konkreten Arbeitsauftrag der einzelnen Fachdienste hinaus über aktuelle Entwicklungen. Wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert zugleich ihren Leserkreis zu informieren, ist das zentrale Anliegen der BewHi. Sie gehört daher nicht nur auf den Schreibtisch der ambulanten Dienste der Straffälligenhilfe, sondern auch in die Hände der Fachkräfte in den Vollzugsanstalten, die die ersten Weichen im Bemühen um eine erfolgreiche Resozialisierung stellen. Die Schnittstellen sind im Gepräge einer modernen Kriminalpolitik offenkundig – aber leider auch die (noch) viel zu geringe Verbreitung der BewHi im Gefüge des Strafvollzugs.

Fehlendes

Entgegen den heute üblichen Gepflogenheiten ist die BewHi in dem die öffentliche Meinungsbildung beherrschenden Medium nicht und nur unvollständig präsent. Wer aber - wo auch immer - auf einen BewHi-Beitrag stößt und sich beim Verlag meldet, bekommt – so noch vorhanden – das gewünschte Heft aus dem doch weit zurückreichenden „Archiv-Keller“ und die jüngeren Ausgaben oftmals auch als pdf. Dieses Procedere löst immer wieder Erstaunen und Verwunderung bei der heutigen Smartphone-Generation aus. Noch erscheint die BewHi aus gutem Grund nur in der Printversion; ob sie irgendwann auch als Digitalausgabe auf dem Smartphone zur Verfügung steht, dürfte auch davon abhängen, wie viele Vertreter der unmittelbar von der BewHi angesprochenen Professionen diese – auf welchem (Scheide)Wege auch immer – beziehen. Soviel sei jedoch verraten: Bis dahin in die Printversion zu schauen lohnt den Aufwand!

Literatur:

(Beirat) (2008). Der Beirat der Zeitschrift *BewHi* stellt sich vor. In: *BewHi* 55. S. 309-321.

BewHi (1994). Ausgewählte Beiträge. Sonderheft. Forum Verlag.

BMI/BMJ. (2001). Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.

Braun, F. (2013). Die Methodendiskussion in der *BewHi* zwischen 1980 und 2013. BA an der KU Eichstätt-Ingolstadt. Fakultät für Soziale Arbeit.

Engelbrecht, L. (2013). 60-jährige Jubiläen der Zeitschrift für *BewHi* und des DBH-Dachverbandes. In: *BewHi* 60. S. 214-219.

Jehle, J.-M. (2003). Soziale Strafrechtspflege vor und nach der Jahrtausendwende. In: *BewHi* 50. S. 37-50.

Kerner, H.-J. (1990). Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Forum. Godesberg.

Mutz, J. (2003). Soziale Strafrechtspflege im Aufbruch. In: *BewHi* 50. S. 5-24.

Müller-Dietz, H. (2003). Die Entwicklung der sozialen Strafrechtspflege von 1970 bis Mitte der achtziger Jahre. In: *BewHi* 50. S. 25-36.

Statistisches Bundesamt. Fachserie 10. Rechtspflege. Reihe 5. *BewHi*. www.destatis.de

1 Zu den Anfängen der *BewHi* vgl. Kerner, H.-J. (1990). Vorwort.

2 www.destatis. Fachserie 10. Rechtspflege. Reihe 5. *BewHi*

3 Statt vieler vgl. die Ausführungen im Periodischen Sicherheitsbericht 2001. S. 397ff; insb. S. 399f.

4 Zusammenfassend zu den Anfängen der Zeitschrift vgl. Engelbrecht, L. (2013).

5 Wahl, A., 1956, 3. Umschlagseite der *BewHi* – zitiert nach Mutz, J. (2003).

6 Vgl. Mutz, J. (2003). S. 7

7 Es fehlt hier der Platz für eine Inhaltsanalyse der diversen Jahrgänge der *BewHi*. Anlässlich des 50-jährigen Bestehens haben Mutz für die Jahre 1954-1969; Müller-Dietz für 1970 bis Mitte der 80er Jahre sowie Jehle für die Zeit vor und nach der Jahrtausendwende diese Analyse gefertigt. Die Diskussionen zur Anwendung der Methoden der Sozialarbeit im Arbeitsfeld *BewHi* (nachgezeichnet anhand der Publikationen in der *BewHi*) werden in einer neueren Qualifizierungsarbeit ausführlich gewürdigt. Vgl. dazu Braun, F. (2013).

8 Zur Zusammensetzung und Arbeit der Redaktion in den früheren Jahren gibt es wenige Informationen; allerdings ist einem Sonderheft der *BewHi* von 1994 die Liste der redaktionellen Mitarbeiter zu entnehmen.

9 Beirat (2008) S. 309-321.



Dr. Martin Kurze

*Geschäftsführender Redakteur der Zeitschrift *BewHi*
Kriminologischer Dienst für den hessischen Justizvollzug
martin.kurze@hbws.justiz.hessen.de*

Veranstaltung

Übergangmanagement vom Strafvollzug zur Nachbetreuung

Veranstalter:

DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Termine:

01.- 02.07.2014

Ort:

Frankfurt

Anmeldung:

DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

E-Mail:

kontakt@dbh-online.de

Homepage:

www.dbh-online.de

Baden- Württemberg

Obergfell-Fuchs Leiter der Justizvoll- zugsschule

Joachim Obergfell-Fuchs ist offiziell als neuer Leiter der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg ins Amt eingeführt worden. Der bisherige stellvertretende Leiter steht nun an der Spitze der zentralen Ausbildungsstätte für den gesamten mittleren Dienst im Justizvollzug, wie Justizminister Rainer Stichelberger während einer Feierstunde am Montag (10. Februar 2014) in Stuttgart erklärte. Zudem sei die Schule für die Fortbildung zuständig: „Gemeinsam mit den Praktikern aus dem Justizvollzug und dem Ministerium konzipiert, organisiert und führt sie das gesamte Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug durch.“

Joachim Obergfell-Fuchs folgt auf Thomas Müller, der seit Oktober 2013 im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Ulm tätig ist und dem der Minister für seinen herausragenden Einsatz an der Schule dankte.

Stichelberger wies darauf hin, dass der Diplom-Psychologe Obergfell-Fuchs neben einer breiten wissenschaftlichen Qualifikation auch umfangreiche Erfahrungen in der Lehre mitbringe. „An der Justizvollzugsschule kommt es darauf an, engagiert Wissen zu vermitteln, diese Wissensvermittlung professionell zu organisieren und einen hohen Aus- und Fortbildungsstandard zu sichern“, sagte er. „Angesichts seines bisherigen Engagements habe ich keinerlei Zweifel, dass Obergfell-Fuchs dem gerecht wird.“ Neben der Leitung der Justizvollzugsschule behält Obergfell-Fuchs die Leitung des Kriminologischen Dienstes des baden-württembergischen Justizvollzugs bei. Aufgabe des Dienstes ist

es, den Straf- und Jugendvollzug, die Behandlungsmethoden und Leitlinien wissenschaftlich zu begleiten und zu erforschen.

Joachim Obergfell-Fuchs stammt aus Villingen-Schwenningen. Er hat an der Universität Freiburg Psychologie studiert und promoviert. In den Jahren 1994 bis 2005 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.

Obergfell-Fuchs lehrte am Psychologischen Institut der Universität Freiburg, an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg und an der Polizeiakademie. Seit Oktober 2005 leitet er den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg.

Die Justizvollzugsschule Baden-Württemberg hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist die zentrale Ausbildungsstätte für die mittleren Dienste im Justizvollzug des Landes, zu dem der Allgemeine Vollzugsdienst, der Werkdienst und der mittlere Verwaltungsdienst zählen. Darüber hinaus ist die Justizvollzugsschule zuständig für die zentrale Fortbildung aller Dienste im Justizvollzug - also des mittleren, des gehobenen sowie des höheren Dienstes. Aus- und Fortbildung erfolgen in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, der Abteilung Justizvollzug des Justizministeriums Baden-Württemberg.

[Justizministerium Baden-Württemberg, MEDIENINFORMATION vom 10. Februar 2014]

Bayern

Bundesverdienst- kreuz für Anton Bachl

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat heute im Münchner Justizpalast Herrn Anton Bachl aus Straubing das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgehändigt.

Anton Bachl erhielt die Auszeichnung vor allem für sein großes Engagement für das Wohl und die Belange der Bediensteten des Justizvollzugs. Über mehr als ein Jahrzehnt hinweg stand er an der Spitze des Landesverbands der Bayerischen Vollzugsbediensteten. Daneben zeigt sich sein großer Einsatz für die Interessen und Sorgen Anderer durch sein langjähriges Wirken im Hauptvorstand des Bayerischen Beamtenbundes sowie im Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, den er als Bundesvorsitzender ganz maßgeblich prägt. Darüber hinaus war er über viele Jahre hinweg als Mitglied des örtlichen Personalrats der Justizvollzugsanstalt Straubing und im Hauptpersonalrat aktiv.

Die Auszeichnung wurde Herrn Bachl von Bundespräsident Joachim Gauck verliehen. Der Verdienstorden ist die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Er wird verliehen für politische, wirtschaftlich-soziale und geistige Leistungen sowie für besondere Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland, z. B. auch aus dem sozialen, karitativen und menschlichen Bereich.

*[Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Pressemitteilung 43/2014 v. 25.03.2014]*

«Die Zeit vergeht schneller» - Arbeit hinter Gittern gefragt

Von Anna Klein, dpa

Laut Gesetz müssen Strafgefangene während ihrer Haft arbeiten. Doch für viele von ihnen gibt es keine passenden Stellen. Dabei ist Arbeit eine willkommene Abwechslung und kommt nicht nur hinter Gittern gut an.

München/Aichach (dpa/lby) - 350 Marzipanschweinchen verlassen in den kommenden Tagen das Gefängnis in Aichach. Dafür haben die sechs Bäckerinnen der Gefängniskonditorei tagelang Marzipan geknetet, rosa Schnauzen geformt und Öhrchen angeklebt. Denn das Gesetz sieht vor, dass Strafgefangene während ihrer Haft arbeiten. Dafür gibt es innerhalb der Gefängnisse eigene Betriebe - von der Anstaltsbäckerei bis zur Zimmerei. In Bayern treten laut Justizministerium täglich 6.127 Inhaftierte ihren Dienst in den Anstaltsbetrieben an. Von der Arbeitspflicht ausgenommen seien Untersuchungsgefangene, über 65-Jährige oder Strafgefangene im Mutterschutz. Insgesamt war 2012 nach Ministeriumsangaben nur knapp mehr als die Hälfte der 11.928 Gefängnisinsassen beschäftigt (51,4 Prozent). «Die Gefangenen sind nicht immer aus Arbeitsmangel ohne Arbeit», erklärte Pressesprecherin Ulrike Roider der dpa. Dabei sei Arbeit innerhalb der Gefängnismauern eine willkommene Abwechslung. «Der Großteil der Inhaftierten arbeitet gerne», sagt Ralf Simon, Landesvorsitzender der Gewerkschaft Strafvollzug. Außerdem erhalten die Gefangenen laut Strafvollzugsvergütungsordnung am Tag zwischen 8,51 Euro und 14,18 Euro für ihre Arbeit. Davon könnten sie sich kleine Sonderwünsche erfüllen, wie zum Beispiel Tabak oder Süßes. «Außerdem sagen viele, die Zeit vergeht schneller,

wenn man beschäftigt ist», fügt Simon hinzu. Die Gefangenen verhielten sich friedlicher, wenn sie acht Stunden pro Tag an der Werkbank stünden. Allerdings würden Arbeit und Gefangene nicht immer zusammen passen: «Tatsächlich gibt es für manche Stellen keine fachlich geeigneten Insassen», bestätigt Maria Asam-Wacht, Leiterin der Arbeitsverwaltung der JVA München.

Laut einer Statistik des Justizministeriums haben von den erwachsenen Strafgefangenen nur 52 Prozent eine abgeschlossene Berufsausbildung, unter den Jugendlichen sind es sogar nur 18 Prozent. Für sie gebe es in den bayerischen Gefängnissen über 900 Ausbildungsplätze, 400 davon in anerkannten Ausbildungsberufen wie Bäcker, Schreiner oder Koch. «Wir fördern, wo wir können», sagt Ministeriumssprecherin Roider. Generell sei man mit der Beschäftigungssituation unter den Gefangenen jedoch zufrieden. Mehr als 4.000 Gefangene haben laut Justizressort 2012 an den angebotenen Ausbildungsmaßnahmen teilgenommen. Manchmal sogar mit besonderem Erfolg: Die jahrgangsbeste Bäcker-Auszubildende der Innung Augsburg stammte 2013 aus dem Gefängnisbetrieb in Aichach. Und auch bei den Kunden kommen die Produkte aus dem Knast gut an. «In der Vorweihnachtszeit haben wir über eine Tonne Plätzchen gebacken», sagt Bäckermeister Leonhard Hundseher von der JVA Aichach. Für den Vertrieb der Artikel ist eine zentrale Service- und Koordinierungsstelle zuständig. Die Artikel werden entweder von privaten Betrieben in Auftrag gegeben oder in den Verkaufsstellen der Gefängnisse unter der Marke «Haftsache» angeboten, heißt es dort. Ein Onlineshop sei ebenfalls geplant.

[dpa v. 05.02.2014]

Berlin

Zehn Jahre Schadensfonds: Junge Straftäter arbeiten für ihre Opfer

Der Schadensfonds für die Berliner Jugendgerichtsbarkeit feiert im März 2014 sein zehnjähriges Bestehen. Der bei der Integrationshilfe des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks eingerichtete Fonds hilft in einfacher und unbürokratischer Weise Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind und Schadensersatz oder Schmerzensgeld begehren. Die Gerichte haben durch den Schadensfonds die Möglichkeit, den Täter Arbeitsstunden bei einer gemeinnützigen Einrichtung ableisten zu lassen. Pro Arbeitsstunde werden ihm aus dem Fonds fünf Euro gutgeschrieben. Der auf diese Weise erarbeitete Betrag wird an den Geschädigten überwiesen. Der Fonds selber wird aus Bußgeldern gespeist, die das Gericht zahlungsfähigen Tätern in anderen Verfahren auferlegt.

Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz, Thomas Heilmann: „Es besteht das Problem, dass viele junge Straftäter über keinerlei finanzielle Mittel verfügen, um den von ihnen verursachten Schaden ausgleichen zu können. Forderungen gegen sie vor einem Zivilgericht einzuklagen, ist daher oft kein gangbarer Weg und für die ohnehin schon durch die Folgen der Straftat belasteten Opfer mit einem zusätzlichen Aufwand und Kostenrisiko verbunden. Der Schadensfonds schafft hier Abhilfe.“ Der Erfolg ist laut Justizsenator Heilmann ein doppelter: „Einerseits lernt der Täter, wie leicht ein Schaden verursacht und wie schwer er hingegen wieder auszugleichen ist. Er muss (neben einer Strafe oder anderen gerichtlichen Weisungen) praktische Verantwortung für seine Tat übernehmen. Andererseits

erhält der Geschädigte ohne weiteren Aufwand und zeitnah einen Ausgleich für seinen Schaden. Dieser Schaden kann ein gestohlenes Mobiltelefon, eine eingeschlagene Fensterscheibe oder auch ein Ausgleich für erlittene Schmerzen und viele durch die Tat nötig gewordene Arztbesuche sein.“ Das zunächst als befristeter Modellversuch von vier Jugendabteilungen des Amtsgerichts Tiergarten gestartete Projekt ist heute fester Bestandteil der gesamten Berliner Jugendgerichtsbarkeit. Mittlerweile werden jährlich im Durchschnitt rund 80.000 € (entspricht 16.000 Arbeitsstunden) an Opfer ausgezahlt.

[Die Präsidentin des Kammergerichts, Pressemitteilung Nr. 11 / 2014 v. 3. März 2014]

Niedersachsen

Antwort der Justizministerin zum Warnschussarrest

Die Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz beantwortet namens der Landesregierung die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Die Abgeordneten hatten gefragt: Seit dem 7. März 2013 gibt es den sogenannten Warnschussarrest. Danach kann der betroffene Straftäter bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung bis zu vier Wochen lang eingesperrt werden. Neben der Stärkung von präventiven Maßnahmen soll durch diese Maßnahme den jungen Straftätern das Unrecht und die Konsequenzen ihres Fehlverhaltens verdeutlicht werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft wurde der Warnschussarrest seit dem 7. März 2013 in Niedersach-

sen angeordnet?

2. Aufgrund der Verurteilung für welche Straftaten wurde der Warnschussarrest angeordnet?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität dieser Maßnahme bei der Resozialisierung von jugendlichen Straftätern?

Ministerin Niewisch-Lennartz beantwortet die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

In § 16a JGG, der am 7. März 2013 in Kraft getreten ist, ist die Verhängung eines Jugendarrestes neben einer Jugendstrafe, der sogenannte Warnschussarrest, geregelt. Die Bestimmung sieht vor, dass im Falle einer Jugendstrafe, deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, gleichzeitig ein Jugendarrest verhängt werden kann. Das Gesetz erlaubt dies aber nur in bestimmten Fällen.

Nach § 16a Absatz 1 Nr. 1 JGG kann die Verhängung des Warnschussarrestes erfolgen, wenn sie geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen. Nach § 16a Absatz 1 Nr. 2 JGG darf die Verhängung des Warnschussarrestes weiterhin erfolgen, wenn dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und ihn durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Schließlich ist nach § 16a Absatz 1 Nr. 3 JGG die Verhängung möglich, wenn sie geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen. Sofern der Jugendliche bereits zuvor Jugendarrest als Dauerarrest oder eine nicht nur kurzfristige Untersuchungshaft verbüßt hat, ist nach § 16a Absatz 2 JGG die Verhängung des Warnschussarrestes in der Regel nicht geboten.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Mündliche Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Im Zeitraum zwischen dem 7. März 2013 und dem 23. März 2014 wurde der Warnschussarrest in Niedersachsen in 62 Fällen angeordnet.

Zu 2.:

Der Warnschussarrest wurde im Zusammenhang mit folgenden Straftaten angeordnet:

Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB), Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB), Vergewaltigung/Sexuelle Nötigung (§ 177 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB), Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 StGB), Schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB), Raub (§ 249 StGB), Schwerer Raub (§ 250 StGB), Räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Computerbetrug (§ 263a StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Vergehen nach § 29 Abs. 1 Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 BtMG), Verbrechen nach § 29a Betäubungsmittelgesetz (§ 29a BtMG), Vergehen gemäß § 52 Abs. 3 Waffengesetz (§ 52 Abs. 3 WaffG), Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG).

Zu 3.:

§ 16a JGG ist erst seit dem 7. März 2013 in Kraft. Dies und die geringe Anzahl der bisherigen Anwendungsfälle lassen im Moment noch keine validen Rückschlüsse auf die Effektivität des Warnschussarrestes zu.

[Antwort auf Mündliche Anfrage: „Warnschussarrest für junge Straftäter“, Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 28.03.2014, Mündliche Anfrage Nr. 25]

Nordrhein- Westfalen

Zur Beendigung des Modellprojekts „Jugendstrafvollzug in freien Formen“

(FS 1/2014, S. 41)

Schreiben des Raphaels-Hauses an den Rechtsausschuss im Landtag NRW vom 11.02.2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Orth, sehr geehrte Damen und Herren des Rechtsausschusses,

für die Sitzung des Rechtsausschusses am Mittwoch, den 12. Februar 2014, ist unter Tagesordnungspunkt 9 Modellprojekt „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ der Bericht der Landesregierung vorgesehen. Aus der Erfahrung, dass während der Projektlaufzeit in der Regel über uns und nicht mit uns berichtet und ebenso auch über uns und nicht mit uns entschieden wurde, erlaube ich mir, Ihnen eine Stellungnahme vonseiten des Trägers des Modellprojekts zuzuleiten.

Ich unterscheide dabei zwischen konzeptionell kalkulierbaren und konzeptionell unkalkulierbaren Risiken.

Zu ersteren Risiken gehören Entweichungen, Entwicklung von subkulturellen Strömungen, Versuche, die Fachkräfteebene zu spalten, zu manipulieren und unziemliche Freiräume zu nutzen. Bei der uns anvertrauten Klientel sind dies uns bekannte Verhaltensformen, die zum pädagogischen Alltag gehören. Dies ist in den Modellprojekten in Süddeutschland nicht anders. Wichtig dabei ist, diese schnellstmöglich aufzudecken und

mit einer entsprechenden fachlichen Bearbeitung und Konsequenz zu beantworten. Ebenso gehört hierzu die unverzügliche und transparente Kommunikation mit den Projektpartnern und Aufsichtsbehörden. Dank der Aufmerksamkeit unserer Fachkräfte wurde dies von der Leitung stets unmittelbar nach der ersten Wahrnehmung eines Symptoms unter Beachtung aller arbeitsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten durchgeführt.

Konzeptionell nicht vorhersehbare Risiken liegen im Bereich der Fehlerhaftigkeit des menschlichen Individuums. Wir erleben individuelles Fehlverhalten in allen Gesellschaftsschichten und Verantwortungsbereichen. So auch in dem Fall unseres ehemaligen Mitarbeiters und seinem schlagzeilenwürdigen „Ausflug“. Bisher stützt sich dieser einzig auf Berichte der von uns befragten Jugendlichen. Die Befragung in der JVA ergab unseres Wissens keine darüber hinaus gehenden Erkenntnisse. Vom betroffenen ehemaligen Mitarbeiter wurden und werden die Verdachtsmomente vehement in Abrede gestellt.

Insofern haben wir die bewährten fachlichen Schritte in Gang gesetzt, die zum Beispiel im Bereich der Prävention sexuellen Missbrauchs fachlich angeraten erscheinen und gültige Praxis sind.

- Anfangsverdacht: Sorgsame und behutsame Recherche i. V. m. der Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber dem Personal und der wachen Aufmerksamkeit für die Signale der Betroffenen oder Beteiligten.
- Erhärteter Verdacht: Beurteilung durch den Dienstgeber mit der Mitarbeiter-Personalvertretung, Information der Aufsichtsbehörden und Entscheidung zur Einleitung eines Strafverfahrens und gegebenenfalls Verdachtskündigung.

Diesen Schritten sind wir unverzüglich, in vollem Umfang und schnellstens nachgekommen. Dabei gilt bis heute und ohne Vorgriff auf das strafrechtliche Verfahren für uns die Un-

schuldsvermutung, wenngleich wir eine bestimmte fachliche Bewertung zugunsten der Aussagen der Jugendlichen einnehmen. In der mit uns nicht abgesprochenen Presseerklärung des JM wird dies in einer Form an die Medien kommuniziert, dass die von dem betroffenen ehemaligen Mitarbeiter bis heute bestrittenen Behauptungen der Jugendlichen bereits als unstrittige Tatsachen in der Medienszene aufgenommen werden. Flankiert durch Indiskretionen von vertraulichen Berichten von uns an das JM und die JVA - von wem auch immer, aber mit Sicherheit nicht von uns - wird eine Resonanz erzeugt, die sowohl die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigten als auch den Ruf des Raphaelshauses als anerkannte Jugendhilfeeinrichtung massiv beschädigen. Damit wollen wir in keiner Weise das im Verdacht stehende Verhalten des Mitarbeiters billigen oder tolerieren. Wenn sich die Vermutungen bewahrheiten, stehen sie fern von unserem Ethos und unserer pädagogischen Konzeption. Wohl wollen wir aber darauf hinweisen, dass keine menschliche Organisation von solchen Fehlleistungen Einzelner bewahrt bleibt. Aber von einem auch noch so exzessiven Fehlverhalten eines Einzelnen auf das gesamte Projekt zu schließen, ist unseres Erachtens genauso unfachlich, unrichtig und unvertretbar wie der Rückschluss vom Fehlverhalten einzelner Beamter in den Justizskandalen in der Vergangenheit auf die Unfähigkeit des JM und des Landes zur Durchführung des staatlichen Strafvollzuges.

Bei uns verstärkt sich der Eindruck, dass Entscheidungen in Krisen sowohl auf der Ebene der JVA als auch der Ebene des JM ausschließlich nach ihrer Wirkung auf die Medien getroffen werden, ohne die Meinung des Kooperationspartners in irgendeiner Weise zu berücksichtigen und zu würdigen bzw. eine von mehr Gelassenheit getragene Untersuchung der Sachlage vor endgültigen Entscheidungen zu veranlassen.

Die einseitigen Schnellentscheidungen gingen immer massiv und zu allererst zulasten der Jugendlichen, die nachweislich nichts mit der Sache zu tun hatten. Ohne die Würdigung des Einzelfalls wurde das Vertrauen auf Sicherheit, Kontinuität und Verlässlichkeit der Jugendlichen auch bereits beim ersten öffentlichkeitswirksamen Vorfall massiv geschädigt.

In der jetzigen Entscheidung des Justizministers, das Modellprojekt aussetzen bzw. aufzukündigen, wurde die für uns zuständige Fachbehörde und Aufsichtsbehörde beim Landschaftsverband Rheinland - Heimaufsicht - nicht in die Bewertung und Entscheidung mit einbezogen. Wir sind sicher, dass diese Bewertung in Kenntnis der Einrichtung und ihrer Qualitätsstandards anders ausgefallen wäre, als die vom JM nunmehr beschlossene. Nach wie vor stellen wir uns gerne und bereitwillig einer Untersuchung, ob die uns inzwischen zugegangene „fristlose Kündigung“ des Modellprojektes angemessen und verhältnismäßig war. Wir sind der Meinung, dass sehr wohl - wenn die Verdachtsmomente sich alle verifizieren - strafwürdiges Verhalten eines Mitarbeiters vorlag. Ein Organisationsverschulden, wie in manchen öffentlichen Stellungnahmen kolportiert, oder eine Fahrlässigkeit im Direktionsrecht können wir im Hinblick auf zwei Jahrzehnte erfolgreiche Arbeit mit schwierigster Klientel auch und gerade im Modellprojekt nicht erkennen. Das Qualitätsmanagement setzt auf unbedingtes Fachkräftegebot, einjährige begleitende Einarbeitung nach standardisierten Kriterien, obligatorisches Coaching, genaue Dokumentation, einschlägige Belehrungen und fortlaufende Korrektorgespräche im Team und mit dem Dienstvorgesetzten sowie dem Einzelfall angemessene dienstrechtliche Konsequenzen bei erkennbarem Fehlverhalten.

Wir verstanden das Modellprojekt „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ immer als ein „Lernlaboratorium“ an der

Schnittstelle Jugendstrafvollzug und Jugendhilfe. Uns war bewusst, dass man mit dieser Zielgruppe keine „Lorbeeren“ ernten kann, sondern eher in der misstrauischen Beobachtung der fachlichen Gegner und Öffentlichkeit steht. Kein anderes Projekt im Raphaelshaus hat so viel Energie, Planungsaufwand und begleitende Leitungspräsenz gefordert.

Unser Engagement war der Treue zu den Empfehlungen der „Enquete-kommission Prävention“ und damit unserer Heimat NRW geschuldet. Ein innovatives aber risikobeladenes Projekt durch Krisen hindurch zu tragen, erfordert Mut. Ad hoc getroffene Entscheidungen mit dem Seitenblick auf die Omnipräsenz der Medien zeugen davon nicht.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Überlegungen und Darstellung unsererseits in die Bearbeitung in der Sitzung des Rechtsausschusses einfließen lassen könnten.

Freundliche Grüße
Hans Scholten
Direktor

Sachsen-Anhalt

Pressepreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“

Die Journalistinnen Jana Merkel (32) aus Magdeburg und die Journalistin Mounia Meiborg (29) aus Berlin sind Preisträgerinnen des Medienpreises „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“, der nach 2008, 2010 und 2012 zum vierten Mal ausgelobt war und in den Kategorien Hörfunk/Film und Print vergeben wird.

Der Medienpreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“ ist mit insgesamt 3.000 Euro dotiert. Ausgelobt wurde er vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt und dem Deutschen Journalistenverband, Landesverband Sachsen-Anhalt.

Die Preisträgerinnen werden heute im Rahmen der Gala „TON ANGEBEN. Gegen rechte Gewalt“ im Schauspielhaus Magdeburg ausgezeichnet, zu der die Landeszentrale für politische Bildung, das Justizministerium und das Theater Magdeburg gemeinsam eingeladen haben.

„Journalisten dürfen nicht abseits stehen, wenn es gilt, Angriffe von rechts auf die Demokratie abzuwehren. Daher wollten wir Kolleginnen und Kollegen ermuntern, sich mit journalistisch herausragenden Beiträgen um den Preis zu bewerben“, sagt Uwe Gajowski, Vorsitzender des DJV-Landesverbands Sachsen-Anhalt. Justizministerin Professor Angela Kolb: „Wir zeichnen mit diesem Preis Medienmacher aus, die sich engagiert mit dem Thema Rechtsextremismus auseinandersetzen. Es freut mich, dass der Preis in diesem Jahr an zwei Journalistinnen geht, die sich in ihrer Arbeit unterschiedlichen Facetten des Themas widmen und dabei unseren Blick auf Sachsen-Anhalt lenken.“

Kolb sagte, die Resonanz auf die Ausschreibung sei erneut breit gewesen. Journalisten und Journalistinnen aus dem gesamten Bundesgebiet, die für Zeitungen, Zeitschriften, Internet-Magazine, Hörfunk- und Fernsehanstalten arbeiten, hätten sich beworben. Mehr als 50 Beiträge gingen ein.

Die Preisträger des Journalistenpreises „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien 2014“ sind:

Kategorie Print (1.500 Euro):

Mounia Meiborg für den Beitrag „Alte Bekannte. Bürger-Bündnis contra Neonazis – in Halberstadt trifft man sich immer wieder“, erschienen in „Die Zeit“, vom 10. Januar 2013, Seite 18

In Halberstadt treffen ein Neonazi und ein Bürgerrechtler immer wieder aufeinander - hier Stephan L., arbeitslos, vorbestraft, dort Professor Rainer Neugebauer, Stadtrat und aktiv im Bürger-Bündnis. Der Beitrag stellt diese beiden gegeneinander, zeigt sie auf der Straße und im Gerichtssaal. Indem er dabei zuweilen überzeichnet, vermittelt er einerseits ein Bild von zwei Männern und ihrer Stadt. Andererseits macht er Halberstadt zum Exempel: Diese Geschichte über Neonazis und Bürger, die sich ihnen mit Engagement entgegenstellen, ließe sich auch anderswo erzählen.

Kategorie Fernsehen/Hörfunk (1.500 Euro):

Jana Merkel für den Fernsehfilm „(K) eine Insel für Straftäter“, erstmals ausgestrahlt im MDR am 22. Februar 2012.

Der Film aus der Reihe „Exakt – Die Story“ beleuchtet die Situation im Altmark-Ort Insel. Nachdem zwei ehemalige Sicherungsverwahrte in das Dorf gezogen sind, formierte sich Bürgerprotest, auf den Neonazis aufsprangen. Jana Merkel hat über Wochen vor Ort recherchiert und immer wieder aktuell berichtet. Dieser Film bündelt dies und analysiert die Situation. Ist für entlassene Straftäter eine Rückkehr in das normale

Leben möglich? Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die zweite Chance funktioniert – und welche Allianzen können dem entgegen stehen? Eine der Antworten: In Insel haben Neonazis versucht, die Probleme vor Ort für ihre Propaganda zu missbrauchen. Und Menschen aus der Mitte der Gesellschaft waren zum Teil bereit, mit ihnen Seite an Seite zu demonstrieren.

[Ministerium für Justiz und Gleichstellung - Pressemitteilung Nr.: 017/2014 vom 27. März 2014]

Veranstaltung

Alles unter einen Hut bringen – Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung suchtkranker Straftäterinnen

Veranstalter:

Vitos Klinik für forensische Psychiatrie

Termin:

26.-27.05.2014

Anmeldung:

Vitos Klinik für forensische Psychiatrie
Mönchberg 8
65589 Hadamar

E-Mail:

aerztl.dir.forensik@vitos-hadamar.de

Homepage:

vitos-hadamar.de

Jugendgerichtsgesetz

Eisenberg, Ulrich, 17. Aufl., Verlag C.H.Beck München 2014, 1.485 Seiten, geb., EUR 99,-

Der Kommentar von Eisenberg zum JGG ist das Standardwerk zum JGG. Das Werk berücksichtigt in der Neuauflage die letzten Gesetzesänderungen bis Jahresanfang 2014, vor allem die am 1.6.2013 in Kraft getretenen Neuregelung der Sicherungsverwahrung mit wichtigen Änderungen der §§ 7, 81a, 82, 92, 106 und 108 JGG. Die Erläuterungen wurden im Februar 2014 abgeschlossen. Es versteht sich von selbst, dass der Verfasser wiederum Rechtsprechung und Literatur, aber auch Praxisberichte und statistisches Material vollständig ausgewertet hat. Umfassend berücksichtigt wurden auch die zahlreichen landesrechtlichen Neugestaltungen oder Änderungen der Untersuchungshaftvollzugsgesetze bzw. Jugendstrafvollzugsgesetze sowie im Bereich des Jugendarrestes das Landesgesetz von Nordrhein-Westfalen und die Gesetzentwürfe der Länder Schleswig-Holstein und Brandenburg.

Insgesamt ist auch der neue „Eisenberg“ ein beeindruckendes Werk, in dem die überragende Fachkompetenz des Verfassers zum Ausdruck kommt. Das Buch muss seinen festen Platz in jedem Bücherschrank haben, dessen Nutzer sich mit der Strafbarkeit von Jugendlichen und den entsprechenden Rechtsfolgen wie auch dem Vollzug der Jugendstrafe beschäftigt.



Ministerialdirigent Professor Dr. Frank Arloth
München/Augsburg

Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Sachsen – Erste Ergebnisse einer Befragung von Inhaftierten

Sven Hartenstein, Sylvette Hinz

Die Evaluation des Jugendstrafvollzugs ist im Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz vorgeschrieben. Sie dient der Untersuchung von Effektivität und Effizienz von Maßnahmen und Verfahren hinsichtlich des Vollzugsziels. Wichtige Fragen lauten: Welcher Behandlungsbedarf besteht? Wie gut wird dieser bedient? Wie verändern sich die Jugendstrafgefangenen (JSG) zwischen Zugang und Abgang? Von welchen Merkmalen hängt die Größe dieser Veränderung ab? Welche Inhaftierten profitieren wie sehr von welchen Maßnahmen? Wie hoch ist die Rückfälligkeit nach der Entlassung und welche Variablen können sie vorhersagen? Welchen Zusammenhang gibt es zwischen Rückfälligkeit und Teilnahme an Behandlungs-, Ausbildungs- und Fördermaßnahmen?

Seit Anfang 2011 werden über alle Zugänge in die Jugendstrafanstalt Regis-Breitingen (männliche JSG) beziehungsweise in die Jugendstrafabteilung der JVA Chemnitz (weibliche JSG) systematisch Daten erhoben: von den Inhaftierten selbst und vom betreuenden Personal. Auch Angaben zu den in der Jugendstrafanstalt angebotenen Behandlungsmaßnahmen werden erfasst. Später sollen Rückfalldaten hinzukommen. Sachsen beteiligt sich ebenso an der bundesländer-übergreifenden Arbeitsgruppe „Evaluation des Jugendstrafvollzugs“ und erhebt die dort standardisierten Struktur- und Falldaten. Die Falldatenerhebung in Sachsen besteht aus folgenden Teilen:

1. Falldaten der bundesländer-übergreifenden Arbeitsgruppe (Stammdaten, aktuelle Strafverbüßung, strafrechtliche Vorgeschichte, persönliche Entwicklung, Bedarf und Verlauf von Behandlungsmaßnahmen während

der Haft, Haftverlauf und Entlassungssituation)

2. Psychometrische Testverfahren (Wiener Testsystem mit Verfahren zur Persönlichkeit, Leistungsmotivation, Suizidalität und Intelligenz)
3. Befragung der Inhaftierten kurz nach dem Zugang und kurz vor dem Verlassen der Anstalt (u. a. zum Selbstwert, subjektivem Unterstützungsempfinden und verschiedenen Problembereichen)
4. Sozialpädagogische Einschätzung strafatrelevanter Faktoren
5. Beschäftigung und erworbene Abschlüsse in der Jugendstrafanstalt

In diesem Artikel sollen einige erste Ergebnisse der Inhaftiertenbefragung kurz vor dem Verlassen der Jugendstrafanstalt (Abgangsfragebogen) vorgestellt werden. Sie geben erste Einblicke in die Entlassungssituation und die Bewertung der Wirksamkeit von Angeboten durch die Jugendstrafgefangenen selbst.

Methode

Die hier vorgestellten Ergebnisse basieren auf Daten der männlichen Jugendstrafgefangenen, die seit dem 1.1.2011 in die Jugendstrafvollzugsanstalt gekommen sind und diese bereits wieder verlassen haben. Einzelne Inhaftierte fehlen, etwa weil sie kein Deutsch lesen und schreiben können, weil sie das Ausfüllen verweigerten oder weil sie für die Erhebung zu kurzfristig verlegt oder entlassen wurden.

Der Abgangsfragebogen wurde vom Kriminologischen Dienst entwickelt. Er wird von jedem Jugendstrafgefangenen ca. eine Woche vor Verlassen der Jugendstrafanstalt am Computer (bei Haftstrafen über 6 Monaten) oder als Papierversion (bei Haftstrafen un-

ter 6 Monaten) ausgefüllt. Die Fragen lassen sich in drei große Kategorien zusammenfassen: Selbstwert und Selbstwirksamkeitserwartung, soziale Unterstützung und Entlassungssituation sowie Bewertung der Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. Es handelt sich um einen Selbstauskunftsbogen, der nicht anonymisiert ist, da die Daten auch allen anderen, während der Haft erhobenen Merkmalen zugeordnet werden sollen. Die Bögen können jedoch von Bediensteten nicht eingesehen werden.

Ergebnisse und Diskussion

Antizipierte Situation nach der Entlassung

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Angaben von 451 Jugendstrafgefangenen darüber, wo sie nach der Entlassung wohnen werden.

Wo werden Sie nach der Entlassung wohnen?	Häufigkeit
bei meinen Eltern/einem Elternteil	32 %
in meiner eigenen Wohnung	22 %
in einer gemeinsamen Wohnung mit meiner Freundin/Ehefrau	15 %
in Betreutem Wohnen, WG, Heim oder ähnlichem	8 %
in einer Therapieeinrichtung	7 %
ich habe noch keine Idee, wo ich hin gehe	4 %
sonstiges	12 %

Als Sonstiges werden überwiegend andere Familienangehörige und Freunde genannt. Die Ergebnisse sprechen für die Wichtigkeit von Familien-/Angehörigenarbeit, da über die Hälfte der

Inhaftierten nach der Entlassung mit Angehörigen oder einer Partnerin zusammenwohnen. Praktische Unterstützung durch und emotionale Bindung an diese Bezugspersonen gehören zu den wesentlichen Faktoren, die über eine erneute Straffälligkeit entscheiden.

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Angaben von 440 Inhaftierten darüber, ob sie nach der Entlassung eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle haben.

Nach Ihrer Entlassung haben Sie...	Häufigkeit
sicher eine Arbeit	21 %
wahrscheinlich eine Arbeit	15 %
sicher eine Ausbildungsstelle	9 %
wahrscheinlich eine Ausbildungsstelle	19 %
keine Arbeit und keine Ausbildungsstelle	36 %

Über ein Drittel der Inhaftierten gibt an, nach der Entlassung weder eine Arbeit noch eine Ausbildung zu haben. Denkbar wäre, dass diese Zahl vor allem durch solche Inhaftierten erhöht ist, die aus der Jugendstrafanstalt nicht in Freiheit entlassen, sondern in den Erwachsenenvollzug verlegt werden, denn für diese ist wegen der Fortdauer der Haft die Entlassung noch weniger vorbereitet. Für diese Jugendstrafgefangenen ist der prozentuale Anteil jedoch überraschenderweise fast gleich (36 %).

Die Frage „Haben Sie nach der Entlassung Schulden?“ beantworten von 447 Inhaftierten 68 % mit Ja, 32 % mit Nein. Die Höhe vorhandener Schulden wird meist mit 2.000 bis 10.000 Euro angegeben, in einigen Fällen auch (deutlich) darüber. Die Belastung, die finanzielle Schulden für die Betroffenen bedeuten, dürfte inter-individuell sehr unterschiedlich sein. Vermutlich bedeuten Schulden für viele Entlassene nicht nur ein finanzielles Problem, sondern beeinflussen auch das Selbstbild: sie können von den Betroffenen als „Be-

leg“ für ihr „Versagen“ bezüglich des Lebens, das sie gerne hätten, angesehen werden, und zu Hoffnungslosigkeit bezüglich der Chancen auf ein positives straftatfreies Leben beitragen.

Tabelle 3 zeigt, wie viel Unterstützung die Inhaftierten von bestimmten Menschen nach der Entlassung erwarten. Angegeben sind Mittelwerte der Antworten auf einer Skala von 1 für „gar nicht“ bis 7 für „sehr“. In der rechten Spalte ist die Anzahl der Jugendstrafgefangenen, die die jeweilige Frage beantwortet haben, angegeben.

Wer wird Sie nach der Haft unterstützen?	Mittelwert	Anzahl
„Meine Mutter“	5,06	428
„Sonstige“	4,89	169
„Freunde“	4,14	413
„Mein Vater“	3,81	408
„Andere berufliche Helfer“	3,36	390
„Jugendgerichtshilfe“	3,34	277
„Meine Partnerin“	3,31	380

Als Sonstige sind am häufigsten Geschwister und Großeltern angegeben, nicht selten auch der/die BewährungshelferIn, der/die BetreuerIn und andere Familienangehörige. Bei der Interpretation ist problematisch, dass das Wort „unterstützen“ verschieden verstanden werden kann: einerseits als „Menge der Tätigkeit für mich“, andererseits als Stütze erlebt wird. Ferner ist zu beachten, dass die Mittelwerte keine „typischen“ Werte sind, da die Angaben stark variieren und nicht wenige Inhaftierte die Extremwerte 1 oder 7 ankreuzten. Auch wird nicht unterschieden, ob die Person als weniger unterstützend beschrieben wird, weil ihr Verhalten als nicht unterstützend erlebt wird oder weil sie gar nicht präsent ist. Letzteres dürfte in vielen Fällen vor allem für die Partnerin und den Vater gelten, da nicht

wenige Inhaftierte keine Partnerin bzw. keinen Kontakt zum Vater haben. Da wir erfragt haben, ob sie eine „Partnerin (feste Freundin oder Ehefrau)“ haben, kann diesbezüglich differenziert werden: tatsächlich liegt der Mittelwert der Unterstützung für „Meine Partnerin“ derjenigen 181 Inhaftierten, die angeben, eine Partnerin zu haben, bei 4,86, also deutlich höher als 3,31 und auf Höhe der „Sonstigen“, als welche meist sehr unterstützende Personen angegeben wurden.

Zusammenhänge mit Zukunftsangst

Im Folgenden berichten wir einige Zusammenhänge zwischen Entlassungssituation und Zukunftsangst. Letztere wurde als Zustimmung zur Aussage „Ich habe Angst davor, mein Leben draußen nicht auf die Reihe zu kriegen.“ von 1 („trifft gar nicht zu“) bis 7 („trifft sehr zu“) erhoben.

Der Zusammenhang zwischen der Zukunftsangst und der Zustimmung zur Aussage „Ich fühle mich auf den Tag der Entlassung gut vorbereitet.“ ist wie erwartet negativ: Je höher das „Vorbereitetsein“ eingeschätzt wird, desto niedriger die Angst ($r = -0,29$; $p < 0,001$).

Für den Zusammenhang der Zukunftsangst mit dem Thema Arbeit/Ausbildung wurden die Kategorien Arbeit und Ausbildung zusammengefasst, sodass die drei Abstufungen „sicher vorhanden“, „wahrscheinlich vorhanden“ und „keine vorhanden“ verbleiben. Eine Varianzanalyse zeigt einen statistisch bedeutsamen Zusammenhang mit $F(2, 301) = 13,09$, $p < 0,001$ und $R^2 = 0,08$. Die Mittelwerte der Angst unterscheiden sich in der erwarteten Richtung: Msicher = 2,22; Mwahrsch. = 2,26; Mkeine = 3,48. Je sicherer also die Ausbildung/Arbeit ist, desto geringer die Angst vor dem Scheitern nach der Entlassung.

Eine Varianzanalyse mit der oben beschriebenen Wohnsituation zeigt ebenfalls einen statistisch bedeutsamen Zusammenhang mit $F(6, 303) = 2,89$, $p = 0,009$ und $R^2 = 0,05$.

Für den Zusammenhang mit der erwarteten Unterstützung wurde eine Summenvariable der Unterstützung durch Mutter, Vater, Partnerin und Freunde gebildet und diese per Mediansplit in zwei gleich große Gruppen niedriger versus hoher Unterstützung geteilt. Entgegen unserer Erwartung findet sich hier kein statistisch bedeutsamer Zusammenhang mit der Zukunftsangst ($F(1, 241) = 0,26, p = 0,61$). Hier werden weitere und differenziertere Analysen notwendig sein.

Eine multiple Varianzanalyse mit den unabhängigen Variablen „Arbeit/Ausbildung“, „Wohnung“ und „Unterstützung“ und allen Interaktionstermen ergibt eine Varianzaufklärung von $R^2 = 0,23$ ($F(37, 201) = 1,59, p = 0,02$). Angesichts dessen, dass Zukunftsangst von sehr vielen auch individuellen Faktoren abhängen dürfte, erklären die genannten Merkmale einen nicht unwesentlichen Anteil.

Dieses Ergebnis ist insofern für die Praxis relevant, als dass der Vollzug in allen drei Bereichen unterstützend Einfluss nehmen kann. An anderer

Stelle wäre ausführlicher zu diskutieren, welche Verhaltensrelevanz die Zukunftsangst hat und welche Rolle sie - möglicherweise in Zusammenhang mit anderen Faktoren (z.B. Selbstwirksamkeitserwartung) - in einem Bedingungsgefüge erneuter Straffälligkeit hat.

Bewertungen von Angeboten und Maßnahmen

Im Abgangsbogen werden die Jugendstrafgefangenen gebeten, ausgewählte Angebote und Maßnahmen der JSA nach dem Kriterium einzuschätzen, wie hilfreich sie „für das Ziel, dass die Inhaftierten nicht mehr straffällig werden“ sind.

Die unten stehende Tabelle zeigt den Wortlaut der Items sowie Mittelwerte der Bewertungen auf einer Skala von 1 für „gar nicht hilfreich“ bis 7 für „sehr hilfreich“. In der rechten Spalte ist die Anzahl der Jugendstrafgefangenen, die die jeweilige Frage beantwortet haben, angegeben. Diese Anzahl schwankt vor allem dadurch, dass sich die Angebote darin unterscheiden, wie viele Inhaftier-

te damit in Berührung kommen. Beispielsweise besuchen nicht alle Inhaftierte während der Haft die Schul Kurse.

Die einzelnen Antworten sind keinesfalls um den Mittelwert gehäuft. Stattdessen sind viele Verteilungen einzelner Fragen derart, dass die äußeren Pole (1 und 7) und die Mitte (4) besonders häufig gewählt wurden. Die Mittelwerte repräsentieren also auch hier weniger eine „typische“ Antwort sondern ergeben sich vielmehr aus dem Verhältnis von Einschätzungen als „gar nicht hilfreich“ und „sehr hilfreich“.

Bei der Interpretation ist freilich zu berücksichtigen, dass die Einschätzung, wie hilfreich ein Angebot ist, von der Attraktivität des Angebotes beeinflusst sein dürfte: so werden Angebote, die Freude machen, vermutlich tendenziell als hilfreicher eingeschätzt, um sie positiv darzustellen, unabhängig davon, wie sehr sie dem Ziel der Resozialisierung dienen. Ferner wird diese Attraktivität von den konkreten Mitarbeitern abhängen, wie auch von deren Aufgabe im System Jugendstrafvollzug.

Wie hilfreich finden Sie folgende Angebote und Maßnahmen für das Ziel, dass die Inhaftierten nicht mehr straffällig werden?	Bewertung	Anzahl
Teilnahme an der modularen Ausbildung	5,56	267
Gespräche mit einzelnen Stationsbediensteten, zu denen man besonders Vertrauen hat	5,51	319
Gespräche mit Sozialarbeitern	5,05	342
Gespräche mit Stationsbediensteten allgemein	5,01	325
Teilnahme an der Schule	4,98	183
Teilnahme an der Suchtberatung	4,96	257
Gespräche mit Ausbildern / Arbeitsvorgesetzten	4,80	278
Entlassungsvorbereitung mit JSA-Mitarbeitern	4,77	248
Teilnahme an der Schuldenberatung	4,66	207
Zusammenleben in der Wohngruppe	4,61	341
Vollzugsplankonferenzen	4,49	323
Gespräche mit einzelnen Inhaftierten, zu denen man besonders Vertrauen hat	4,35	333
Teilnahme an Training sozialer Kompetenzen	4,35	159
Teilnahme an der Kunsttherapie	3,97	151
Gespräche mit Ehrenamtlichen	3,97	186
Gespräche mit Lehrern	3,84	183
Gespräche mit Psychologen	3,83	316

Insgesamt zeigt sich, dass die meisten Angebote im Mittel positiver als der mittlere Wert auf der Skala (4) eingeschätzt werden. Keines der Angebote wird im Mittel als wenig hilfreich eingeschätzt – wenngleich durch einzelne Inhaftierte durchaus (siehe oben).

Als am hilfreichsten wird die Teilnahme an modularer Ausbildung bewertet. Dies ist plausibel, da die Inhaftierten hier durch Abschlüsse formelle Erfolge erzielen wie auch im Ausbildungsalltag lernen und sich als selbstwirksam erfahren können. Auch der Schulbesuch wird im Vergleich als relativ hilfreich bewertet. Dies ist auch deswegen bemerkenswert, weil viele Inhaftierte vor der Haft Schulabbrüche und Misserfolge in der Schule (mit allen Konsequenzen für Selbstwert und Zukunftsaussichten) erfuhren. Dass die Schulkurse in Haft als hilfreich bewertet werden, zeigt, dass sie es vermögen, so auf die Schüler einzugehen, dass diese sie tatsächlich als Chance und Unterstützung und nicht bloß als Bereich von Misserfolg erleben.

Gleich an zweiter Stelle folgen Gespräche mit Stationsbediensteten, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht. Möglicherweise überrascht, dass sogar die „Gespräche mit Stationsbediensteten allgemein“ schon auf Platz 4 folgen, obwohl die Bediensteten nicht nur angenehme, sondern auch Kontroll- und Strafaufgaben ausführen. Hier wird einmal mehr deutlich, welche entscheidende Rolle Stationsbedienstete im Haftleben der Inhaftierten erfüllen. Die Differenz zwischen 2. und 4. Platz kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass Inhaftierte besonders gefördert werden, wenn sie selbst Bezugsbedienstete aussuchen können, nämlich solche, zu denen sie Vertrauen haben.

Als besonders hilfreich werden auch Gespräche mit Sozialarbeitern und die Suchtberatung eingeschätzt. Vermutlich liegt dies sowohl daran, dass beide Berufsgruppen kooperativ-anehmend

auf ihre Klienten zugehen, als auch daran, dass sie für Themen zuständig sind, die für Inhaftierte relevant sind.

Als relativ weniger hilfreich werden Angebote der Kunsttherapie wie auch Gespräche mit Psychologen, Lehrern und Ehrenamtlichen eingeschätzt. Dies kann zum Teil daran liegen, dass in deren Bereichen Erfolge zwar vorhanden, aber weniger sichtbar bzw. merkbar sind. Möglicherweise sind auch einige dieser Einschätzungen davon geprägt, dass die Inhaftierten etwa von Psychologen, vielleicht auch von anderen dieser Gruppen, die eine Kontroll- bzw. Risikobewertungsfunktion haben, als defizitär behandelt werden (Diagnosen, Prognosen), was subjektiv eher als Gegenteil von Unterstützung erlebt wird. Diese Ergebnisse sind allerdings insofern beachtenswert, als dass gerade therapeutisch oder pädagogisch arbeitende Behandler auf ein Commitment der Klienten angewiesen sind. Dieses dürfte bei Klienten höher sein, die in den Angeboten einen Nutzen für sich sehen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Jugendstrafgefangenen durchaus in der Lage sind, Angebote differenziert einzuschätzen: sie unterscheiden zwischen Lehrern und Schule wie auch zwischen Ausbildern und Ausbildung. Bemerkenswert ist, dass sie Gespräche mit Mitinhaftierten und das Zusammenleben in der Wohngruppe im Mittel als deutlich weniger hilfreich einschätzen als Gespräche mit Stationsbediensteten und damit dem Klischee eines reinen Antagonismus zwischen Inhaftierten und Vertretern der Justiz widersprechen.

Sicherlich können die statistischen Ergebnisse ganz verschiedentlich interpretiert werden und unsere Interpretationen sollten als Anregungen und nicht als Befund oder „Wahrheit“ verstanden werden. Jede Interpretation ist schon deswegen mit Unsicherheit behaftet, weil die subjektiven Einschätzungen als wenig oder sehr hilfreich von vielen Einflüssen neben dem tatsächlichen Nutzen für die Resozialisierung ab-

hängen. Dennoch können und sollten die Ergebnisse aus unserer Sicht als Anregung und Ansporn dienen. Denn: ein Unterstützungsangebot ist ganz real umso hilfreicher, je mehr es vom Klienten als unterstützend angesehen wird, weil dieses subjektive Erleben aktivierend wirkt. Als hilfreich erlebt heißt auch: hier geht es um meine Ziele, um mein Leben. Dazu dürfen die Ergebnisse anregen: Angebote in Haft darauf auszurichten, die eigenen Anliegen der Klienten zu unterstützen, ihre eigenen Schritte zu einem Leben ohne Straftaten zu begleiten. Das heißt auch: Angebote für Klienten finden, statt Klienten für bestehende Angebote.



Dipl.-Psych. Sylvette Hinz

Leiterin Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de



Dipl.-Psych. Sven Hartenstein

Mitarbeiter Kriminologischer Dienst des Freistaates Sachsen
sven.hartenstein@jval.justiz.sachsen.de

Justizvollzugsanstalt Siegburg

© Holger Arndt/Generalanzeiger Bonn



Vollzugsform

Anstalt des geschlossenen Strafvollzuges für männliche Strafgefangene mit 624 Haftplätzen zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen (Regelvollzug) mit Strafzeiten von 3 bis einschließlich 18 Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen sowie einer sozialtherapeutischen Abteilung mit 45 Plätzen.

243 Mitarbeiter/innen aller Fachrichtungen

150 Ehrenamtliche Betreuungskräfte

Konzeptionelle Behandlungsmaßnahmen

Das Angebot des Suchtberatungsdienstes zur Bewältigung der mit Drogenkonsum, Abhängigkeit, Kriminalität und Inhaftierung im Zusammenhang stehenden komplexen Probleme wendet sich an erheblich suchtgefährdete und suchtkranke Gefangene, die einen Großteil der hiesigen Klientel darstellen. Eine Wohngruppe mit 14 Haftplätzen stellt eine Schwerpunktsetzung dieses Hilfsangebotes dar. Sie bietet ausstiegswilligen und behandlungsbereiten Drogenabhängigen einen Ort, an dem sie für den konzeptionell vorgesehenen Zeitraum (maximal 12 Monate) die Ursachen und Folgen ihres Drogenkonsums herausfinden, drogenfreie Zielvorstellungen entwickeln, Defizite bearbeiten und das gewaltfreie soziale Miteinander trainieren können.

Die Anstalt verfügt über eine sozialtherapeutische Abteilung mit 45 Plätzen, die zweistufig ausgerichtet ist (sozialtherapeutische Vorbereitung - Stufe I und Intensivbehandlungsphase Sozialtherapie - Stufe II).

Ziel der sozialtherapeutischen Behandlungsstufe I ist es, die Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation des Gefangenen zu wecken und zu fördern, verbunden mit dem Abbau von Behandlungswiderständen und dem ersten Einstieg in sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen.

In der Stufe II findet die delikt- und persönlichkeitspezifische Intensivbehandlung statt. Gefangene, die nach dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens der JVA Hagen oder einer entsprechenden Indikation anderer Verbüßungsanstalten eine ernstzunehmende, stabile Behandlungsmotivation mitbringen, können sofort in die Stufe II aufgenommen werden.

Arbeit und Ausbildung

Ausbildungsmöglichkeit zum Kfz-Mechatroniker mit Gesellenprüfung der IHK, modulare Kfz-Lackiererausbildung, Küchenhelferausbildung, ansonsten Beschäftigung der Gefangenen in Eigen- und Unternehmerbetrieben. Daneben bestehen arbeitstherapeutische Maßnah-

men in der Holz- und Tonverarbeitung, bei der Zweiradreparatur, der textilen und künstlerischen Gestaltung sowie im Gartenbereich. Schulische Förderkurse und Integrationskurse ergänzen das Angebot.

Freizeit und Sport

Zahlreiche sportliche Aktivitäten (Fußball, Kraftsport, Ausdauertraining) werden sowohl auf zwei Sportplätzen als auch in der Sporthalle, im Kraftsport- und im Kardiotrainingsraum realisiert. Daneben besteht auch die Möglichkeit, an Projektarbeiten im Medien- und kunstpädagogischen Bereich teilzunehmen.

Besucher können vor oder nach dem Besuch das Angehörigen-Cafe vor der Anstalt nutzen.

Justizvollzugsanstalt Siegburg
Luisenstr. 90, 53721 Siegburg
Tel./Fax 02241/307-0/-201
poststelle@jva-siegburg.nrw.de
www.jva-siegburg.nrw.de



Wolfgang Klein
Lt. Regierungsdirektor
wolfgang.klein@jva-siegburg.nrw.de

§ 29 StVollzG, § 33 SächsStVollzG

(Überwachungsverbot bei Schreiben an eine Fraktion)

Eine parlamentarische Fraktion ist kein „Organ“ der Volksvertretung. Die Korrespondenz eines Strafgefangenen mit einer Fraktion unterliegt daher dem Überwachungsverbot des § 29 Abs. 2 StVollzG (in Sachsen: § 33 Abs. 4 SächsStVollzG) (entgegen Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 03. März 2004 - 3 Vollz (Ws) 9/04)

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 14. März 2014 - 2 Ws 81/14

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit mehrere Haftstrafen in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Mit Schreiben vom 17. Mai 2013 beantragte er gegenüber der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden die gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG über eine von der Antragsgegnerin am 14. Mai 2013 durchgeführte Briefkontrolle. Er hatte sich im März/April 2013 an die verschiedenen Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gewandt und um Übersendung von Informationsmaterial zur Vorbereitung seiner Wahlentscheidung bei der Bundestagswahl 2013 gebeten. Am 14. Mai 2013 erhielt er einen Antwortbrief der SPD mit dem deutlich gekennzeichneten Absender „SPD - Der Parteivorstand, Willy-Brandt-Haus, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin“. Der eingehende Brief wurde einer Briefkontrolle nach § 29 Abs. 3 StVollzG unterzogen und sodann dem Antragsteller geöffnet ausgehändigt.

Der Antragsteller hält die Briefkontrolle für unrechtmäßig. Der kontrollierte Brief habe als Postsendung der Bundestagsfraktion der SPD und damit als ein Schreiben einer Volksvertretung

des Bundes dem Kontrollverbot nach § 29 Abs. 2 S. 3 StVollzG unterliegen. Er hat daher mit Schreiben vom 17. Mai 2013 gegenüber der Strafvollstreckungskammer beantragt, gerichtlich die Rechtswidrigkeit dieser am 14. Mai 2013 erfolgten Postkontrolle festzustellen (Antrag 1). Im Hinblick darauf, dass er noch weitere Postsendungen der angeschriebenen Fraktionen mit Informationsmaterial erwarte, hat er darüber hinaus beantragt, der Antragsgegnerin „das Öffnen für weitere Sendungen, welche dem besonderen Schutz des § 29 Abs. 2 StVollzG unterliegen,“ zu untersagen (Antrag 2). In einem weiteren Schreiben vom 24. August 2013 legte der Antragsteller schließlich dar, dass die Antragsgegnerin an der beanstandeten Postkontrolle festhalte.

II.

Mit dem im Wege der Rechtsbeschwerde angefochtenen Beschluss vom 16. Januar 2014, dem Antragsteller zugestellt am 21. Januar 2014, entschied die Strafvollstreckungskammer, dass sich „der Antrag des Verurteilten vom 17. Mai 2013 erledigt“ habe und wies - insoweit zu ihrem erstgenannten Ausspruch im Widerspruch stehend - „im Übrigen“ den „Antrag Ziffer 1 als unbegründet, den Antrag Ziffer 2 als unzulässig“ zurück.

Sie führt aus, der zulässige Feststellungsantrag sei unbegründet, weil die kontrollierte Postsendung „nicht von einem Fraktionsmitglied des Bundestages“, sondern von „einem Parteivorstand“ stamme. Der Absendervermerk belege eindeutig, dass „nicht ein konkretes Parteimitglied, welches Mitglied des Bundestages sei“ das Schreiben verfasst habe. Es habe somit „kein identifizierbarer Abgeordneter“ auf die Anforderung des Antragstellers geantwortet, sondern „der Parteivorstand insgesamt“, der „nicht die Stellung des einzelnen konkreten Abgeordneten“ einnehme.

Im Übrigen habe sich der Feststellungsantrag bereits vor seiner Anbringung erledigt. Die beanstandete Postkontrolle

sei am 14. Mai 2013 erfolgt und daher „zum Zeitpunkt der Antragstellung am 17. Mai 2013 nicht mehr rückgängig zu machen“ gewesen.

Soweit der Antragsteller desweiteren beantrage, der Anstalt das „Öffnen für weitere Sendungen, welche dem besonderen Schutz des § 29 Abs. 2 StVollzG unterliegen“, zu untersagen, sei das Begehren unzulässig. Eine „generelle Unterlassung der Postkontrolle“ habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Voraussetzung für eine unüberwachte Korrespondenz nach § 29 Abs. 2 StVollzG sei vielmehr u.a. eine zweifelsfreie Absenderadresse, bei deren Nichtvorliegen der Justizvollzugsanstalt die Kontrolle der Postsendung ermöglicht sei. Das Begehren des Antragstellers einer „generellen Unterlassung des Öffnens“ würde „zu einem Unterlaufen der gesetzlichen Bestimmung des § 29 Abs. 2 StVollzG führen“ und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Er rügt die Verletzung sachlichen Rechts, insbesondere eine fehlerhafte Auslegung des § 29 Abs. 2 StVollzG. Die Absenderadresse des Briefes habe überdies eindeutig die Fraktion der SPD ausgewiesen, somit einen organisatorischen Zusammenschluss von Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Weshalb gewählte Volksvertreter den Schutz des Kontrollverbots verlieren sollten, nur weil sie sich organisatorisch zu einer Fraktion zusammenschließen, sei nicht nachvollziehbar.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig im Sinne des § 116 Abs. 1 StVollzG. Weil die Strafvollstreckungskammer festgestellt habe, dass sich das Verfahren wegen fehlender Rückgängigmachung der Postkontrolle erledigt habe, fehle dem Antragsteller für die Rechtsbeschwerde bereits die Beschwer. Auch hinsichtlich des „Fest-

stellungsantrags Ziffer 2“ (gemeint wohl: Verpflichtungsantrag) sei die Rechtsbeschwerde unzulässig, weil eine Sachentscheidung wegen der bereits erfolgten Öffnung des Briefes nicht mehr erfolgen könne. Das Rechtsmittel sei schon im Zeitpunkt seiner Einlegung überholt gewesen. Hilfsweise sei die Rechtsbeschwerde unbegründet, weil das Ergebnis der Strafvollstreckungskammer, ein Brief „der Bundestagsfraktion SPD, Parteivorstand, Willy-Brandt-Haus“ unterliege nicht dem Kontrollverbot, zutreffend sei.

III.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde zu, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen, § 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 116 Abs. 1 StVollzG. Das zum 01. Juni 2013 im Freistaat Sachsen in Kraft getretene Landesgesetz (SächsGVBl 2013, S. 250 ff.) über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrêts (Sächsisches Strafvollzugsgesetz - SächsStVollzG) hat eine Senatsentscheidung nicht entbehrlich werden lassen. Die dort einschlägige Vorschrift der Briefkontrollfreiheit nach § 33 Abs. 4 S. 4 SächsStVollzG ist inhaltsgleich mit dem hier verfahrensgegenständlichen § 29 Abs. 2 S. 3 StVollzG.

Die Ausführungen der Strafvollstreckungskammer lassen - ebenso wie diejenigen des beteiligten Staatsministeriums - befürchten, dass die Begriffe der parlamentarischen „Fraktion“ (als organisatorischer Zusammenschluss von Abgeordneten zumeist gleicher Parteizugehörigkeit zur besseren Durchsetzbarkeit ihrer politischen Interessen und Ziele) und der politischen „Partei“ im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GG und § 2 Abs. 1 PartG (als an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkende Vereinigung von Bürgern) nur unzureichend differenziert werden. Auch schränkt die Strafvollstreckungskammer den Regelungsumfang des § 29 Abs. 2 StVollzG (§ 33 Abs. 4 SächsStVollzG) zu Unrecht ein, wenn sie

das Überwachungsverbot allein auf die Korrespondenz mit „konkreten“, identifizierbaren Abgeordneten“ beziehen will. Schließlich lassen die Ausführungen auch befürchten, dass der Kammer die Möglichkeit einer Fortsetzungsfeststellung nach § 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 115 Abs. 3 StVollzG außer Blick geraten und sie überdies einem Missverständnis in Bezug auf den Umfang des Verpflichtungsantrags (Ziffer 2) unterlegen ist.

IV.

Die Rechtsbeschwerde ist aus den Gründen ihrer Zulassung zugleich begründet. Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer ist im vorgenannten Sinne rechtsfehlerhaft und wird aufgehoben.

1. Mit Recht stellt der Beschwerdeführer die Auffassung in Frage, dass der Briefwechsel mit einer Fraktion - im Gegensatz zum Briefwechsel mit einzelnen Parlamentsabgeordneten - nicht vom Kontrollverbot des § 29 Abs. 2 S. 1, 3 StVollzG (nunmehr des § 33 Abs. 4 S. 1, 4 SächsStVollzG) erfasst werden solle.

a) Zwar hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in seiner Entscheidung vom 03. März 2004 die Ansicht vertreten, dass Schreiben von oder an „Organe des Bundestages oder eines Landtages (Fraktionen, Ausschüsse)“ nicht unter § 29 Abs. 2 StVollzG fielen (ebenso LG Ellwangen, ZfStrVo 1979, 125 und Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, Rdnr. 18 zu § 29 für Bundestagsfraktionen). Man sehe keine Veranlassung, das Kontrollverbot des § 29 Abs. 2 StVollzG über seinen Wortlaut hinaus auszudehnen (ebenso: OLG Nürnberg, NStZ 1993, 455 für Schreiben an den Bundespräsidenten). Das in Art. 17 GG geschützte Recht, sich mit Petitionen an die „Volksvertretung“ zu wenden, erfordere es nicht, auch den Schriftwechsel mit Organen der Volksvertretung von der Überwachung auszunehmen (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 03. März 2004 - 3 Vollz (Ws) 9/04 -, juris).

b) Der Senat teilt diese Auffassung, jedenfalls soweit nach ihr auch Parlamentsfraktionen nicht unter das Kontrollverbot fallen sollen, nicht. Schon nach seinem Wortlaut erfasst § 29 Abs. 2 StVollzG (§ 33 Abs. 4 SächsStVollzG) die Korrespondenz nicht nur mit einzelnen Abgeordneten, sondern auch mit - neben hier nicht einschlägigen Behörden - den Volksvertretungen als körperschaftlich strukturierte Verfassungsorgane in ihrer Gesamtheit. Daher lässt es der Senat ausdrücklich offen, inwieweit dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und der ihm folgenden Kommentarliteratur (vgl. z.B. Joester/Wegner StVollzG 6. Aufl., § 29 Rdnr. 14; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl., § 29 Rdnr. 5) in dieser Absolutheit zugestimmt werden kann, dass die Korrespondenz „mit Organen“ dieser Volksvertretungen vom Kontrollverbot ausgenommen seien. Denn soweit sie am Rechtsverkehr teilnehmen, handeln Volksvertretungen grundsätzlich durch ihre Unterorgane (Ausschüsse, Präsidenten). Die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg suggeriert aber zudem durch ihre in Klammer aufgeführten Beispiele zu Unrecht, dass auch parlamentarische Fraktionen „Organe“ in diesem Rechtsinne seien. Zumindest insoweit ist diese Ansicht abzulehnen.

Fraktionen sind vielmehr freiwillige Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die (grundsätzlich) der gleichen Partei angehören (müssen) und mit dem Zusammenschluss den Zweck verfolgen, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer sich aus dem Mandat ergebenden Aufgaben zu unterstützen (vgl. Kretschmar in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz Art. 40 Rdnr. 53). Sie leiten, weil es sich um Zusammenschlüsse von Abgeordneten handelt, ihre Rechtsstellung - wie im vorliegenden Fall im Bundestag - aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG ab (BVerfGE 70, 324 [362 f.]; 84, 304 [322]). Sie sind damit ein nach § 46 Abs. 1 Abgeordnetengesetz (AbgG) als rechtsfähige Vereinigung anerkannter Teil des (Volksvertretungs)

Organs „Bundestag“. Ihr Handeln kann, im Unterschied etwa zum Präsidenten oder den Ausschüssen, im Rechtssinne nicht dem Bundestag zugerechnet werden (BVerfG a.a.O.), weshalb sie keine Organe der Volksvertretung darstellen (vgl. auch: Klein in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetzkommentar Loseblatt, Art. 38 Rdnr. 248 m.v.w.N.; derselbe a.a.O., Art. 40 Rdnrn. 82 ff.).

Die Herleitung der Rechtsstellung einer Fraktion im Bundestag aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, wonach die Abgeordneten gewählte Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind, gebietet es daher, die Korrespondenz mit dieser nach § 46 Abs. 1 AbgG rechtsfähigen Vereinigung (von Mandatsträgern) gleichfalls unter das Überwachungs- und Kontrollverbot des § 29 Abs. 2 StVollzG (§ 33 Abs. 4 SächsStVollzG) fallen zu lassen.

c) Eine Verpflichtung des Senats nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 GVG zur Vorlage der Sache an den Bundesgerichtshof wegen seiner vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg abweichenden Rechtsmeinung besteht nicht. Die aufgezeigte Rechtsfrage ist für den vorliegenden Fall aus anderweitigen tatsächlichen Gründen nicht entscheidungserheblich.

2. Rechtlich fehlerhaft ist auch die Begründung der Strafvollstreckungskammer, der Feststellungsantrag habe sich bereits vor seiner Anbringung erledigt, weil die beanstandete Postkontrolle vom 14. Mai 2013 „zum Zeitpunkt der Antragstellung am 17. Mai 2013 nicht mehr rückgängig zu machen“ gewesen sei. Damit verkennt die Strafvollstreckungskammer die Möglichkeit des Fortsetzungsfeststellungsantrags nach § 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 115 Abs. 3 StVollzG, wobei vorliegend das Feststellungsinteresse des Antragstellers wegen Wiederholungsgefahr unzweifelhaft gegeben war. Das Feststellungsinteresse war auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung wegen

desselben Regelungsinhalts des § 33 Abs. 4 S. 4 SächsStVollzG nicht entfallen.

Ein weiterer Rechtsfehler der Strafvollstreckungskammer liegt in ihrem Missverständnis über das begehrte Ziel des Verpflichtungsantrags (Ziffer 2), der Anstalt das „Öffnen für weitere Sendungen, welche dem besonderen Schutz des § 29 Abs. 2 StVollzG unterliegen“, zu untersagen. Der Antrag war vor dem Hintergrund zu lesen, dass der Antragsteller konkret weitere Briefsendungen der angeschriebenen Bundestagsfraktionen erwartete. Dies lässt sich unschwer aus der Einschränkung seines Antrags „...weitere Sendungen, welche dem besonderen Schutz des § 29 Abs. 2 StVollzG unterliegen,...“ erschließen. Eine dagegen „generelle Unterlassung der Postkontrolle“, wie von der Strafvollstreckungskammer als Antragsinhalt angenommen, hatte der Beschwerdeführer gar nicht begehrt. Die gleichwohl so begründete Ablehnung bedeutet daher eine nicht umfassende und erschöpfende Verbescheidung des eigentlichen Antragsziels.

V.

In der Sache verhilft die Rechtsbeschwerde dem Antragsteller im Ergebnis jedoch nicht zum Erfolg. Wegen bestehender Spruchreife kann der Senat selbst entscheiden, § 120 S. 2 Nr. 1 SächsStVollzG, § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG.

Die Anträge des Beschwerdeführers vom 17. Mai 2013 sind unbegründet.

1. Schon nach eigenem Vortrag unterfiel der am 14. Mai 2013 kontrollierte Brief nicht dem Überwachungsverbot nach § 29 Abs. 2 StVollzG. Der DIN A4 Brief war dem Antragsteller entgegen seiner Annahme nicht von der Bundestagsfraktion der SPD von deren Anschrift („Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin“) übersandt worden, das Infomaterial stammte vielmehr aus der Parteizentrale der SPD („Willy-Brandt-Haus, 10963 Berlin“). Dies ergab sich eindeutig aus der mitgeteilten Ab-

senderadresse des Briefes. In Ermangelung anderweitiger Anhaltspunkte war daher gegen die Rechtmäßigkeit der Briefkontrolle nichts zu erinnern. Der Feststellungsantrag ist unbegründet.

2. Der Antrag Ziffer 2 ist - ungeachtet der Bedenken gegen seine Zulässigkeit wegen eines möglicherweise fehlenden Rechtsschutzinteresses - gleichfalls unbegründet. Dass die Justizvollzugsanstalt verpflichtet ist, das Überwachungsverbot „für Sendungen, welche dem besonderen Schutz des § 29 Abs. 2 StVollzG unterliegen“, zu beachten, ergibt sich unmittelbar aus Gesetz. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie diese Vorgabe missachten werde, können aus der erfolgten Briefkontrolle vom 14. Mai 2013 nicht hergeleitet werden (vgl. zuvor 1.). Der Antrag folgt vielmehr aus dem Missverständnis des Antragstellers, der als Absender des kontrollierten Briefes eine Bundestagsfraktion wähnte. Dies entbehrt aber einer tatsächlichen Grundlage.

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzende

Ministerialdirigentin Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos

Redaktion

**Redaktionsleitung,
Internationales, Rechtsprechung**
Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3600
frank.arloth@stmj.bayern.de

**Geschäftsführender Redakteur,
Magazin, Aus den Ländern**
Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-3727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift
Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendammm 35
24103 Kiel

Aus der Praxis
Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Forschung und Entwicklung
Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen
Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Guenter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruk.de, service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird kei-
ne Haftung übernommen, sie können nur zurück-
gegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht
unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Nutzen Sie das Online-Bestell-
formular auf unserer Homepage:**
www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 3/2014:

**In Verbindung bleiben –
Außenkontakte der Gefangenen**

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins
Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine
Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

